

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 30. November 2020  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aggelidis, Grigorios (FDP)	22, 93	Hanke, Reginald (FDP)	12, 48
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	23, 45	Hartwig, Roland, Dr. (AfD)	49
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	70	Herbrand, Markus (FDP)	13
Brandner, Stephan (AfD)	1, 24	Herrmann, Lars (fraktionslos)	112
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	109	Hess, Martin (AfD)	29, 30, 31
Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP)	94, 95, 96	Hessel, Katja (FDP)	14
Buchholz, Christine (DIE LINKE.)	46, 47, 52	Heßenkemper, Heiko, Dr. (AfD)	32
Buschmann, Marco, Dr. (FDP)	53	Höchst, Nicole (AfD)	71
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.)	4, 5	Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72, 123
Dassler, Britta Katharina (FDP)	25	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	132
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	6	Huber, Johannes (AfD)	15
Dürr, Christian (FDP)	97, 98	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	82
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	7	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	33, 34
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	81	Jensen, Gyde (FDP)	50
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	8, 9, 10	Jung, Christian, Dr. (FDP)	113
Föst, Daniel (FDP)	54, 89, 90	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	35, 56, 124
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.)	11, 99, 100	Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
Fricke, Otto (FDP)	2	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	114
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	26, 101	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	73, 74
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	110, 111	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102
Glaser, Albrecht (AfD)	122	Klinge, Marcel, Dr. (FDP)	36
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55	Köhler, Lukas, Dr. (FDP)	115
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	27, 28		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	125, 126	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	68, 79
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	116, 127	Schäffler, Frank (FDP)	16
Kubicki, Wolfgang (FDP)	103	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	17
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18, 118, 119
Kuhle, Konstantin (FDP)	38, 39	Sichert, Martin (AfD)	106
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75, 76, 104	Sitta, Frank (FDP)	107
Leutert, Michael (DIE LINKE.)	105	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.)	131
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83	Skudelny, Judith (FDP)	128, 129
Magnitz, Frank (AfD)	3	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	42, 60, 61
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.)	58	Stark-Watzinger, Bettina (FDP)	19, 20
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	62, 69
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77, 78	Theurer, Michael (FDP)	63, 108
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	40, 41	Thomae, Stephan (FDP)	86
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	84	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91, 92
Nolte, Jan Ralf (AfD)	51, 85	Ullrich, Gerald (FDP)	21
Oehme, Ulrich (AfD)	133	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	43, 44
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	117	Vaatz, Arnold (CDU/CSU)	130
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	87, 88	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	64, 65, 66
		Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	120, 121
		Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	67, 80

**Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung**

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>	
Brandner, Stephan (AfD) .....	1
Fricke, Otto (FDP) .....	1
Magnitz, Frank (AfD) .....	2
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
Cezanne, Jörg (DIE LINKE.) .....	3
De Masi, Fabio (DIE LINKE.) .....	4
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) .....	4
Ferschl, Susanne (DIE LINKE.) .....	5, 7
Freihold, Brigitte (DIE LINKE.) .....	8
Hanke, Reginald (FDP) .....	9
Herbrand, Markus (FDP) .....	10
Hessel, Katja (FDP) .....	11
Huber, Johannes (AfD) .....	12
Schäffler, Frank (FDP) .....	13
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) .....	13
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	14
Stark-Watzinger, Bettina (FDP) .....	15
Ullrich, Gerald (FDP) .....	16
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat</b>	
Aggelidis, Grigorios (FDP) .....	16
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) .....	18
Brandner, Stephan (AfD) .....	18
Dassler, Britta Katharina (FDP) .....	20
Frömming, Götz, Dr. (AfD) .....	20
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.) .....	21, 24
Hess, Martin (AfD) .....	24, 25
Heßenkemper, Heiko, Dr. (AfD) .....	26
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) .....	27, 28
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) .....	29
Klinge, Marcel, Dr. (FDP) .....	29
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	30
Kuhle, Konstantin (FDP) .....	31
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) .....	32
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) .....	33
Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) .....	34
<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) .....	35
Buchholz, Christine (DIE LINKE.) .....	36
Hanke, Reginald (FDP) .....	36
Hartwig, Roland, Dr. (AfD) .....	37
Jensen, Gyde (FDP) .....	38
Nolte, Jan Ralf (AfD) .....	39
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>	
Buchholz, Christine (DIE LINKE.) .....	40
Buschmann, Marco, Dr. (FDP) .....	41
Föst, Daniel (FDP) .....	41
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	42
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) .....	43
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	44
Mohamed Ali, Amira (DIE LINKE.) .....	44
Müller, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .....	44
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) .....	45, 46
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) .....	47
Theurer, Michael (FDP) .....	47

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) . . . . .	47, 48	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	49	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	65, 66
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</b>		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</b>	
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) . . . . .	52	Föst, Daniel (FDP) . . . . .	67
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.) . . . . .	53	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	68, 69
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>		<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b>	
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) . . . . .	53	Aggelidis, Grigorios (FDP) . . . . .	70
Höchst, Nicole (AfD) . . . . .	54	Bubendorfer-Licht, Sandra (FDP) . . . . .	71, 72
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	55	Dürr, Christian (FDP) . . . . .	72, 73
Kipping, Katja (DIE LINKE.) . . . . .	55, 56	Freihold, Brigitte (DIE LINKE.) . . . . .	74, 75
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	57, 58	Frömming, Götz, Dr. (AfD) . . . . .	76
Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	58, 59	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	77
Pellmann, Sören (DIE LINKE.) . . . . .	59	Kubicki, Wolfgang (FDP) . . . . .	77
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	61	Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	78
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b>		Leutert, Michael (DIE LINKE.) . . . . .	78
Faber, Marcus, Dr. (FDP) . . . . .	62	Sichert, Martin (AfD) . . . . .	79
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) . . . . .	63	Sitta, Frank (FDP) . . . . .	80
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	63	Theurer, Michael (FDP) . . . . .	80
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.) . . . . .	63	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b>	
Nolte, Jan Ralf (AfD) . . . . .	64	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	81
Thomae, Stephan (FDP) . . . . .	65	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) . . . . .	82
		Herrmann, Lars (fraktionslos) . . . . .	83

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Jung, Christian, Dr. (FDP) ..... 83	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 91, 92
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 84	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 93
Köhler, Lukas, Dr. (FDP) ..... 84	Skudelny, Judith (FDP) ..... 94
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 85	Vaatz, Arnold (CDU/CSU) ..... 95
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 86	
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 87, 88	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>
Wagner, Andreas (DIE LINKE.) ..... 88, 89	Sitte, Petra, Dr. (DIE LINKE.) ..... 97
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit</b>	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>
Glaser, Albrecht (AfD) ..... 90	Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP) ..... 97
Hoffmann, Bettina, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ..... 90	Oehme, Ulrich (AfD) ..... 98
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) ..... 91	



**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wer hat die drei Werbefilme, die unter dem Titel „Zusammen gegen Corona #besonderehelden“ auf der Internetseite der Bundesregierung veröffentlicht wurden ([www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/besonderehelden-1-1811518](http://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/besonderehelden-1-1811518)), produziert, und wie hoch waren die Kosten, die im Zusammenhang mit diesen drei Werbefilmen entstanden sind insgesamt?

**Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 1. Dezember 2020**

Die Videos sind für das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung von der Florida Entertainment GmbH im Auftrag der Rahmenvertragsagentur Hirschen Group GmbH produziert worden. Aussagen zu den Gesamtkosten können erst gemacht werden, wenn das Projekt abgerechnet ist.

2. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP) Welche Softwarelösungen nutzt das Bundeskanzleramt für die Durchführung der in der anhaltenden Corona-Pandemie regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen zwischen der Bundeskanzlerin sowie den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten, und welche Softwarelösungen nutzt das Bundeskanzleramt für die Durchführung der in der anhaltenden Corona-Pandemie regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen der Bundeskanzlerin mit internationalen Partnern (insbesondere im Zusammenhang mit G20 und der EU-Ratspräsidentschaft)?

**Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 2. Dezember 2020**

Das Bundeskanzleramt greift auf verschiedene technische Lösungen (Plattformen) zur Durchführung von Videokonferenzen zurück.

Spricht das Bundeskanzleramt eine Einladung zu einer Videokonferenz aus und ist somit „Host“ dieser Videokonferenz, wird regelmäßig auf die Software „Cisco Webex“ zurückgegriffen. Diese wird auch bei den Besprechungen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder verwendet.

Im internationalen Bereich kommen Softwarelösungen unterschiedlichster Anbieter zur Anwendung, worauf das Bundeskanzleramt im Falle der Teilnahme als Gast keinen Einfluss hat.

Der EU-Rat verwendet üblicherweise das Programm Pexip (NOR), das die Möglichkeit bietet, mehr als eine Sprache zu übertragen und zu dolmetschen.

In Zusammenarbeit mit dem EU-Parlament und der EU-Kommission wird Interactio (LIT) genutzt.

Beim G20-Gipfel hat Saudi-Arabien zu einer Video-Konferenz eingeladen, die auf der Plattform Cisco Webex basierte.

3. Abgeordneter  
**Frank Magnitz**  
(AfD)
- Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung während der angeblich „schlimmsten Wirtschaftskrise seit 1945“ für den Neubau einer erhöhten Hubschrauberlandeplattform als Ersatz für die aktuelle Hubschrauberlandefläche im Rahmen des 460 Mio. Euro teuren Erweiterungsbaus des Bundeskanzleramtes, und wie fließen nach Kenntnis der Bundesregierung die bei Planung und Bau des Hauptstadtflughafens Berlin Brandenburg (BER) und des Gebäudes des Bundesnachrichtendienstes (BND) bisher gemachten Erfahrungen bezüglich planerischer finanzieller Vorhersagen mit Infrastrukturbauten in die Kalkulation ein ([www.tagesschau.de/wirtschaft/wirtschaftskrise110.html](http://www.tagesschau.de/wirtschaft/wirtschaftskrise110.html); [www.bundeskanzlerin.de/bkin-de/kanzleramt/erweiterungsbau](http://www.bundeskanzlerin.de/bkin-de/kanzleramt/erweiterungsbau))?

**Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt  
vom 2. Dezember 2020**

Die bisherige (Boden-)Landefläche wird durch den Erweiterungsbau teilweise überbaut. Auf Grund flugrechtlicher Bestimmungen (u. a. § 6 LuftVG) wäre ein Bodenlandeplatz an ggf. anderer Stelle nicht genehmigungsfähig. Daher ist ein zukünftiger Flugbetrieb nur in der jetzt geplanten Ausführung als erhöhte Landeplattform möglich. Der zwingend erforderliche Neubau stellt langfristig den sicheren Flugbetrieb für die Bundeskanzlerin bzw. den Bundeskanzler sicher.

Die Baumaßnahme wird durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung Berlin (BBR) koordiniert. Erfahrungen aus anderen Großprojekten fließen daher in die Planungen zum Erweiterungsbau mit ein. Die Gesamtbaukosten werden auf Grundlage der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) ermittelt und im Planungsprozess regelmäßig überprüft. Eine Vergleichbarkeit planerischer finanzieller Vorhersagen unterschiedlicher Großbauprojekte ist nur sehr eingeschränkt möglich, da alle Bauvorhaben unterschiedliche Rahmenbedingungen im Planungs- und Ausführungsprozess aufweisen und dadurch sehr vielschichtig in der Kostenzusammensetzung sind.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

4. Abgeordneter  
**Jörg Cezanne**  
(DIE LINKE.)
- Wann wird der Verkauf der Tochterfirma der Deutschen Lufthansa AG „LSG Sky Chefs“ (LSG) an die Gategroup ([www.airliners.de/eu-verkauf-lufthansa-tochter-lsg/54699](http://www.airliners.de/eu-verkauf-lufthansa-tochter-lsg/54699)) nach Kenntnis der Bundesregierung, als Vertreterin des Anteilseigners Bund an der Deutschen Lufthansa AG und Entsenderin zweier Mitglieder des Aufsichtsrates der Deutschen Lufthansa AG ([www.airliners.de/michael-kerkloh-bund-lufthansa-aufsichtsrat/56938#:~:text=Der%20ehemalige%20M%C3%BCnchner%20Flughafenchef%20Michael,Hafen%20und%20Logistik%20AG%20besetzt](http://www.airliners.de/michael-kerkloh-bund-lufthansa-aufsichtsrat/56938#:~:text=Der%20ehemalige%20M%C3%BCnchner%20Flughafenchef%20Michael,Hafen%20und%20Logistik%20AG%20besetzt)), abgeschlossen sein, und handelt es sich hierbei nach Kenntnis der Bundesregierung um einen Betriebsübergang im Sinne des § 613a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB; bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 3. Dezember 2020**

Die Bundesregierung verfügt hinsichtlich der erfragten Informationen über keine eigenen Kenntnisse.

Entsprechende Unternehmensinformationen und die Erörterungen im Aufsichtsrat unterliegen einer strengen aktienrechtlichen Vertraulichkeit.

Auch Mitglieder von Aufsichtsräten, die – wie hier – vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds benannt wurden, nehmen ihr Mandat nach den Vorgaben und in den Grenzen der allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Regelungen wahr. Entsprechend sind sie zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Sämtliche Beratungen und Dokumente von Aufsichtsräten sind nicht öffentlich, von den Mitgliedern des Gremiums vertraulich zu behandeln und können von der Bundesregierung daher nicht offengelegt werden.

5. Abgeordneter  
**Jörg Cezanne**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte werden nach Kenntnis der Bundesregierung von diesem Verkauf betroffen sein, und mit welchen wirtschafts- und/oder sozialpolitischen Maßnahmen will die Bundesregierung dabei ggf. verhindern, dass sich deren Beschäftigungsperspektive erheblich verschlechtert (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 3. Dezember 2020**

Die Bundesregierung verfügt hinsichtlich der erfragten Informationen über keine eigenen Kenntnisse.

Hinsichtlich Unternehmensinformationen und Erörterungen im Aufsichtsrat wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Abgeordneter  
**Fabio De Masi**  
(DIE LINKE.)
- Zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Wege haben Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre oder Beamte der Leitungsebenen des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und ihren nachgeordneten Behörden, insbesondere Behörden der Finanzaufsicht und der Wirtschaftsaufsicht, von der Erweiterung der Sonderprüfung der Wirecard AG durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kenntnis erhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 2. Dezember 2020**

Die Fragestellung wird dahingehend interpretiert, dass nach dem Zeitpunkt gefragt wird, an dem die Bundesregierung erstmalig Kenntnis von der Vereinbarung zwischen der Wirecard AG und der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erlangte, die Untersuchung des Third-Party-Acquiring-Geschäfts in Teilbereichen auf den Monat Dezember 2019 auszuweiten. Informationen im Sinne der Fragestellung, die über die öffentliche Berichterstattung bzw. die Veröffentlichung des KPMG-Berichts am 28. April 2020 hinausgehen, sind nicht bekannt.

7. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- War die Auffassung der Deutschen Bundesbank, wonach ein Leerverkaufsverbot für Aktien der Wirecard AG sich nicht mit der Marktstabilität begründen ließe, dem Bundesfinanzministerium bekannt, und wenn ja, seit wann (vgl. [www.ft.com/content/75a94988-2dc4-4bb1-b65d-e744636504cd](http://www.ft.com/content/75a94988-2dc4-4bb1-b65d-e744636504cd))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Dezember 2020**

Das Bundesministerium der Finanzen wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am Freitag, den 15. Februar 2019 über den Entwurf der geplanten Allgemeinverfügung zum Leerverkaufsverbot informiert. Hierbei wurde auch angekündigt, dass die Deutsche Bundesbank den Entwurf ebenfalls erhalte und am 16. Februar 2019 Rückmeldung geben werde, ein Benehmen mit der Deutschen Bundesbank jedoch nicht erforderlich sei. Am 18. Februar 2019 erließ die BaFin die Allgemeinverfügung, die mit dem Bestehen einer ernstzunehmenden Bedrohung für das Marktvertrauen in Deutschland begründet wurde. Diese Bedrohung des Marktvertrauens wurde durch die positive Stellungnahme der ESMA zu der Maßnahme bestätigt ([www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-146-19\\_opinion\\_on\\_bafin\\_emergency\\_measure\\_under\\_the\\_ssr\\_wirecard.pdf](http://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-146-19_opinion_on_bafin_emergency_measure_under_the_ssr_wirecard.pdf)). In einem am 20. Februar 2019 zugesandten Bericht legte die BaFin dar, dass die Deutsche Bun-

desbank wegen fehlender Zuständigkeit in Bezug auf Fragen zum Marktvertrauen von einer Stellungnahme abgesehen habe.

Gemäß den Grundsätzen für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht nimmt die BaFin ihre Aufgaben unabhängig wahr. Sie entscheidet über Maßnahmen in eigener fachlicher Verantwortung. Der Erlass des Leerverkaufsverbots der BaFin erfolgte innerhalb des ihr zugewiesenen Aufgabenbereichs. Die BaFin ist damit ihren zugewiesenen Aufgaben nachgekommen. Gründe für ein Einschreiten im Wege der Rechts- und Fachaufsicht waren nicht gegeben.

8. Abgeordnete **Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Planstellen sowie tatsächlich besetzte Stellen gibt es derzeit bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS; bitte die Planstellen und die tatsächliche Besetzung für die Jahre 2014, 2016, 2018 und 2020 ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Dezember 2020**

Zu den in den Haushalten 2014, 2015, 2018 und 2020 für die Fachaufgabe Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung zur Verfügung stehenden Planstellen und den hiervon zum Stichtag 1. Januar eines Jahres besetzten Planstellen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/21481 verwiesen.

Bereits zum Stichtag 1. November 2020 waren insgesamt 7.295 Stellen für die Fachaufgabe FKS besetzt.

Aufgrund von Personalfluktuaton (Wechsel in andere Aufgabenbereiche, Altersabgänge) ist ein gewisser permanenter Umfang an unbesetzten Stellen – wie in allen Behörden – unvermeidlich. Diese Vakanzen werden bedarfsgerecht ausgeschrieben und – soweit qualifizierte Bewerbungen vorliegen – zeitnah besetzt. Dabei wird die Personalgewinnung vom BMF und der Zollverwaltung weiterhin mit hoher Priorität verfolgt.

9. Abgeordnete **Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)
- Für wie viele Betriebe und für wie viele Beschäftigte hatte die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Jahr 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung Kontrollkompetenzen, und wie viele Betriebe bzw. Beschäftigte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher im Jahr 2020 kontrolliert (bitte zum Vergleich auch die Zahlen für die Jahre 2014, 2016 und 2018 ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Dezember 2020**

Die FKS hat grundsätzlich für alle Betriebe mit mindestens einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer Kontrollkompetenz.

Nach Auswertung der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es in Deutschland zum Stichtag 31. März 2020 rund 3,09 Milli-

onen Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder einem geringfügig Beschäftigten. In diesen Betrieben waren rund 38,15 Millionen Beschäftigte tätig, davon standen rund 33,65 Millionen in einem sozialversicherungspflichtigen und rund 4,50 Millionen in einem ausschließlich geringfügigen Beschäftigungsverhältnis. Weitere Daten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

**Tabelle: Anzahl der Betriebe<sup>1)</sup> und der Beschäftigten**

Deutschland (Arbeitsort)

Zeitreihe

Stichtag <sup>2)</sup>	Betriebe <sup>1)</sup>	Beschäftigte (Summe SvB und aGB)	davon	
			sozialver- sicherungs- pflichtig Beschäftigte (SvB)	ausschl. geringfügig Beschäftigte (aGB)
	1	2	3	4
30. Juni 2014	3.071.127	35.524.356	30.174.505	5.349.851
30. Juni 2016	3.111.700	36.584.851	31.443.318	5.141.533
30. Juni 2018	3.140.901	37.875.481	32.870.228	5.005.253
31. März 2020	3.094.513	38.149.720	33.648.183	4.501.537

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Betrieb im Sinne des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung ist eine regional und wirtschaftsfachlich abgegrenzte Einheit, in der mindestens ein sozialversicherungspflichtig oder geringfügig Beschäftigter tätig ist.

2) In der Beschäftigungsstatistik wird der Juni-Wert als Jahreswert ausgewiesen. Aktuell stehen Ergebnisse für das Berichtsjahr 2020 nur bis März zur Verfügung.

Zu der Teilfrage nach den kontrollierten Betrieben bzw. Beschäftigten im aktuellen Jahr 2020 kann mitgeteilt werden, dass die FKS auch während der COVID-19-Pandemie ihre gesetzlichen Aufgaben unter Beachtung der Hygiene- und Arbeitsschutzvorschriften weiterhin im bestmöglichen Umfang wahrnimmt. Dennoch beeinflusst beispielsweise der erhöhte Aufwand zum Schutz der Beschäftigten und Personalausfälle auf Grund von Quarantänemaßnahmen die Aufgabenwahrnehmung der FKS. Daher ist auch ein Vergleich der diesjährigen Zahlen mit denen vergangener Jahre nicht aussagekräftig.

Bei der Entwicklung der Arbeitsergebnisse wird weiterhin deutlich, dass die FKS seit ihrer fachlichen Neuausrichtung im Jahr 2015 einen stärkeren Fokus auf die qualitative Ausrichtung ihrer Aufgabenerledigung sowie auf eine zielgerichtete Risikoorientierung im Bereich ihrer Prüfungen setzt. Dafür setzt die FKS ihre Ressourcen effizient ein. Dem Strategiewechsel folgend nahm zunächst die Zahl der Arbeitgeberprüfungen von 63.014 im Jahre 2014 bis auf 40.374 im Jahr 2016 ab. Ursächlich hierfür war auch, dass die Prüfungen der seit 2015 bestehenden Mindestlohnpflichten einen hohen zeitlichen Aufwand erfordern.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der Arbeitgeberprüfungen sowie der Personenüberprüfungen im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Oktober 2020 sowie der Jahre 2014, 2016 und 2018.

	<b>01/2020 bis 10/2020</b>	<b>2018</b>	<b>2016</b>	<b>2014</b>
Arbeitgeberprüfungen	37.770	53.491	40.374	63.014
Personenüberprüfungen	304.537	479.920	616.140	841.333

10. Abgeordnete  
**Susanne Ferschl**  
(DIE LINKE.)

Welches waren im Jahr 2020 bisher nach Kenntnis der Bundesregierung die vier Branchen mit den zahlenmäßig meisten Prüfungen durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, und wie viele Ermittlungsverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns wurden infolge dieser Prüfungen eingeleitet sowie abgeschlossen (bitte jeweils die Zahl der Prüfungen in den Branchen nennen; zum Vergleich die Zahl der Prüfungen und Ermittlungsverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns in diesen Branchen für das Jahr 2016 darstellen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 3. Dezember 2020**

Da Ermittlungsverfahren auch ohne vorangegangene Prüfung eingeleitet werden können, sieht die statistische Erfassung der FKS eine Auswertung nach Ermittlungsverfahren, welche aus vorangegangenen Prüfungen resultieren, nicht vor.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Erledigung von Ermittlungsverfahren zum Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses und die Einleitung von Ermittlungsverfahren zum Zeitpunkt der Einleitung statistisch erfasst wird. Die Einleitung eines in den Jahren 2020 und 2016 als erledigt erfassten Ermittlungsverfahrens kann also in einem der Vorjahre erfolgt sein.

In den nachfolgenden Tabellen ist die Anzahl der vom 1. Januar bis 31. Oktober 2020 bzw. im Jahr 2016 durchgeführten Arbeitgeberprüfungen sowie der wegen der Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns eingeleiteten und erledigten Ordnungswidrigkeitenverfahren in den vier Branchen mit den zahlenmäßig meisten Prüfungen enthalten.

Januar bis Oktober 2020	Bauhaupt- und Bauneben-gewerbe	Gaststätten- und Beherbergungs-gewerbe	Speditons-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	Frisör- und Kosmetiksalons
Arbeitgeberprüfungen	10.095	5.729	3.720	1.732
eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen § 21 (1) Nr. 9 MiLoG	89*	598*	250*	98*
erledigte Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen § 21 (1) Nr. 9 MiLoG	83*	685*	236*	89*

\* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind die branchenbezogenen Daten für die Hauptzollämter Erfurt, Münster und Nürnberg nicht enthalten.

Jahr 2016	Bauhaupt- und Bauneben-gewerbe	Gaststätten- und Beherbergungs-gewerbe	Speditons-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	Frisör- und Kosmetiksalons*
Arbeitgeberprüfungen	13.473	6.030	4.635	-
eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen § 21 (1) Nr. 9 MiLoG	77	605	201	-
erledigte Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen § 21 (1) Nr. 9 MiLoG	38	369	83	-

\* Die Branche Frisör- und Kosmetiksalons wird erst seit dem 01.01.2017 gesondert statistisch erfasst. Im Jahr 2016 war sie Teil der sonstigen Branchen.

Im aktuellen Kalenderjahr sind zahlreiche Branchen besonders stark von den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie betroffen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der FKS und die damit verbundenen Arbeitsergebnisse im Ermittlungsbereich.

11. Abgeordnete  
**Brigitte Freihold**  
(DIE LINKE.)

Über welche Fortschritte kann die Bundesregierung bei der von der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ vorgeschlagenen Unterstützung beim Abbau kommunaler Altschulden berichten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 4. Dezember 2020**

Die im Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder gebündelten Maßnahmen dienen auch der Unterstützung von finanzschwachen und mit Altschulden belasteten Kommunen.

Von den umfangreichen Maßnahmen zugunsten der Kommunen trägt vor allem die dauerhaft erhöhte Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung, die den Bund jährlich rund 4 Mrd. Euro kosten, zur Lösung des Altschuldenproblems bei, da hochverschuldete Kommunen in der Regel auch übermäßig mit Sozialausgaben belastet sind.

Darüber hinaus bleibt es Aufgabe der für die Kommunen Verantwortlichen und der an der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ beteiligten Länder, auch bei den von Altschulden weiterhin betroffenen Kommunen für eine nachhaltige Finanzausstattung zu sorgen.

12. Abgeordneter **Reginald Hanke** (FDP)      Wie hoch war der Rückfluss der EU-Wettbewerbsstrafen in der aktuellen Finanzperiode (2014 bis 2020) an den Bundeshaushalt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und mit Einnahmen von welcher Höhe aus den EU-Wettbewerbsstrafen rechnet die Bundesregierung in der nächsten Finanzperiode (2021 bis 2027)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 4. Dezember 2020**

Einnahmen der EU aus Geldbußen bzw. Strafzahlungen stehen der EU als „sonstige Einnahmen“ zu und mindern die Eigenmittelabführungen, die die Mitgliedstaaten für die Finanzierung des EU-Haushalts leisten müssen. Insofern handelt es sich nicht um Rückflüsse im engeren Sinn.

Die Einnahmen der EU in den Jahren 2014 bis 2020 aus Geldbußen bzw. Strafzahlungen sowie der jährliche deutsche Finanzierungsanteil am EU-Haushalt und die Größenordnung, um die die Eigenmittelabführungen Deutschlands gemindert wurden, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Einnahmen EU aus Geldbußen (gerundet in Mrd. Euro)	2,3	0,5	3	3,3	1,3	2,5	0,3	13,2
DE-Finanzierungsanteil am EU-Haushalt in Prozent	21,9	20,5	19,2	20,5	20,6	20,7	20,8	
Minderung Eigenmittelabführung (gerundet in Mrd. Euro)	0,5	0,1	0,6	0,7	0,3	0,5	0,1	2,8

Informationen über zukünftige Einnahmen der EU aus Geldbußen bzw. Strafzahlungen für die kommende Finanzperiode liegen der Bundesregierung nicht vor.

13. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP) Wie verhalten sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Wert und die Anzahl von 500-Euro-Banknoten, die seit der letztmaligen Herausgabe der Scheine am 26. April 2019 jeweils jährlich (für 2020 zum heutigen Stichtag) an die Deutsche Bundesbank zurückgegeben wurden, zu dem Wert und der Anzahl von 500-Euro-Banknoten, die sich in Deutschland zum 31. Dezember 2019 und zum heutigen Stichtag noch im Umlauf befinden (bitte tabellarisch darstellen), und wie hat sich die Menge von Bargeld als Wertaufbewahrungsmittel (Hortung) in den letzten zwei Jahren bis zum heutigen Stichtag jeweils quartalsweise entwickelt, von der ich annehme, dass die privaten Haushalte insbesondere vor dem Hintergrund der Coronapandemie (Gefahr von Gehaltseinbußen, des drohenden Verlustes des Arbeitsplatzes und der lockdown-bedingten eingeschränkten Konsummöglichkeiten) angestiegen ist (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 27. November 2020**

Gemäß der nachstehenden, von der Deutschen Bundesbank übermittelten, Tabelle haben sich die von der Deutschen Bundesbank im Auftrag des Eurosystems emittierten, in Umlauf gegebenen 500-Euro-Banknoten netto wie folgt entwickelt:

nach Wert zum	in Umlauf befindlich zum jeweiligen Stichtag	eingezahlt bei der Bundesbank seit vorigem Stichtag
<b>26. April 2019</b>	174.155.395.500 €	-
<b>31. Dezember 2019</b>	159.647.219.000 €	14.508.176.500 €
<b>19. November 2020</b>	150.157.366.500 €	9.489.852.500 €
nach Anzahl zum	in Umlauf befindlich zum jeweiligen Stichtag	eingezahlt bei der Bundesbank seit vorigem Stichtag
<b>26. April 2019</b>	348.310.791	-
<b>31. Dezember 2019</b>	319.294.438	29.016.353
<b>19. November 2020</b>	300.314.733	18.979.705

Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbank kann nur grob abgeschätzt werden, wie viel des von der Deutschen Bundesbank emittierten Bargelds tatsächlich in Deutschland gehalten wird. Diese Schätzungen sind nur auf Jahresbasis verfügbar. Nach Schätzungen der Deutschen Bundesbank für das Jahr 2019 dürften 25 bis 35 Prozent der kumulierten Nettoemissionen von Euro-Banknoten durch die Deutsche Bundesbank zu Wertaufbewahrungszwecken in Deutschland gehalten werden (rund 190 Mrd. Euro bis 265 Mrd. Euro). Der Deutschen Bundesbank liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie sich dies auf private Haushalte und Unternehmen aufteilt. Für das Jahr 2020 liegen bei der Deutschen Bundesbank noch keine derartigen Schätzungen vor.

14. Abgeordnete  
**Katja Hessel**  
(FDP)
- Welche Informationen hat die Bundesregierung darüber, wie viele Finanzämter bereits das elektronische Verfahren nach § 25e Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative des Umsatzsteuergesetzes (UStG) im Rahmen der Umsatzsteuerhaftung elektronischer Plattformbetreiber eingeführt haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski  
vom 3. Dezember 2020**

Das in § 25e Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative UStG genannte Datenabrufverfahren nach § 22f Absatz 1 Satz 6 UStG ist bisher in keinem Finanzamt im Einsatz.

Gemäß § 27 Absatz 25 UStG ist der Zeitpunkt des Beginns des Datenabrufverfahrens nach § 22f Absatz 1 Satz 6 UStG vom Bundesministerium der Finanzen durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes BMF-Schreiben mitzuteilen. Das Datenabrufverfahren wurde bisher noch nicht eingerichtet. Ein entsprechendes BMF-Schreiben war daher bisher nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird auf die im Entwurf des Jahressteuergesetzes 2020 enthaltenen Änderungen zu den §§ 18e, 22f und 25e UStG hingewiesen. Anstelle des Datenabrufverfahrens soll ab 1. Juli 2021 die Verwendung der vom Bundeszentralamt für Steuern erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als Nachweis der steuerlichen Erfassung gegenüber dem Betreiber eines elektronischen Marktplatzes dienen. Die Gültigkeit dieser Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird über das Bestätigungsverfahren nach § 18e UStG beim Bundeszentralamt für Steuern online geprüft werden können.

15. Abgeordneter  
**Johannes Huber**  
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel betreffend die Ergebnisse des EU-Gipfels der Staats- und Regierungschefs im Juli 2020, dass die Corona-Wiederaufbaufonds keinen Einstieg in eine dauerhafte Schuldenunion darstellen ([www.welt.de/wirtschaft/article220755216/Wiederaufbaufonds-Europas-Schulden-spalten-den-Kontinent.html](http://www.welt.de/wirtschaft/article220755216/Wiederaufbaufonds-Europas-Schulden-spalten-den-Kontinent.html)) sollen, wohingegen der Bundesminister der Finanzen Olaf Scholz ([www.diepresse.com/5858854/eu-transferunion-ist-keine-eintagsfliege#kommentare](http://www.diepresse.com/5858854/eu-transferunion-ist-keine-eintagsfliege#kommentare)) äußerte: „Der Wiederaufbaufonds ist ein echter Fortschritt für Deutschland und Europa, der sich nicht mehr zurückdrehen lässt“, und inwiefern sieht die Bundesregierung den Corona-Aufbaufonds, mit dem nach meiner Ansicht eine Schulden- und Transferunion geschaffen wird, in der deutsche Steuerzahler für die Schulden der betroffenen Länder haften, als gerechtfertigt gegenüber dem verantwortungsvollen Umgang mit Steuergeldern, wie in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/12360, bekundet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 4. Dezember 2020**

Bei der Sondertagung vom 17. bis 21. Juli 2020 hat sich der Europäische Rat gemäß seinen Schlussfolgerungen auf Aufbaumaßnahmen geeinigt, die „umfangreich, zielgerichtet und zeitlich begrenzt“ sind.

Ausschließlich zur Finanzierung des Aufbauinstruments soll die Europäische Kommission außerordentlich und vorübergehend ermächtigt werden, im Namen der Europäischen Union an den Kapitalmärkten Mittel bis zu maximal 750 Mrd. Euro (konstante Preise von 2018) aufzunehmen. Das Aufbauinstrument soll die Mittel zeitlich befristet und gezielt für Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie verfügbar machen, wobei die Mittelverwendung im Einzelnen gemäß den Bedingungen der EU-Programme erfolgt, die Mittel über das Aufbauinstrument zugewiesen bekommen. Diese zeitlich, dem Zweck und der Höhe nach begrenzte Ermächtigung zur Mittelaufnahme soll im Eigenmittelbeschluss verankert werden. Für dessen Verabschiedung ist die Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten und die Ratifizierung in allen Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften erforderlich. Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates halten ferner ausdrücklich fest, dass die Aufnahme neuer Nettomittel für das Aufbauinstrument spätestens Ende 2026 eingestellt wird.

Die Rückzahlung der aufzunehmenden Mittel soll aus dem EU-Haushalt erfolgen und bis spätestens 2058 abgeschlossen sein. Damit ist sichergestellt, dass jeder Mitgliedstaat zur Tilgung der aufzunehmenden Mittel über den EU-Haushalt gemäß dem jeweils geltenden EU-Finanzierungsschlüssel beiträgt. Dieser ergibt sich aus dem Eigenmittelbeschluss und gilt für sämtliche Ausgaben im EU-Haushalt. Soweit die aufzunehmenden

den Mittel als Darlehen an Mitgliedstaaten ausgereicht werden, sollen für die Rückzahlung die Tilgungsleistungen dieser Mitgliedstaaten herangezogen werden.

16. Abgeordneter  
**Frank Schäffler**  
(FDP)
- Seit wann und mit welcher Begründung war es Mitarbeitern der KfW IPEX-Bank GmbH untersagt (Restricted List), mit Wirecard-Aktien zu handeln (vgl. <https://news.gaborsteingart.com/online.php?u=JheTvqq8804>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 2. Dezember 2020**

Einer offenen Beantwortung stehen nach Abwägung mit dem Informationsinteresse des Fragestellers die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen nach Artikel 12 des Grundgesetzes entgegen. Die Informationen werden daher als Verschlussache mit dem Grad „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.\*

17. Abgeordneter  
**Dr. Wieland Schinnenburg**  
(FDP)
- Trifft es zu, dass nach mir vorliegenden Informationen – anders als von der Bundesregierung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages behauptet und mir berichtet wurde –, Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht erst im November 2019 Gespräche mit der Geschäftsführung des Apothekenrechnungszentrums (AvP Deutschland GmbH) über Unregelmäßigkeiten geführt haben, sondern schon einige Jahre vorher, in den Jahren 2014/2015, u. a. aus Anlass von Gründen, die in der Person einer der beiden Geschäftsführer oder des Inhabers begründet waren, und welche Konsequenzen zog die BaFin aus diesen Gesprächen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 27. November 2020**

Die Bundesregierung hat dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages mitgeteilt, dass die BaFin erst im November 2019 erste Hinweise eines anonymen Hinweisgebers auf mögliche Defizite in der Rechnungslegung der AvP Deutschland GmbH (AvP) erhalten hat. In den in der Frage angesprochenen Jahren 2014/2015 wurden keine Aufsichtsgespräche der BaFin mit der AvP geführt. Allerdings fand im März 2016 ein Aufsichtsgespräch der BaFin mit der AvP statt. Anlass dieses Gesprächs waren fehlerhafte Meldungen über personelle Veränderungen in der Geschäftsleitung von AvP. Diese Defizite wurden im Nachgang dieses Aufsichtsgesprächs durch das Institut abgestellt.

\* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

18. Abgeordneter  
**Stefan Schmidt**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Bei wie vielen Unternehmen, die in der Vergangenheit von den erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen für begünstigtes unternehmerisches Vermögen Gebrauch gemacht haben, läuft in den Kalenderjahren 2020 und 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung die Lohnsummenfrist, die für die Beibehaltung der Verschonung maßgeblich ist, noch, und wie viele von den betroffenen Unternehmen haben infolge der Corona-Pandemie bisher Kurzarbeitergeld beantragt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 30. November 2020**

Die Tabelle enthält die Anzahl der statistisch nachgewiesenen Steuerfälle mit Steuerbefreiung für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften nach § 13a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) für die Entstehungszeiträume (Jahre des Erwerbs) 2010 bis 2018. Es ist davon auszugehen, dass ab dem Festsetzungsjahr 2019 weitere Fälle statistisch nachgewiesen werden, die Erwerbe vor 2019 betreffen. Die Zahl der mit Steuerbefreiung erworbenen Unternehmen kann nicht angegeben werden, da aus der Übertragung eines Unternehmens auf mehrere Erwerber regelmäßig mehrere Steuerfälle resultieren und in der amtlichen Statistik nur die Einzelfälle der Erwerber erfasst werden.

**Auswertung der amtlichen Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2010 bis 2018**

Fallzahl der Vermögenübertragungen mit Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG (bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben), gegliedert nach dem Jahr des Erwerbs

- Erstfestsetzungen von unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben  $\geq$  0 Euro, ohne Stiftungen -

Jahr des Erwerbs	Erwerbe insgesamt	Davon	
		Erwerbe von Todes wegen	Schenkungen
2010	12 599	6 308	6 291
2011	14 430	7 444	6 986
2012	21 534	9 540	11 994
2013	21 869	10 593	11 276
2014	25 675	10 780	14 895
2015	20 253	11 231	9 022
2016	14 049	7 911	6 138
2017	4 732	3 409	1 323
2018	713	396	317

Quelle: Statistisches Bundesamt

Über die individuellen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Gewährung des Verschonungsabschlags liegen keine statistischen Daten vor. Daher ist auch eine Angabe zur Laufzeit der Lohnsummenfrist nicht möglich.

Erkenntnisse über die Unternehmen, die infolge der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragt haben und bei denen gleichzeitig den Unternehmenserwerbern Steuerbefreiungen nach § 13a ErbStG gewährt wurden, liegen ebenfalls nicht vor.

19. Abgeordnete  
**Bettina Stark-Watzinger**  
(FDP)
- Hat die Bundesregierung die im Zuge des Jahressteuergesetzes gemachten Vorschläge bereits geprüft, eine Abziehbarkeit von Aufwendungen für einen mobilen Arbeitsplatz, und somit einen anderen als den betrieblichen Arbeitsplatz (z. B. eigene Wohnung), in Form einer Homeoffice-Pauschale neu zu regeln, und sofern die Prüfung stattgefunden hat, zu welcher Schlussfolgerung ist die Bundesregierung gelangt ([www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0501-0600/503-1-20.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0501-0600/503-1-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1); [www.bundestag.de/ausschuesse/a07/Anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwNy9BbmhvZXJ1bmdlbi83OTk2ODltNzk5Njgy&mod=mod705628](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a07/Anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2EwNy9BbmhvZXJ1bmdlbi83OTk2ODltNzk5Njgy&mod=mod705628))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 1. Dezember 2020**

Die Prüfung der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen.

20. Abgeordnete  
**Bettina Stark-Watzinger**  
(FDP)
- Welche haushälterischen Kosten würden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Einführung einer Homeoffice-Pauschale in der Einkommensteuer von 600 Euro pro Jahr entstehen, so wie sie beispielsweise Hessen und Bayern fordern ([www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bundesrat-hessen-und-bayern-wollen-homeoffice-steuerlich-foerdern/26202764.html](http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bundesrat-hessen-und-bayern-wollen-homeoffice-steuerlich-foerdern/26202764.html)), und wie viele Steuerzahler könnten nach Kenntnis der Bundesregierung von einer solchen Regelung schätzungsweise profitieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 1. Dezember 2020**

Die jährlichen Steuermindereinnahmen, die aus der Einführung einer Homeoffice-Pauschale von 5 Euro pro Tag bis maximal 600 Euro als Werbungskosten resultieren würden, werden auf rd. 1 Mrd. Euro geschätzt.

Dieser Schätzung liegt die Annahme zu Grunde, dass rd. 10 Millionen Arbeitnehmer in unterschiedlichem Umfang eine Steuerentlastung aufgrund einer solchen Regelung zu verzeichnen hätten.

21. Abgeordneter  
**Gerald Ullrich**  
(FDP)
- Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich für den Bundeshaushalt aus dem Ergebnis der Einigung zwischen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft und dem Europäischen Parlament am 10. November 2020 zum mehrjährigen Finanzrahmen (2021 bis 2027) und dem EU-Wiederaufbaufonds „Next Generation EU“, die EU-Wettbewerbsstrafen in Höhe von 11 Mrd. Euro künftig dem EU-Haushalt zuzuführen, und wie will die Bundesregierung in der folgenden Finanzperiode (2021 bis 2027) diese kompensieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 3. Dezember 2020**

Durch die vereinbarte Nutzung von Geldbußen aus Wettbewerbsverfahren sollen zusätzliche Ausgaben des EU-Haushaltes durch zusätzliche Einnahmen auf europäischer Ebene finanziert werden. Begrenzt wird diese Regelung auf ein Gesamtvolumen von 11 Mrd. Euro (in Preisen von 2018) und für jedes der Jahre 2022 bis 2026 jährlich auf höchstens 2 Mrd. Euro (in Preisen von 2018)

Etwaige Belastungswirkungen der Regelung sind begrenzt: für jedes der Jahre 2022 bis 2026 wurde zwar ein Mindestbetrag von 1,5 Mrd. Euro jährlich (in Preisen von 2018) vereinbart, aus dem eine entsprechende Belastungswirkung erwachsen kann, wenn im entsprechenden Jahr keine Kartellbußen in dieser Mindesthöhe eingenommen werden. Dieser Betrag bewegt sich jedoch in einer Größenordnung von nur rund 1 Prozent der unter den Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens verausgabbaren Mittel, so dass keine Anpassung der bestehenden Schätzansätze der EU-Abführungen erforderlich wäre. Die vereinbarte Nutzung von Geldbußen aus Wettbewerbsverfahren für zusätzliche Ausgaben des EU-Haushalts ergibt insofern keinen Änderungsbedarf für die Finanzplanung des Bundes und auch keinen Kompensationsbedarf.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,  
für Bau und Heimat**

22. Abgeordneter  
**Grigorios Aggelidis**  
(FDP)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Fallzahlen von Gewalt gegen Männer im häuslichen Umfeld nach Eintritt der ersten Beschränkungen auf Grund der Ausbreitung des Corona-Virus im Frühjahr 2020 entwickelt, wenn der Bundesregierung keine Zahlen vorliegen, gibt es Maßnahmen, diese zeitnah zu erlangen (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 30. November 2020**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Entwicklung der Fallzahlen von Gewalt gegen Männer im häuslichen Umfeld nach Eintritt der ersten Beschränkungen auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus im Frühjahr 2020 vor.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird u. a. – nach männlichen und weiblichen Personen differenziert – die Anzahl der Opfer, die mit der/dem/den Tatverdächtigen in einem gemeinsamen Haushalt leben, erfasst. Bei der PKS handelt es sich jedoch um eine Jahresstatistik, sodass eine Differenzierung nach Monaten nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass die PKS eine Ausgangsstatistik ist, d. h. die Daten werden erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen, bei Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft erfasst. Aussagen im Sinne der Fragestellung sind auf Grundlage der PKS mithin nicht möglich.

Für Männer gibt es bislang kein etabliertes und umfangreiches Hilfesystem. Darüber hinaus ist bekannt, dass die Anzeigebereitschaft bzw. Inanspruchnahme von Hilfeangeboten durch Männer äußerst schambehaftet ist. Momentan gibt es deutschlandweit neun Männerschutzeinrichtungen ([www.maennergewaltschutz.de/maennerschutz-und-beratung/](http://www.maennergewaltschutz.de/maennerschutz-und-beratung/)), drei davon sind erst Ende 2019 bzw. im ersten Halbjahr 2020 errichtet worden.

In den Einrichtungen wird eine steigende Nachfrage nach dem Lockdown im Frühjahr registriert. Ein statistisch verlässlicher Zusammenhang mit der Pandemie kann daraus nicht hergeleitet werden, da die Fallzahlen zu gering sind. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der alleinigen Tatsache, dass ein (neues) Hilfeangebot existiert, dieses auch in Anspruch genommen wird und darauf die erhöhte Nachfrage zurückzuführen ist.

Die Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz ([www.maennergewaltschutz.de](http://www.maennergewaltschutz.de)) hat den Auftrag, die Gründung von Männerschutzeinrichtungen im gesamten Bundesgebiet durch Expertise und Beratung interessierter Träger (Kommunen, Länder, Dritte) zu unterstützen. Hierzu gehört ebenso die Entwicklung von Standards, die die Nachfrage, Inanspruchnahme, Verweildauer, Aufnahme von Kindern (bei Aufnahme deren Vätern) u. Ä., belegen können.

23. Abgeordnete  
**Gökay Akbulut**  
(DIE LINKE.)
- Inwieweit wird die Bundesregierung, in dem vom Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechts-  
extremismus und Rassismus am 25. November  
2020 vorgestellten Maßnahmenkatalog des Kabi-  
nettsausschusses, in dem unter Nummer 13 ein  
Forschungsprojekt zur „Untersuchung des Poli-  
zeialltags“ zu finden ist, die Ergebnisse der Studie  
zu Polizeigewalt und Diskriminierung des Krimi-  
nologen Tobias Singelstein von der Ruhr-Uni  
Bochum, die bei dem Thema Körperverletzung  
im Amt deutlich aufzeigt, dass Menschen mit Mi-  
grationshintergrund und „People of Colour“  
(PoC) in der Praxis viel häufiger Diskriminie-  
rungserfahrungen machen, als weiß gelesene Per-  
sonen ([www.tagesschau.de/inland/studie-polizei-101.html](http://www.tagesschau.de/inland/studie-polizei-101.html)), in dem Forschungsprojekt berücksich-  
tigen, und wenn diese Studie nicht berücksichtigt  
werden sollte, inwieweit wird der Themenkom-  
plex „racial profiling“ überhaupt eine Rolle in  
diesem Forschungsprojekt spielen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 2. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, eine Untersuchung des Polizeialltags zu beauftragen. Ziel ist es, den Polizeialltag, das Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft und die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen genauer zu analysieren. Dazu gehören auch Gewalt und Hass gegen Polizeibeamte. Das Thema „racial profiling“ ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) beabsichtigt, die Studie an die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) zu vergeben. Zur Frage, ob und ggf. in welchem Umfang die Ergebnisse des Forschungsprojektes „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamtinnen“ (KviAPol) Berücksichtigung finden werden, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Die DHPol arbeitet wissenschaftlich unabhängig und würde nach erfolgter Beauftragung durch BMI autonom entscheiden, ob Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt KviAPol in die Untersuchung zum Polizeialltag einfließen werden.

24. Abgeordneter  
**Stephan Brandner**  
(AfD)
- Wie viele Reiseausweise für Ausländer wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2019 jährlich ausgestellt, und was waren jeweils die drei häufigsten Staatsangehörigkeiten der Antragsteller (bitte nach Jahresscheiben und Staatsangehörigkeit des Ausweisinhabers aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 1. Dezember 2020**

Die Bundesländer führen nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit aus. Das gilt auch für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer. Daher führt die Bundesregierung zur Erteilung von Reiseausweisen für Ausländer keine eigenen Statistiken.

Die Angaben ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag 31. Oktober 2020 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr	Anzahl Reiseausweise für Ausländer
2013	5.324
2014	5.854
2015	7.182
2016	19.080
2017	36.692
2018	26.029
2019	28.095
<b>Gesamt</b>	<b>128.256</b>

Jahr der Erteilung	Top 3 Staatsangehörigkeiten der Ausweisinhaber	Anzahl Reiseausweise für Ausländer
<b>2013</b>		
	Kosovo	801
	Ungeklärt	750
	Syrien	729
<b>2014</b>		
	Syrien	1.316
	Ungeklärt	801
	Irak	479
<b>2015</b>		
	Syrien	2.091
	Ungeklärt	815
	Irak	565
<b>2016</b>		
	Syrien	10.931
	Ungeklärt	1.617
	Irak	1.092
<b>2017</b>		
	Syrien	20.354
	Ungeklärt	3.396
	Afghanistan	3.056
<b>2018</b>		
	Syrien	9.130
	Ungeklärt	3.318
	Somalia	2.989
<b>2019</b>		
	Syrien	10.257
	Somalia	3.869
	Ungeklärt	3.091

25. Abgeordnete  
**Britta Katharina Dassler**  
(FDP)
- Wann wird die Auszahlung der Corona-Hilfen Profisport nach Einschätzung der Bundesregierung abgeschlossen sein, nachdem die Frist zum Einreichen der Anträge am 11. November 2020 verstrichen ist ([www.ndr.de/sport/mehr\\_sport/Ant-ragsfrist-fuer-Corona-Hilfen-im-Profisport-verlaengert,coronahilfen120.html](http://www.ndr.de/sport/mehr_sport/Ant-ragsfrist-fuer-Corona-Hilfen-im-Profisport-verlaengert,coronahilfen120.html)), und was geschieht nach Planungen der Bundesregierung mit den Restmitteln in Höhe von schätzungsweise knapp 100 Mio. Euro, die laut Hochrechnung und Auskunft des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer (58. Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 18. November 2020) nach Firstablauf nicht beantragt wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 27. November 2020**

Aufgrund des pandemiebedingten Zuschauerverbotes im November 2020 wurde die Antragsfrist für die „Corona-Hilfen Profisport“ bis zum 22. November 2020 verlängert. Von den insgesamt 363 Anträgen waren am 25. November 2020 noch 59 Anträge in Bearbeitung. Wie schnell es nach einer positiven Bewilligung von Hilfen zu einer Auszahlung kommt, hängt entscheidend von der Erklärung eines Rechtsmittelverzichts ab, da andernfalls erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eine Auszahlung erfolgt. Sollte eine Verlängerung der „Corona-Hilfen Profisport“ vom Deutschen Bundestag beschlossen werden, können die vorhandenen Restmittel hierzu im Jahr 2021 verwendet werden.

26. Abgeordneter  
**Dr. Götz Frömming**  
(AfD)
- Gab es nach Kenntnis der Bundesregierung Kandidaten der „Grauen Wölfe“ bei den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen, und wenn ja, wie viele (bitte nach Parteizugehörigkeit auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 1. Dezember 2020**

Für die Beantwortung der Frage wird zugrunde gelegt, dass der umgangssprachlich verwendete Begriff „Graue Wölfe“ in erster Linie Mitglieder der türkischen rechtsextremistisch-nationalistischen Dachverbände Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland (ADÜTDF) und die Union der Türkisch-Islamischen Kulturvereine in Europa e. V. (ATIB) bezeichnet, sich aber auch allgemein auf türkische Rechtsextremisten beziehen kann.

Der Bundesregierung liegen lediglich vereinzelte Erkenntnisse über die Kandidatur von Personen aus dem Umfeld des türkischen Rechtsextremismus im Zuge der am 13. September 2020 abgehaltenen Kommunal- und Integrationsratswahlen in Nordrhein-Westfalen vor.

Da es sich nur um vereinzelte Fälle handelt, kann eine weitere Aufschlüsselung nicht vorgenommen werden. Es droht die Gefahr einer Identifizierung der Personen. Diese Gefahr kann die Bundesregierung aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen und zum

Schutz von Methodik und Erkenntnisstand bei den Aufklärungsbemühungen des Phänomenbereichs nicht eingehen, weshalb auch eine eingestufte Antwort nicht möglich ist.

27. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um den organisierten Breitensport sowie die Sportwirtschaft (Fitnessstudios, Schwimmbäder usw.) auch mit Blick auf das „langsame Ausbluten“ (siehe Positionspapier des Freiburger Kreises zum Lockdown des Breitensports vom 19. November 2020) in der aktuellen Corona-Pandemie zu unterstützen (bitte die einzelnen Aktivitäten und das jeweils zuständige Bundesministerium nennen), und inwieweit haben diese Maßnahmen bisher gewirkt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber  
vom 1. Dezember 2020**

1. Corona-Soforthilfen

Antragsberechtigt für das branchenübergreifende Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ waren Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen (auch Sportvereine, Fitnesszentren, Unternehmen mit Erbringung von Dienstleistungen des Sports oder Betrieb von Sportanlagen etc.) mit bis zu zehn Beschäftigten, die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Ein Antrag konnte bis 31. Mai 2020 gestellt werden und die Soforthilfen dienten der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätssengpässen infolge der Corona-Krise.

Unternehmen bzw. Selbstständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu fünf Beschäftigten konnten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate. Die Umsetzung und Auszahlung der Soforthilfen haben die Länder übernommen. Eine detaillierte branchenspezifische Auswertung liegt nicht vor.

2. Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen I

An die Soforthilfe anschließend konnten bis 9. Oktober 2020 Soloselbstständige und Unternehmen, die die Antragsvoraussetzungen erfüllen, Zuschüsse für die Monate Juni bis August 2020 aus dem Programm „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen I“ beantragen. Ziel des Programmes war die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben.

Antragsberechtigt waren Unternehmen und Organisationen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizierten und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten (Umsatzeinbruch von mindestens 60 Prozent in den Monaten April und Mai 2020

im Vergleich zu den Monaten April und Mai 2019). Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb waren ebenfalls antragsberechtigt, ebenso wie betroffene private gemeinnützige Unternehmen und Vereine, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Bei diesen Unternehmen und Organisationen wurde statt auf die Umsätze auf die Einnahmen abgestellt (u. a. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen aus öffentlicher Hand etc.). Förderfähig waren fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte Fixkosten.

Bis 23. November 2020 wurden 127.562 Anträge (ohne Änderungsanträge und zurückgezogene Anträge) mit einem Fördervolumen in Höhe von knapp 1,5 Mrd. Euro gestellt. Davon wurden bereits 119.644 Anträge mit einem Volumen von 1,41 Mrd. Euro bewilligt.

Insgesamt 1.453 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen von über 18,89 Mio. Euro (davon 15,895 Mio. Euro bereits bewilligt) kommen aus dem Bereich „Erbringung von Dienstleistungen des Sports“ (WZ-Kodes 93 und 93.1\*). Da Baden-Württemberg nicht am gemeinsamen digitalen Fachverfahren teilnimmt, sondern eine eigene Anwendung für die Antragsbearbeitung entwickelt hat, konnten bei der branchenspezifischen Auswertung keine Zahlen aus dem Bundesland Baden-Württemberg verarbeitet werden.

### 3. Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen II

Seit 21. Oktober 2020 ist die Antragstellung zur Überbrückungshilfe II für die Fördermonate September bis Dezember 2020 möglich. Die Zugangsbedingungen wurden erleichtert und die Förderungen ausgeweitet. Nach den erweiterten Zugangsbedingungen können nun auch Unternehmen einen Antrag stellen, die einen weniger massiven Einbruch erlitten haben (Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum).

Die monatliche Fixkostenerstattung beträgt 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch (bisher 80 Prozent der Fixkosten), 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent (bisher 50 Prozent der Fixkosten) und 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent (bisher bei mehr als 40 Prozent Umsatzeinbruch).

Bis 23. November 2020 wurden 27.703 Anträge mit einem Fördervolumen in Höhe von knapp 621 Mio. Euro gestellt.

### 4. Novemberhilfe

Nach Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 wurde für alle Unternehmen (auch öffentliche) Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses den Geschäftsbetrieb einstellen mussten, die außerordentliche Wirtschaftshilfe kurz „Novemberhilfe“ aufgesetzt. Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen). Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließung im November 2020 in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen

wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt. Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden. Andere gleichartige Leistungen für den Förderzeitraum wie Überbrückungshilfe II und das Kurzarbeitergeld werden angerechnet. Das Verfahren der Antragstellung für die Abschlagszahlungen für die Novemberhilfe startete in einem vollständig elektronischen Verfahren am 25. November 2020.

Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet und finalisiert, damit es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.

#### 5. KfW-Sonderprogramme und branchenoffene KfW-Maßnahmen

Die Maßnahmen der KfW-Sonderprogramme richten sich an gewerblich orientierte Unternehmen jedweder Größe sowie Mitglieder der freien Berufe, bei denen die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. Auch Institutionen des Sportbetriebs stehen die Programme offen, wenn sie gewerblich tätig sind, d. h. mit Gewinnerzielungsabsicht agieren. Entscheidendes Kriterium ist hierbei i. d. R. die Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht. Liegt eine Gewerbesteuerpflicht vor, so können die Maßnahmen der KfW-Sonderprogramme i. d. R. in Anspruch genommen werden.

Mit bisher über 92.000 Zusagen werden die KfW-Sonderprogramme sehr gut angenommen. Zentrale Erfolgsfaktoren sind die Haftungsfreistellung für die Banken von 80 Prozent bis 100 Prozent und dies im KfW-Schnellkredit ohne Stellung von Sicherheiten sowie die deutlichen Erleichterungen bei der Antragstellung. Die Verlängerung aller KfW-Sonderprogramme bis zum 30. Juni 2021 ist von der Bundesregierung beschlossen. Die Europäische Kommission hat die Verlängerung der beihilferechtlichen Umsetzungsakte genehmigt. Nach deren Veröffentlichung im Amtsblatt (in den nächsten Tagen) wird die Verlängerung in den Merkblättern umgesetzt.

Für gewerbliche Unternehmen der Sportwirtschaft kommen grundsätzlich die weiteren branchenoffenen Maßnahmen für die Wirtschaft gegen die Folgen des Coronavirus in Betracht. Detaillierte Informationen können unter [www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/) und [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) entnommen werden.

Das Eigenprogramm der KfW „Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (IKU)“ ermöglicht seit 1. April 2020 kommunalen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur sowie, befristet bis 30. Dezember 2020, auch die Finanzierung von Betriebsmitteln. Eine Verlängerung der Betriebsmittelfinanzierung bis zum 30. Juni 2021 ist seitens der KfW vorgesehen, jedoch noch nicht beschlossen.

28. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)
- Welche weiteren Aktivitäten plant die Bundesregierung zur Unterstützung des organisierten Breitensports sowie für die Sportwirtschaft zur Abmilderung der coronabedingten Folgen, und was hat sie bisher mit Blick auf Punkt 15 des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten vom 28. Oktober 2020 (wo es um die verstärkten Informationen über die Corona-Maßnahmen geht) getan, um Sportvereinen und -unternehmen sowie der interessierten Öffentlichkeit einen detaillierten Überblick über die einzelnen coronabedingten Beschränkungen wie auch die möglichen Hilfsprogramme des Bundes und der Länder im Bereich des Sportes zu geben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber  
vom 1. Dezember 2020**

Die Bundesregierung plant, die Überbrückungshilfen bis 30. Juni 2021 fortzuführen (Überbrückungshilfe III).

Gesonderte Übersichten zu detaillierten Beschränkungen wie auch Hilfsprogrammen im Bereich Sport liegen nicht vor. Über die branchenoffenen Hilfsprogramme wird auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und auf [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) informiert.

29. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Wie hat sich seit März 2020 die monatliche Anzahl der Bundespolizeibeamten entwickelt, die sich nachweislich mit dem Corona-Virus (COVID-19) infiziert haben (bitte um eine monatliche Aufschlüsselung und inwieweit es sich um Polizeivollzugsbeamte handelt)?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 1. Dezember 2020**

Mit Stand vom 25. November 2020 haben sich 731 Angehörige der Bundespolizei nachweislich mit dem Erreger SARS-CoV-2 infiziert. Monatliche Aufschlüsselung der Infektionen:

März	68
April	41
Mai	10
Juni	9
Juli	5
August	21
September	68
Oktober	221
November	288

Die Anzahl der Polizeivollzugsbeamten wird nicht erfasst.

30. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Welche weiteren Katastrophenszenarien beabsichtigt die Bundesregierung bei der zukünftigen Erstellung von Berichten zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz zu analysieren, und inwiefern ist in diesem Zusammenhang auch eine turnusmäßige Überarbeitung der bestehenden Berichte zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 1. Dezember 2020**

Zukünftig sollen auf der Grundlage der Ergebnisse bisheriger szenariobasierter Risikoanalysen verstärkt die Auswirkungen von Kaskadeneffekten in den Blick genommen werden. Der Bundestagsbericht 2020 wird zunächst die Ergebnisse des fachlichen Diskurses zur Konkretisierung des methodischen Vorgehens sowie die Frage, welcher Parameter es zur Umsetzung eines geänderten Ansatzes bedarf, darstellen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/23825). Eine turnusmäßige Überarbeitung bestehender Risikoanalysen im Bevölkerungsschutz ist nicht geplant.

31. Abgeordneter  
**Martin Hess**  
(AfD)
- Wie hoch ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung das linksextremistische Personenpotenzial nach Abzug der Mehrfachmitgliedschaften im Jahr 2020, und wie viele gewaltorientierte Linksextremisten befinden sich darunter?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 30. November 2020**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz erhebt die Personenpotentiale sämtlicher Phänomenbereiche einmal jährlich für den Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember. Vor Ablauf des maßgeblichen Berichtszeitraums ist eine Angabe zu Personenpotentialen aus fachlichen Gründen nicht möglich. Das linksextremistische Personenpotential für das abgeschlossene Berichtsjahr 2020 wird nach Abschluss der Abstimmung von Bund und Ländern im Rahmen der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts 2020 im Frühjahr 2021 vorgestellt.

32. Abgeordneter  
**Dr. Heiko Heßenkemper**  
(AfD)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl antisemitischer Straftaten mit Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund zwischen 2010 und 2020 entwickelt, und wie viele von solchen Tatverdächtigen hatten einen islamischen Hintergrund?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 30. November 2020**

In der Fallzahllendatei „Lagebild/Auswertung politisch motivierter Straftaten“ (LAPOS) des Bundeskriminalamts (BKA) werden keine Informationen zur Herkunft (bspw. ob ein Migrationshintergrund besteht) bzw. zur Religionszugehörigkeit von Tatverdächtigen erfasst. Es erfolgt die Abbildung der Nationalität der Person. Sofern mehrere Staatsangehörigkeiten vorhanden sind, wird die deutsche erfasst.

In der nachstehenden Tabelle finden sich die Anzahl der antisemitischen Straftaten (Nennung des Unterthemenfeldes „Antisemitisch“) sowie die hiervon aufgeklärten Fälle der Jahre 2010 bis 2020. Um eine jahrgangsübergreifende Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wurde als Stichtag der 31. Januar des Folgejahres (mit den Ländern abgestimmte Jahresfallzahlen) gewählt. Für das Jahr 2020 wurden die Zahlen mit Abfragedatum 24. November 2020 erhoben.

Bezogen auf die Tatverdächtigen sind die Gesamtsumme sowie der jeweilige Anteil der Personen mit deutscher bzw. ohne deutsche Staatsangehörigkeit dargestellt.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl Fälle	1.267	1.239	1.374	1.275	1.596	1.366	1.468	1.504	1.799	2.032	1.610
davon aufgeklärte Fälle	512	538	580	574	775	644	731	632	822	988	839
Anzahl Tatverdächtige	790	808	822	873	929	876	870	739	957	1.169	963
davon dt. Staatsangehörigkeit	728	769	774	835	823	806	794	673	860	1.089	898
davon nicht-dt. Staatsangehörigkeit	62	39	48	38	106	70	76	66	97	80	65
%-Anteil nicht-dt. Staatsangehörigkeit	7,85 %	4,83 %	5,84 %	4,35 %	11,41 %	7,99 %	8,74 %	8,93 %	10,14 %	6,84 %	6,75 %

33. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)

Inwieweit will die Bundesregierung an den Anforderungen für Identitätsnachweise von eritreischen Flüchtlingen festhalten, die nach meiner Auffassung zu den größten Hürden für den Familiennachzug zu in Deutschland anerkannten eritreischen Flüchtlingen gehören, weil von den Betroffenen verlangt wird, eine staatliche eritreische Geburtsurkunde bzw. eine eritreische ID-Card oder andere amtliche Dokumente zur Identitätsklärung zu besorgen, für deren Beschaffung sie zunächst Kontakt mit einer Auslandsvertretung ihres Verfolgerstaates aufnehmen und eine sogenannte „Reueerklärung“ unterzeichnen sowie eine „Diasporasteuer“ in Höhe von 2 Prozent ihres Nettoeinkommens zahlen müssen (vgl. Corinna Ujkašević: Der Identitätsnachweis beim Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen. Rechtliche Grenzen der Identitätsklärung am Beispiel eritreischer Flüchtlinge. In: Asylmagazin 7-8/2020, S. 205 bis 214), und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus einem kürzlich ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (Az. 12 A 2452/19), wonach die vom eritreischen Staat an die Passausstellung geknüpfte Bedingung der Abgabe einer „Reueerklärung“ unzumutbar ist, wenn eritreische Staatsangehörige glaubhaft und nachvollziehbar vortragen können, dass diese Erklärung ihrem „inneren Willen“ widerspricht, da der Zwang zur Abgabe einer nicht eigenen Überzeugung einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstelle, und wonach eine Passbeschaffung ebenfalls unzumutbar sein könnte, wenn belegt wird, dass die Erhebung der sogenannten „Diasporasteuer“ und ihre Höhe auf willkürlicher Grundlage erfolgt, und wonach darüber hinaus staatliche Verfolgung ein „zu berücksichtigender Gesichtspunkt“ im Rahmen des § 5 der Aufenthaltsverordnung ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 30. November 2020**

Die Anforderungen an Identitätsnachweise und sonstige vorzulegende Dokumente im Visumverfahren für den Familiennachzug nach Deutschland zu eritreischen Schutzberechtigten sind nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen des geltenden (Völker-)Rechts grundsätzlich angemessen. Auf die Bedeutung der Identitätsfeststellung als Ausfluss der völkerrechtlichen Personalhoheit dritter Staaten und der damit verbundenen Rechtsfolgen wird hingewiesen. Das Auswärtige Amt beobachtet regelmäßig die entsprechende Praxis in den jeweiligen Ländern in Bezug auf Fragen des Dokumenten- und Personenstandswesens. Hierbei werden auch Gerichtsurteile und wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt.

Im aufgeführten Urteil folgt das Verwaltungsgericht Hannover in einem Fall betreffend einen subsidiär schutzberechtigten Eritreer in seinen Ausführungen grundsätzlich der Auffassung der Bundesregierung, dass eritreischen Staatsangehörigen nicht allgemein unzumutbar sei, sich um einen Nationalpass zu bemühen. Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, beurteile sich nach den Umständen des Einzelfalls. Das gilt auch für die Unterzeichnung der sog. „Reueerklärung“, die nicht per se unzumutbar ist. Die Annahme einer pauschalen Unzumutbarkeit ergibt sich damit auch aus dem benannten Urteil nicht.

34. Abgeordnete  
**Ulla Jelpke**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele der 203 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, 243 kranken Kinder plus Kernfamilie und 1.553 in Griechenland bereits als schutzbedürftig anerkannten Personen, bei denen die Bundesregierung die Aufnahme in Deutschland zugesagt hat, wurden bereits aus Griechenland nach Deutschland gebracht (bitte nach den genannten Gruppen differenzieren), und wie wurden diese Flüchtlinge auf die Bundesländer verteilt, vor dem Hintergrund, dass die Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz Anne Spiegel die Bundesregierung aufgefordert hat, 5.000 Menschen zusätzlich aus Griechenland aufzunehmen, weil die von Ländern und Kommunen angebotenen Plätze bislang nicht annähernd ausgeschöpft seien (dpa-Meldung vom 24. November 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 2. Dezember 2020**

Im Zeitraum vom 18. April 2020 bis 11. November 2020 sind bisher 1.192 Personen aus dem angefragten Personenkreis aus Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, darunter 191 unbegleitete minderjährige Asylsuchende (umA), 201 behandlungsbedürftige Kinder mit ihren Kernfamilien und 149 anerkannt schutzberechtigte Personen im Familienverbund. Die Verteilung der Einreisen auf die einzelnen Verfahren und Bundesländer kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Verfahren der Aufnahme von 53 umA i. Z. m. Koalitionsbeschluss vom 8. März 2020	Verfahren der Aufnahme von behandlungsbedürftigen Kindern mit Kernfamilie i. Z. m. Koalitionsbeschluss vom 8. März 2020	Verfahren der Aufnahme von 150 umA i. Z. m. Aufnahmezusage der Bundesregierung vom 11. September 2020	Verfahren der Aufnahme von in Griechenland anerkannt schutzberechtigten Personen im Familienverbund i. Z. m. Aufnahmezusage der Bundesregierung vom 15. September 2020
BB		38	6	0
BE	8	141	18	11
BW	4	45	14	17
BY	3	76	5	9
HB		7	6	2
HE	6	35	4	19
HH	8	37	10	12
MV		4	4	0
NI	16	58	25	17
NW	2	215	17	51
RP		66	6	2
SH	3	12	2	0
SL	1	0	0	0
SN		14	11	9
ST	2	9	0	0
TH		95	10	0
<b>Summe</b>	<b>53</b>	<b>852</b>	<b>138</b>	<b>149</b>

35. Abgeordnete **Kerstin Kassner** (DIE LINKE.)  
 Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 3-19-17-2161-010156 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend betreffend geschlechterspezifische Fragen irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 3. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat keine weiteren Schritte im Sinne des Petenten unternommen.

36. Abgeordneter **Dr. Marcel Klinge** (FDP)  
 Plant die Bundesregierung im Sinne der Aussagen des Beauftragten der Bundesregierung für Tourismus und für Mittelstand, Thomas Bareiß, den Ländern einen Einsatz von Antigenschnelltests als Alternative zu Quarantänemaßnahmen für Reiserückkehrer aus Risikogebieten zu empfehlen, und plant die Bundesregierung eine gemeinsame Abstimmung mit den Ländern hinsichtlich der Regularien für Reiserückkehrer aus Risikogebieten, um die Regularien gerichtsfest auszugestalten?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 1. Dezember 2020**

Über die Verwendung von Antigenschnelltests als Alternative zu Quarantänemaßnahmen für Reiserückkehrer ist im Rahmen der ausstehenden Anpassung der Teststrategie zu entscheiden. Die Bundesregierung beabsichtigt, Investitionen in Produktionsanlagen für Point-of-Care-(PoC)-Antigen-Tests in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern und damit die deutschen Produktionskapazitäten für Antigen-Schnelltests zu erhöhen.

Die Zuständigkeit für die Quarantäneregelungen liegt bei den Ländern. Die Muster-Verordnung des Bundes zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende ist eine in Abstimmung mit den Ländern erarbeitete Arbeitshilfe für diese und dient dem Ziel, möglichst bundesweit einheitliche Regelungen zu schaffen. Die Länder setzen die Quarantäneregelungen in eigener Zuständigkeit um und haben dabei die Möglichkeit, insbesondere mit Blick auf die Ausnahmen abweichend zu reagieren und dabei unterschiedliche regionale Gegebenheiten und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

37. Abgeordneter  
**Christian Kühn  
(Tübingen)**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Was ist der Bundesregierung über die Problematik mangelhaften Porenbetons (Verlust der Druckfestigkeit) bekannt, und welche Maßnahmen gedenkt sie diesbezüglich ggf. in Zusammenarbeit mit den Bundesländern zu ergreifen (s. Berichterstattung des SWR vom 4. November 2020: [www.swrfernsehen.de/landesschau-bw/mangelhafter-porenbeton-bringt-haeuser-in-einsturzgefahr-100.html](http://www.swrfernsehen.de/landesschau-bw/mangelhafter-porenbeton-bringt-haeuser-in-einsturzgefahr-100.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel  
vom 27. November 2020**

Die Zuständigkeit für das Bauordnungsrecht und die in Bezug genommenen bautechnischen Regelungen obliegen verfassungsgemäß den Bundesländern, die basierend auf Musterregelungen (Musterbauordnung und Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen) in eigener Verantwortung gesetzliche Regelungen erlassen. Rechtliche Eingriffsmöglichkeiten des Bundes sind in diesem Bereich nicht gegeben.

Zur Klärung des Sachverhalts wurde eine Stellungnahme des für die Länder tätigen Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) eingeholt. Demnach ist den Ländern bereits seit längerer Zeit bekannt, dass es vereinzelt Probleme mit mangelhaften Porenbetonmauerwerk gegeben hat. Entsprechende Forschungsvorhaben wurden deshalb in Auftrag gegeben, welche Probleme mit Carbonatisierungsschwinden von Porenbeton bei Prüfkörpern eines Herstellers festgestellt haben. Das Risiko für carbonatisierungsbedingte Druckfestigkeitsverluste wurde dabei eher als gering eingeschätzt.

Infolge dessen verschärften die Gremien der Bauministerkonferenz jedoch 2013 das bautechnische Regelwerk mit der Musterliste der Technischen Baubestimmungen (M-LTB 2013-09). Diese Empfehlungen wurden nachfolgend im Jahr 2014 von den meisten Bundesländern umge-

setzt. In Baden-Württemberg erfolgte die Umsetzung im November 2014.

38. Abgeordneter  
**Konstantin Kuhle**  
(FDP)
- Welche extremistischen Vereinigungen und Gruppierungen, insbesondere solche, die durch das Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden, haben nach Erkenntnissen der Bundesregierung an den Demonstrationen in Berlin am 18. November 2020 gegen die Eindämmungsmaßnahmen zur aktuellen COVID-19-Pandemie teilgenommen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 1. Dezember 2020**

Unter den Versammlungsteilnehmern am 18. November 2020 gegen die Eindämmungsmaßnahmen zur aktuellen COVID-19-Pandemie befanden sich Mitglieder der rechtsextremistischen Parteien NPD, „Der III. Weg“, „DIE RECHTE“ und Akteure der rechtsextremistischen Berliner Gruppierung „Patriotic Opposition Europe“ sowie Personen aus dem Spektrum der „Reichsbürger“.

Es konnten außerdem verschiedene AfD-Abgeordnete identifiziert werden, die dem formell als aufgelösten und als erwiesen extremistische Bestrebung eingestuft „Flügel“ zugerechnet werden können.

Hinweise und Meldungen zum Veranstaltungsverlauf werden durch das Bundesamt für Verfassungsschutz weiterhin ausgewertet.

39. Abgeordneter  
**Konstantin Kuhle**  
(FDP)
- Welche finanzielle Ausstattung ist nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union für den Zeitraum von 2021 bis 2027 für das Europäische Polizeiamt (Europol) vorgesehen, und beabsichtigt der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer, sich im Rahmen der Verhandlungen für eine Aufstockung der finanziellen Mittel für die Behörde einzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 1. Dezember 2020**

Nach der vorläufigen Einigung zwischen den Verhandlern des Rates der Europäischen Union, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission vom 10. November sieht der mehrjährige Finanzrahmen der Europäischen Union 2021 bis 2027 für Europol eine Mittelausstattung von 1,14 Mrd. Euro (in Preisen von 2018) vor. Bereits in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 war vereinbart worden, dass die Mittelausstattung von Europol real mindestens 10 Prozent über dem Niveau von 2020 liegen soll.

40. Abgeordnete  
**Zaklin Nastic**  
(DIE LINKE.)
- Sind der Bundesregierung die erheblichen Zweifel an der Verarbeitung von Positivdaten durch Wirtschaftsauskunfteien im Bereich der Energieversorgungsbranche ([www.sueddeutsche.de/wirtschaft/schufa-datenpool-kritik-1.5104685](http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/schufa-datenpool-kritik-1.5104685)) im Zusammenhang mit den Plänen von Wirtschaftsauskunfteien, wie der Schufa Holding AG, Datenpools mit dem Zweck zu erstellen, „Vielwechsler“ von Stromanbietern zu identifizieren, bekannt, und falls ja, plant die Bundesregierung dagegen gesetzgeberisch vorzugehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 1. Dezember 2020**

Der Bundesregierung sind die Diskussionen um Pläne von Wirtschaftsauskunfteien, Positivdaten von Kunden im Bereich der Energieversorgungsbranche zu verarbeiten, aus der Presse bekannt. Sie hält die bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) diesbezüglich für ausreichend und sieht deshalb derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

41. Abgeordnete  
**Zaklin Nastic**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern unterscheidet sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Verarbeitung von Positivdaten durch Wirtschaftsauskunfteien, wie im Fall von geplanten Datenpools (vgl. Frage 40), von der alltäglichen Praxis der Wirtschaftsauskunfteien, die ebenfalls Positivdaten erfassen und verarbeiten (z. B. Abschluss von Mobilfunkverträgen und Stromverträgen oder Eröffnung eines Girokontos), oder entspricht dies bereits der aktuell gängigen Praxis der Auskunfteien?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 1. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat über die Speicherungspraxis von Auskunfteien im Konkreten keine Kenntnis. Für die Aufsicht über die Datenverarbeitungen durch Wirtschaftsauskunfteien sind die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder zuständig.

42. Abgeordnete  
**Helin Evrim Sommer**  
(DIE LINKE.)
- Wie ist die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Dublin-Verfahren hinsichtlich türkisch-kurdischer Asylsuchender, die über Bulgarien in die EU gelangt sind, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sie Presseberichten zufolge in Bulgarien trotz offensichtlichen Schutzbedarfs keinen internationalen Schutzstatus erhalten und sogar während ihres laufenden Asylverfahrens mit einer Abschiebung in die Türkei wegen dort anhängiger politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen rechnen müssen, wie der Fall Selahattin Ürün gezeigt hat ([www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-und-bulgarien-mit-geheimkooperation-erdogans-komplizen-a-865d4b5b-589c-4597-bada-be0b39f0ae45](http://www.spiegel.de/politik/ausland/tuerkei-und-bulgarien-mit-geheimkooperation-erdogans-komplizen-a-865d4b5b-589c-4597-bada-be0b39f0ae45))?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann  
vom 2. Dezember 2020**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat keine Erkenntnisse darüber, dass Bulgarien türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, die keinen internationalen Schutz in Bulgarien erhalten haben und im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Bulgarien überstellt worden sind, wieder in die Türkei zurückführt.

Das BAMF hat im Jahr 2020 371 Übernahmeersuchen an Bulgarien gestellt und davon wurde in 86 Fällen der Übernahme zugestimmt.

Von diesen 86 Fällen betrafen drei Fälle türkische Staatsangehörige mit kurdischer Volkszugehörigkeit. In allen drei Fällen hatte Bulgarien diesen Personen Visa ausgestellt, mit denen diese legal nach Bulgarien gereist sind und aufgrund derer Bulgarien auch seine Zuständigkeit im Dublin-Verfahren erklärt hat. Keine dieser Personen wurde bisher nach Bulgarien überstellt, da noch die gerichtliche Entscheidung abzuwarten ist.

Das Dublin-Verfahren ist nur relevant für Fälle, in welchen noch keine (anerkennende oder ablehnende) Entscheidung der Asylbehörden eines Mitgliedstaates getroffen worden.

Der Bundesregierung liegen keine über die in der Frage genannte Berichterstattung hinausgehenden, eigenen Kenntnisse zu dem Einzelfall vor. Eine Bewertung kann, ohne Kenntnisse über die genauen Umstände des Einzelfalls im bulgarischen Asylverfahren, nicht vorgenommen werden.

43. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung aus Berichten der EU-Kommission oder der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) darüber bekannt, welche einzelnen Vorhaben des Projekts „Interoperabilität“ sich möglicherweise verzögern (Bundestagsdrucksache 19/19464, Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.; bitte auch den dann mutmaßlichen Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Umsetzung mitteilen), und falls sich auch die Inbetriebnahme des Entry-Exit-Systems (EES) verspätet, welche einzelnen Gründe kennt die Bundesregierung hierzu?

**Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke  
vom 1. Dezember 2020**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Europäische Kommission und die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) fortwährend bei allen Beteiligten die Fortschritte in der Umsetzung der europäischen Vorhaben zur Erneuerung der Informationsarchitektur im Justiz- und Innenbereich beobachten. Insbesondere infolge von Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sind bei einzelnen Beteiligten Verzögerungen festzustellen, die im Wesentlichen Meilensteine betreffen, die für die Inbetriebnahme des Entry-Exit-Systems (EES) relevant sind. Nach Kenntnis der Bundesregierung erarbeitet die EU-Kommission derzeit einen Bericht, mit dem sie eine geringfügige Verschiebung des EES-Inbetriebnahmetermins – unter Beibehaltung des Gesamtzeitplans im Übrigen – vorschlagen will. Zu möglichen weiteren, über die COVID-19-Pandemie hinausgehenden Gründen für die Verzögerungen bei einzelnen Beteiligten hat die Bundesregierung derzeit keine belastbaren Kenntnisse.

44. Abgeordneter  
**Alexander Ulrich**  
(DIE LINKE.)
- Welche Kosten entstehen für den Anfang September 2020 begonnenen, einjährigen Test von rund 30 Tasern bei den Bundespolizei-Inspektionen Berlin-Ostbahnhof, Kaiserslautern und Frankfurt/Main-Hauptbahnhof („Bundespolizei testet Taser auf Bahnhöfen“, DER SPIEGEL vom 21. August 2020), und inwiefern verfügt die Bundespolizei bereits über Annahmen oder Schätzungen, wie teuer eine flächendeckende Ausrüstung aller Bundespolizei-Inspektionen mit den Elektroschockpistolen werden könnte, worüber nach Abschluss des Pilotprojekts entschieden werden soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer  
vom 30. November 2020**

Für die Anwendererprobung von Distanz-Elektro-Impuls-Geräten sind von der Bundespolizei Kosten in Höhe von ca. 210.000 Euro eingeplant.

Über eine Ausstattung im Kontroll- und Streifendienst der Bundespolizei wird nach dem Abschluss der Erprobung und der Vorlage eines Erprobungsberichtes der Bundespolizei entschieden, so dass derzeit keine Angaben zu diesen Kosten gemacht werden können.

### Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

45. Abgeordnete **Gökay Akbulut** (DIE LINKE.)
- Wie viele Visa zum Ehegattennachzug wurden im Jahr 2019 bzw. im bisherigen Jahr 2020 erteilt (bitte jeweils auch nach den sechs wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie waren die Ergebnisse der Deutsch-Prüfungen der Goethe-Institute im Ausland im Rahmen des Ehegattennachzugs in absoluten und relativen Zahlen im bisherigen Jahr 2020 (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

#### Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 4. Dezember 2020

Im Jahr 2019 wurden durch die Auslandsvertretungen weltweit 61.068 Visa zum Ehegattennachzug erteilt. Die Zahl der erteilten Visa in den sechs wichtigsten Ländern der Antragstellung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Hierbei ist eine Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit der Visumantragstellenden nicht möglich.

Land	Erteilte Visa
Türkei	8.281
Indien	6.738
Kosovo	4.680
Libanon	4.678
Russische Föderation	2.778
Bosnien und Herzegowina	2.604

Die Zahlen der Visastatistik des Auswärtigen Amts werden quartalsweise ausgewertet. Bis zum 30. September 2020 wurden durch die Auslandsvertretungen weltweit 29.866 Visa zum Ehegattennachzug erteilt. Die Zahl der erteilten Visa in den sechs wichtigsten Ländern der Antragstellung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Hierbei ist eine Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit der Visumantragstellenden nicht möglich.

Land	Erteilte Visa
Türkei	3.598
Kosovo	2.611
Indien	2.378
Bosnien und Herzegowina	1.567
Libanon	1.399
Russische Föderation	1.278

Informationen zu Deutsch-Sprachprüfungen und zu im Visumverfahren vorgelegten Sprachzertifikaten werden statistisch nicht erfasst.

46. Abgeordnete  
**Christine Buchholz**  
(DIE LINKE.)
- Waren zu der vom Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte und UNAMID (African Union/United Nations Hybrid Operation in Darfur) organisierten Tagung im Februar 2020 in Khartoum Vertreter der Bundesregierung, der Bundeswehr oder deutscher Organisationen eingeladen bzw. anwesend ([www.tagesschau.de/ausland/sudan-kriegsverbrecher-101.html](http://www.tagesschau.de/ausland/sudan-kriegsverbrecher-101.html))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 4. Dezember 2020**

Bei der genannten Veranstaltung im Februar 2020 handelte es sich um ein Seminar zum internationalen humanitären Völkerrecht, das von den Rapid Support Forces (RSF) organisiert wurde und zu dessen Eröffnung der Gemeinsame Sonderbeauftragte und Leiter der African Union/United Nations Hybrid Operation in Darfur (UNAMID) Jeremiah Kingsley Mamabolo eingeladen wurde. Auch diplomatische Vertretungen gehörten zum Kreis der Eingeladenen, darunter die deutsche Botschaft Khartoum, die die Einladung aber nicht wahrgenommen hat. Eine Einladung bzw. Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Bundeswehr oder anderer deutscher Organisationen ist der Bundesregierung nicht bekannt.

47. Abgeordnete  
**Christine Buchholz**  
(DIE LINKE.)
- Ab wann war die Bundesregierung über die Planungen zu Ausbildungsmaßnahmen für die sudanesischen Sicherheitsbehörden, unter ihnen auch die Rapid Support Forces, durch das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte informiert, die über den EU-Fonds zur Bekämpfung von Fluchtursachen finanziert werden sollten, und inwiefern hat sich die Bundesregierung in die Planungen eingebracht?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 4. Dezember 2020**

Planungen zu Ausbildungsmaßnahmen sudanesischer Sicherheitsbehörden durch das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte sind der Bundesregierung nicht bekannt.

48. Abgeordneter  
**Reginald Hanke**  
(FDP)
- Wie viel Geld zahlt die Bundesrepublik Deutschland in den neuen mehrjährigen Finanzrahmen (2021 bis 2027) ein, und wie viel Geld insgesamt fließt nach Deutschland zurück (sowohl der Gesamtbetrag als auch nach einzelnen Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 4. Dezember 2020**

In seinen Schlussfolgerungen vom 21. Juli 2020 hat sich der Europäische Rat auf eine gemeinsame Position der Mitgliedstaaten zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 bis 2027 verständigt. Am 10. November kam es auf dieser Grundlage zu einer vorläufigen Einigung zwischen den Vertretern des Rates der Europäischen Union (EU), des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission. Derzeit stehen als weitere Verfahrensschritte noch eine Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie ein einstimmiger Beschluss des Rates der Europäischen Union aus, bevor der neue MFR in Kraft treten kann.

Der deutsche Finanzierungsanteil am EU-Haushalt kann für den Zeitraum 2021 bis 2027 nur geschätzt werden, indem Annahmen etwa zur wirtschaftlichen Entwicklung getroffen werden. Die Bundesregierung geht in ihren derzeitigen Prognosen davon aus, dass sich nach Inkrafttreten des Gesamtpakets aus MFR und neuem Eigenmittelbeschluss der deutsche Finanzierungsanteil am EU-Haushalt während des Zeitraums 2021 bis 2027 auf voraussichtlich rund 24 Prozent belaufen wird.

Prognosen über die Höhe der möglichen Rückflüsse nach Deutschland sind mit noch größeren Unsicherheiten behaftet. So ist vor allem in den zentral durch die Europäische Kommission gesteuerten Programmen eine Zuordnung von Rückflüssen zu einzelnen Mitgliedstaaten quantitativ nicht klar vorhersehbar.

Von den Rückflüssen nach Deutschland profitieren die Bundesländer vor allem im Bereich der Struktur- und Kohäsionsförderung und der Förderung des ländlichen Raums. Die politische Verständigung zum MFR 2021 bis 2027 zwischen den Vertretern von Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission würde für Deutschland neue Zuweisungen aus der Struktur- und Kohäsionspolitik in Höhe von etwa 16,4 Mrd. Euro (zu Preisen von 2018) und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in Höhe von etwa 7,02 Mrd. Euro (zu Preisen von 2018) bedeuten.

Die Bundesregierung stimmt sich zur Frage der genauen Verteilung der im Rahmen der Struktur- und Kohäsionspolitik sowie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums an Deutschland allozierten Mittel auf die verschiedenen Bundes- und Landesprogramme derzeit noch mit den Bundesländern ab. In diesen Gesprächen sind auch die in den Verordnungen zur Struktur- und Kohäsionspolitik genannten Kriterien und Vorgaben zur genauen Mittelverteilung zu berücksichtigen.

49. Abgeordneter **Dr. Roland Hartwig** (AfD) Welche konkreten „andere[n] humanitäre[n] Organisationen“ erhalten – neben dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz – von der Bundesregierung Mittel aus den 2 Mio. Euro Soforthilfe für Bergkarabach ([www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/kofler-bergkarabach/2420402](http://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/kofler-bergkarabach/2420402))?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse  
vom 3. Dezember 2020**

Bei der in der genannten Pressemitteilung erwähnten Soforthilfe in Höhe von 2 Mio. Euro handelt es sich ausschließlich und in voller Höhe um eine Zuwendung der Bundesregierung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK). Die Zuwendung erfolgte infolge des zusätzlichen Hilfsaufrufs des IKRK für Bergkarabach vom 12. Oktober 2020.

Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) und dem Armenischen Roten Kreuz im Rahmen eines gemeinsamen Projekts zur Erstversorgung von aus Bergkarabach geflohenen Menschen, das mit 190.000 Euro aus dem Globalprojekt des Auswärtigen Amts mit dem DRK finanziert wird.

50. Abgeordnete  
**Gyde Jensen**  
(FDP)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Lage der inhaftierten saudi-arabischen Frauenrechtsaktivistin Loujain al-Hathloul – inklusive der aktuellen Entwicklungen im gerichtlichen Verfahren gegen sie und ihrer Haftbedingungen –, und inwiefern hat die Bundesregierung sich in bilateralen Gesprächen mit der saudi-arabischen Regierung, in multilateralen Foren und öffentlich seit ihrer Festnahme im Mai 2018 für ihre Freilassung eingesetzt (vgl. [www.amnesty.org/en/latest/news/2020/03/saudi-arabia-womens-rights-campaigner-loujain-alhathloul-due-in-court/](http://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/03/saudi-arabia-womens-rights-campaigner-loujain-alhathloul-due-in-court/))?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 4. Dezember 2020**

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse über die Haftbedingungen von Loujain al-Hathloul. Berichte über den schlechten Gesundheitszustand von Loujain al-Hathloul verfolgt die Bundesregierung mit großer Sorge. Saudi-arabische Behörden erklären, Loujain al-Hathloul befinde sich derzeit nicht im Hungerstreik und erhalte wie alle anderen Häftlinge die notwendige medizinische Versorgung. Ein Kontaktverbot bestehe nicht.

Die Bundesregierung hat sich wiederholt und mit Nachdruck – auch sehr hochrangig – gegenüber der saudischen Regierung für die Freilassung von Loujain al-Hathloul eingesetzt. Sie wird deren Lage angesichts der aktuellen Meldungen erneut mit der saudischen Regierung aufnehmen, um ihre Sorge über die Verweisung des Verfahrens an das Sondergericht für Terrorismusfälle auszudrücken, und um sich erneut mit Nachdruck für die Freilassung von Loujain al-Hathloul einzusetzen. Unabhängig davon hat die Bundesregierung erneut den Wunsch geäußert, den Prozess beobachten zu können.

51. Abgeordneter  
**Jan Ralf Nolte**  
(AfD)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Stärke der afghanischen Streitkräfte ANDSF (Afghan National Defence and Security Forces) seit 2001 entwickelt, insbesondere was die Verluste hinsichtlich Gefallenen, Verwundeten und Deserteuren angeht (bitte jährlich nach Gefallenen, Verwundeten und Deserteuren aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger  
vom 3. Dezember 2020**

Daten zu Stärken, Verlusten und Zuwächsen werden über das afghanische Innenministerium sowie das afghanische Verteidigungsministerium erfasst und an das Hauptquartier der Resolute Support Mission (RSM) gemeldet. Diese Zahlen, sofern durch die afghanische Regierung freigegeben, werden allen an RSM beteiligten Nationen sowie dem USA Special Inspector General for Afghanistan Reconstruction (SIGAR) offen bereitgestellt und sind in den quartalsweisen SIGAR-Berichten aufgeführt, ausgewertet sowie im Internet verfügbar ([www.sigar.mil/quarterly-reports](http://www.sigar.mil/quarterly-reports); letzter Aufruf am 30. November 2020).

In der weiteren Antwort zur Frage sind Auskünfte enthalten, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind. Eine öffentliche Bekanntgabe hätte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Würden in der Konsequenz eines Vertrauensverlustes Informationen von ausländischen Stellen entfallen oder wesentlich zurückgehen, entstünden signifikante Informationslücken mit negativen Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland. Die künftige Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste des Bundes würde stark beeinträchtigt.

Die Offenlegung entsprechender Informationen könnte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlusssache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) mit dem VS-Grad „GEHEIM“ eingestuft und werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.\*

Des Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 19/10015 vom 8. Mai 2019) verwiesen.

\* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – GEHEIM“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

52. Abgeordnete **Christine Buchholz** (DIE LINKE.) Welche Ausfuhren von Drohnen hat die Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren genehmigt, wozu unter anderem die Systeme ALADIN und LUNA in die Niederlande und nach Saudi-Arabien gehört haben sollen (UAVs and UCAVs: developments in the European Union, Europaparlament vom 2. Oktober 2007, online unter [www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=EXPO-SEDE\\_ET\(2007\)381405](http://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document.html?reference=EXPO-SEDE_ET(2007)381405)), und wohin wurden die 1994 bzw. 2009 ausgemusterten Drohnen CL-89 und GL-289 abgegeben (vgl. Drone Data Book, Center for the Study of Drone 2019)?

### Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 2. Dezember 2020

Die von der Bundesregierung im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 25. November 2020 erteilten Einzelausfuhrgenehmigungen für Drohnen, die als Rüstungsgüter von Position A0010 der Ausfuhrliste Teil I A (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung) erfasst werden (zu dieser Güterkategorie zählen unter anderem die Systeme ALADIN und LUNA), können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Bei den Angaben für das Jahr 2020 handelt es sich um vorläufige Angaben, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

<i>Jahr</i>	<i>Land</i>	<i>Anzahl der Genehmigungen</i>
2010	Griechenland	1
	Pakistan	1
	Saudi-Arabien	1
	Spanien	1
2011	Kanada	1
	Malaysia	1
	Republik Korea	1
	Saudi-Arabien	1
2012	Kanada	1
	Türkei	1
2013	Pakistan	1
	Saudi-Arabien	2
2014	Malaysia	1
	Republik Korea	1
2015	Bosnien u. Herzegowina	1
	Pakistan	1
	Saudi-Arabien	3
2017	Ägypten	1
	Kanada	1
2019	Ägypten	1
	Frankreich	1
	Marokko	1
2020	-	-

Hinsichtlich des zweiten Teils der Frage liegen der Bundesregierung keine Angaben zu entsprechenden Abgaben vor.

53. Abgeordneter  
**Dr. Marco Buschmann**  
(FDP)                      Bis wann erwartet die Bundesregierung die technische Fertigstellung der Software für das Fachverfahren zur Endbearbeitung der sogenannten Novemberhilfen, und bis wann wird demnach ihrer Einschätzung nach die Bearbeitung der eingehenden Anträge abgeschlossen sein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 3. Dezember 2020**

Damit die von den staatlichen Eingriffen im November 2020 betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen möglichst schnell die außerordentliche Wirtschaftshilfe erhalten können, werden Direktzahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro bzw. Abschlagszahlungen bis zu 10.000 Euro beim Vorliegen der Voraussetzungen für die vereinfachte Antragsprüfung gewährt. 87 Prozent der rund 24.000 Direktanträge bzw. 73 Prozent der rund 44.000 über eine prüfende Dritte bzw. einen prüfenden Dritten gestellten Anträge konnten bereits über das beschleunigte Verfahren bewilligt werden. Für das reguläre Fachverfahren wird derzeit vom für die bundesweite Antragsplattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) beauftragten Dienstleister mit Hochdruck an der entsprechenden Software gearbeitet, damit diese den Bewilligungsstellen der Länder möglichst schnell zur Verfügung steht. Für eine möglichst schnelle Fertigstellung wurden bereits umfassende personelle und organisatorische Maßnahmen ergriffen, u. a. wurde Personal aufgestockt. Der derzeit mit dem Dienstleister vereinbarte Zeitplan sieht vor, dass mit der Antragsbearbeitung möglichst im Dezember begonnen werden kann und Auszahlungen im Januar erfolgen können.

Anträge für die Novemberhilfe können bis zum 31. Januar 2020 gestellt werden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über die abschließende Bearbeitung möglich ist.

54. Abgeordneter  
**Daniel Föst**  
(FDP)                      Gelten reine Franchise-Gastronomie-Nehmer als antragsberechtigte Unternehmen im Sinne der Corona-Novemberhilfen, und wie verhält es sich mit Franchise-Nehmern in einem Verbundunternehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 3. Dezember 2020**

Abgesehen von Kantinen und Imbissbetrieben, die ausschließlich Außerhausverkauf anbieten, sind Gastronomiebetriebe als direkt von den Schließungsanordnungen der Länder betroffene Betriebe bei der Novemberhilfe grundsätzlich antragsberechtigt.

Welche Unternehmen als verbundene Unternehmen gelten, richtet sich nach der Definition gemäß Anhang I Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Demnach gelten zwei Unternehmen, zwischen de-

nen eine Franchisebeziehung besteht, nur dann als verbunden, wenn durch den zugehörigen Franchisevertrag eine der folgenden vier Unternehmensbeziehungen entsteht:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Maßgeblich ist bei der Novemberhilfe also der Begriff des verbundenen Unternehmens im hier beschriebenen EU-beihilferechtlichen und nicht im steuerrechtlichen Sinne.

Ein Franchise-Nehmer-Betrieb aus der Gastronomiebranche, der gemäß dieser Definition nicht Teil eines Unternehmensverbundes ist, ist folglich bei der Novemberhilfe antragsberechtigt, soweit das Unternehmen von den Schließungsanordnungen der Länder direkt betroffen ist.

Verbundene Unternehmen sind demgegenüber nur dann antragsberechtigt für die Novemberhilfe, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Umsatzes im Jahr 2019 auf solche wirtschaftlichen Aktivitäten bzw. Unternehmen im Verbund entfällt, die als direkt, indirekt oder über Dritte betroffen oder als Mischbetrieb gelten. Letztere sind wiederum nur dann antragsberechtigt, wenn sie insgesamt zu mindestens 80 Prozent als direkt, indirekt oder indirekt über Dritte betroffen gelten. Liegt demgemäß eine Antragsberechtigung vor, darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt und die Novemberhilfe insgesamt nur bis zur beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenze beantragt werden.

55. Abgeordnete  
**Katrin Göring-Eckardt**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Welche Gelder sind nach Kenntnis der Bundesregierung aus den bisherigen Corona-Hilfsprogrammen zur Begleichung von immobilienrelevanten Kosten (Miete, Pacht, Immobilienkreditraten, -zinsen etc.) den Antragstellenden zur Verfügung gestellt worden (bitte nach Höhe und den Anteilen an den jeweils ausgezahlten Gesamtprogrammsummen – länderverwaltete Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen I und II, KfW-Sonderkredit, weiteren Corona-Hilfsprogrammen – aufschlüsseln), und inwiefern wurden hierzu Daten erhoben (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 30. November 2020**

Zur Höhe der in den Corona-Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder bewilligten Zuschüsse zur Begleichung von immobilienrelevanten Kosten liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Im digitalen Antragsverfahren für die Überbrückungshilfe I und II mussten/müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller ihre gesamten Fixkosten zwar in Kostenarten aufteilen (u. a. auch für Mieten/Pachten und Grundsteuer). Die finale Bewilligungssumme je Antrag wird jedoch im Reporting weder nach Kostenarten noch nach Monaten aufgeschlüsselt. Aufgrund der unterschiedlichen prozentualen Umsatzeinbrüche je Monat und den daraus resultierenden unterschiedlichen prozentualen Erstattungssätzen ist es mit der vorhandenen Fachverfahrensstruktur auch nicht möglich, anhand der gesamten Bewilligungssumme im Verhältnis zur Antragssumme auf die anteilige Höhe der bewilligten Fixkostenarten zu schließen. Ein Reporting zur Höhe der beantragten Kostenarten liegt aktuell ebenfalls nicht vor und eine Sonderauswertung kann vom beauftragten Dienstleister aufgrund des derzeitigen Arbeitsaufkommens in absehbarer Zeit nicht realisiert werden.

In dem coronabedingten KfW-Sonderprogramm wird den Unternehmen Liquidität für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) zugeführt, um insbesondere die Zahlungsfähigkeit sowie den laufenden Betrieb der Unternehmen aufrecht zu erhalten. Mit der hier gewährten Betriebsmittelfinanzierung können u. a. Miete, Pacht, Zinsen und gewerbliche Immobilienraten bedient werden. Es erfolgt allerdings keine differenzierte Darstellung von verschiedenen Arten von Betriebsmitteln im Rahmen des Kreditantrags. Spezifische Daten zu immobilienrelevanten Kosten liegen damit nicht vor.

56. Abgeordnete  
**Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 1-18-09-2263-046874 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie betreffend eines gesetzlichen Verbots des „Zero Rating“ irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 2. Dezember 2020**

Die Vorgaben der unmittelbar Anwendung findenden Verordnung (EU) 2015/2120 sichern die gleichberechtigte und nichtdiskriminierende Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten. Die verordnungsrechtlichen Vorgaben werden – auch mit Blick auf das Zero-Rating – durch die Leitlinien des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen vom 30. August 2016 konkretisiert. Dadurch werden Zero-Rating-Angeboten enge Leitplanken gesetzt, die durch die Bundesnetzagentur überwacht und durchgesetzt werden.

Auf Anordnung der Bundesnetzagentur sind Zero-Rating-Angebote von großen deutschen Mobilfunkunternehmen an die gesetzlichen Vorgaben

angepasst worden. Die Bundesregierung hat sich seit jeher für ein offenes Internet eingesetzt und wird dies auch weiterhin tun. Vor dem Hintergrund der oben genannten Verordnung, der sich daraus ergebenden Leitplanken für Zero-Rating-Angebote sowie der effektiven und bewährten Sicherstellung der Vorgaben durch die Bundesnetzagentur wird gegenwärtig kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

57. Abgeordnete  
**Katja Keul**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann wurde der für das Cobra-Radarsystem verhängte Rüstungsexportstopp an Saudi-Arabien aufgehoben, und auf welchem Wege (Jeremy Binnie, „Saudi counter-battery radars are national guard assets“ in JANES Defence Magazines vom 20. Oktober 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 1. Dezember 2020**

Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185). Danach unterrichtet die Bundesregierung über jeweils abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten eines Ausfuhrvorhabens und sieht von weitergehenden Auskünften zu Rüstungsexportentscheidungen ab.

58. Abgeordnete  
**Amira  
Mohamed Ali**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Stromsperrungen und Androhungen von Stromsperrungen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im bisherigen Verlauf des Jahres 2020 in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht  
vom 1. Dezember 2020**

Die Bundesregierung hat aus dem Monitoring der Bundesnetzagentur derzeit noch keine Erkenntnisse über entsprechende Zahlen des Jahres 2020. Diese Zahlen werden voraussichtlich im Herbst 2021 verfügbar sein.

59. Abgeordnete  
**Claudia Müller**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Bis wann wird die Bundesregierung alle erforderlichen Gutachten vorliegen haben, um mögliche Entscheidungen hinsichtlich der Freigabe weiterer Mittel (Kredite, ggf. weitere Förderungen) für die Werften in Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) des Bundes, über die bisher gewährten 193 Mio. Euro hinaus, treffen zu können ([www.ndr.de/fernsenden/sendungen/nordmagazin/Gutachten-zur-Rettung-der-MV-Werften-fehlt,nordmagazin77768.html](http://www.ndr.de/fernsenden/sendungen/nordmagazin/Gutachten-zur-Rettung-der-MV-Werften-fehlt,nordmagazin77768.html); bitte Gutachten benennen), und für welchen Zeitraum sollen diese Mittel zur Verfügung gestellt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 2. Dezember 2020**

Die Bundesregierung kann die erbetenen Informationen nicht öffentlich zur Verfügung stellen. Den Informationsansprüchen des Parlaments stehen Verfassungsgüter, nämlich Grundrechte Dritter gegenüber, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden. Informationen über ggf. erforderliche Gutachten und deren Fertigstellung können Aufschluss geben über nicht allgemein zugängliche Informationen, z. B. die konkrete finanzielle Situation eines Unternehmens und nicht öffentliche Marktanalysen. Damit handelt es sich um von Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, also um auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Dies gilt auch für die erbetene Information zu einem laufenden Antrag über WSF-Stabilisierungsmaßnahmen nach dem Stabilisierungsfondsgesetz. Wie im Gesetz vorgesehen, unterrichtet die Bundesregierung das geheim tagende Bundesfinanzierungsgremium laufend über wichtige Einzelfälle. Unter Abwägung zwischen dem Auskunftsanspruch des Deutschen Bundestages einerseits und dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Unternehmens andererseits hat die Bundesregierung die erbetenen Informationen als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt. \* Sie können dort eingesehen werden.

60. Abgeordnete  
**Helin Evrim  
Sommer**  
(DIE LINKE.)

Was hat die Bundesregierung bislang unternommen bzw. wird sie ggf. noch in dieser Wahlperiode unternommen, um der seit 2008 wiederholt gestellten Forderung des Ausschusses für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen zu entsprechen, den Verkauf von Waffen- und Rüstungsgütern gesetzlich zu untersagen, wenn in dem Empfängerstaat die Gefahr besteht, dass Kinder als Soldaten für Kampfhandlungen rekrutiert werden können, und welche Hindernisse stehen dem aus Sicht der Bundesregierung ggf. entgegen (vgl. <https://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/RC.C.GC.16.pdf>, <http://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2FPPRiCAqhKb7yhsrVrBGd0Fukf%2FAkab12UC%2Fbq2Wr4D4NsvjzuQ6STbGhJFsCwlbR0eboEORuvOVzFsmaxe1z7KL34se3Pi3sUEBxnKtWomoPmom82NPKMTx>, abgerufen am 25. November 2020)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 1. Dezember 2020**

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüs-

\* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

tungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnung, des „Gemeinsamen Standpunkts des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 16. September 2019 und des Vertrags über den Waffenhandel sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 in der Fassung vom 26. Juni 2019.

Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. In diesem Rahmen ist gemäß dem Leitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12189-2019-INIT/de/pdf>) unter anderem zu prüfen, ob im Endbestimmungsland ein Mindestalter für die Rekrutierung zum (freiwilligen und obligatorischen) Wehrdienst festgelegt worden ist und ob gesetzliche Maßnahmen getroffen worden sind, mit denen die Rekrutierung von Kindern und deren Einsatz bei Feindseligkeiten untersagt und geahndet werden. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass zur Ausfuhr vorgesehene Kleinwaffen oder leichte Waffen unter Verstoß gegen die VN-Kinderrechtskonvention bzw. deren Fakultativprotokolle gegen Kinder bzw. Minderjährige eingesetzt oder an Kindersoldaten ausgehändigt werden könnten, wird die Ausfuhrgenehmigung versagt.

61. Abgeordnete  
**Helin Evrim Sommer**  
(DIE LINKE.)
- Welche Staaten, die laut der Studie „Deutsche Rüstungsexporte verletzen Kinderrechte. Kleinwaffen in kleinen Händen“ die Rechte von Kindern systematisch missachten, sind nach Kenntnis der Bundesregierung Empfänger von Waffensystemen, Rüstungsgütern oder einzelnen Rüstungskomponenten, Munition sowie Handfeuerwaffen und Kleinwaffen aus Deutschland gewesen (vgl. Steinmetz, Christopher (2020): „Deutsche Rüstungsexporte verletzen Kinderrechte. Kleinwaffen in kleinen Händen“, in: Brot für die Welt & terre des hommes Deutschland (Hrsg.), [www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/downloads/fachpublikationen/sonstige/Kleinwaffen\\_in\\_kleinen\\_Haenden.pdf](http://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/downloads/fachpublikationen/sonstige/Kleinwaffen_in_kleinen_Haenden.pdf), S. 17 bis 20)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 1. Dezember 2020**

Zum Umfang der erteilten Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern für die betreffenden Jahre verweist die Bundesregierung auf ihre jährlichen Berichte über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter.

62. Abgeordneter  
**Friedrich  
Straetmanns**  
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie seit der Überweisung der Petition Pet 1-19-09-2263-002257 durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Schritte zur Aufrechterhaltung der Netzneutralität im Sinne der Petition unternommen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 2. Dezember 2020**

Die Bundesregierung setzt sich seit jeher für ein offenes Internet ein und wird dies auch weiterhin tun. Die Vorgaben der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2015/2120 gewährleisten die gleichberechtigte und nichtdiskriminierende Behandlung des Datenverkehrs bei der Bereitstellung von Internetzugangsdiensten und damit die Netzneutralität. Die Bundesnetzagentur überwacht die Einhaltung der Vorgaben zur Netzneutralität und setzt sie durch.

Vor dem Hintergrund der oben genannten Verordnung und der effektiven sowie bewährten Sicherstellung der Vorgaben durch die Bundesnetzagentur wird gegenwärtig kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

63. Abgeordneter  
**Michael Theurer**  
(FDP)
- Wie hoch ist die „beträchtliche Förderung“ des Staates konkret für die Batteriezellenfertigung von Tesla Germany GmbH direkt oder indirekt über das bereits genehmigte Batterieprojekt bzw. das sich in der Genehmigung befindliche IPCEI-Projekt (IPCEI = Important Project of Common European Interest) am Standort Grünheide ([www.wiwo.de/26654244.html?share=mail](http://www.wiwo.de/26654244.html?share=mail)), und welche sonstigen Subventionen oder subventionsgleiche Maßnahmen plant die Bundesregierung an Tesla direkt oder indirekt, um eine wettbewerbsfähige Produktion in Deutschland und Europa sicherzustellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 3. Dezember 2020**

Die Tesla Germany GmbH ist Teil einer Gruppe an Unternehmen, die an einem sogenannten wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse teilnehmen. Diesbezüglich läuft aktuell ein beihilfrechtliches Pränotifizierungsverfahren bei der EU-Kommission.

Die EU-Kommission wird in diesem Verfahren entscheiden, welche Kosten des Vorhabens als förderfähig angesehen werden können, und somit einen Rahmen vorgeben, auf dessen Basis eine Förderung erfolgen könnte.

64. Abgeordnete  
**Dr. Sahra  
Wagenknecht**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Anträge auf Überbrückungshilfe II für den Zeitraum September bis Dezember 2020 sind bislang eingegangen, und wie viele davon wurden abschließend bearbeitet?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 30. November 2020**

Zum Stichtag 26. November 2020 liegen den Bewilligungsstellen der Länder gemäß dem aktuellen Report zum Antragsverfahren insgesamt 35.450 Anträge vor.

Der Bundesregierung liegen aktuell keinen Daten zu den Bearbeitungsständen der Anträge im Fachverfahren vor. Der externe Dienstleister arbeitet mit Hochdruck an der Realisierung des Reportings für das Fachverfahren. Es ist für die kommenden Tage in Aussicht gestellt worden.

65. Abgeordnete  
**Dr. Sahra  
Wagenknecht**  
(DIE LINKE.)
- Ist es zutreffend, dass nach mir vorliegenden Informationen die Auszahlung der Überbrückungshilfe II durch die dazu nötige beihilferechtliche Genehmigung der EU verzögert wird, und falls ja, wie viele Anträge betrifft das derzeit, und wie denkt die Bundesregierung, ihr Versprechen, dass „die Anträge zügig beschieden und die Hilfen schnell ausgezahlt werden“ (vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 21. Oktober 2020 [www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/10/20201021-altmaier-wir-lassen-unsere-unternehmen-in-der-kris-e-nicht-allein.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/10/20201021-altmaier-wir-lassen-unsere-unternehmen-in-der-kris-e-nicht-allein.html)) zu halten und die Auszahlung der Hilfen im Interesse der Betroffenen zu beschleunigen.

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 30. November 2020**

Die Bewilligungen der zweiten Phase der Überbrückungshilfe stützen sich auf die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ (Regelung zur Gewährung von Unterstützung für ungedeckte Fixkosten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19). Bis zur Genehmigung der Europäischen Kommission und Inkrafttreten der Bundesregelung am 20. November 2020 konnten Beihilfen im Sinne der Fixkostenhilfe zwar beantragt, jedoch noch nicht bewilligt und ausgezahlt werden. Am 19. November 2020 lagen den Bewilligungsstellen insgesamt 22.575 Anträge vor. Die Bundesregierung, die Länder und die Bewilligungsstellen arbeiten mit Hochdruck an der Umsetzung aller Hilfsprogramme und an der Bearbeitung der bereits vorliegenden Anträge.

66. Abgeordnete  
**Dr. Sahra  
Wagenknecht**  
(DIE LINKE.)
- Welcher Reformbedarf ergibt sich aus Sicht der Bundesregierung aus den Erfahrungen mit der Corona-Pandemie für das EU-Beihilferecht und dessen praktische Umsetzung in Deutschland?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß  
vom 27. November 2020**

Nach Ansicht der Bundesregierung hat sich das EU-Beihilferecht in der aktuellen Lage bislang als grundsätzlich geeignet erwiesen, um den negativen Auswirkungen der Pandemie mittels vielfältiger staatlicher Unterstützungsmaßnahmen effektiv entgegenzutreten zu können. Dies liegt auch daran, dass die Europäische Kommission, jeweils nach Konsultation der Mitgliedstaaten, die beihilferechtlichen Vorgaben teilweise gelockert hat, insbesondere durch den mittlerweile bereits mehrfach angepassten befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19. Auch weiterhin müssen die beihilferechtlichen Bestimmungen nach Ansicht der Bundesregierung – ggf. sehr kurzfristig – an den fortschreitenden Verlauf der Pandemie und deren Auswirkungen auf die Wirtschaft angepasst werden. Dies gilt beispielsweise im Hinblick auf eine mögliche Anhebung der Obergrenzen für Zuschüsse nach dem o. g. befristeten Rahmen. Welche mittel- und langfristigen Schlussfolgerungen aus den aktuellen Erfahrungen zu ziehen sind, lässt sich angesichts des nach wie vor andauernden Pandemiegeschehens derzeit noch nicht genau absehen.

67. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterstützt die Bundesregierung deutsche Unternehmen, und wenn ja, wie, damit sie den ökologischen Transformationsprozess und den digitalen Wandel gut schaffen, das Klimaziel 2050 eingehalten werden kann und Auslagerungen der Produktion ins Ausland – und damit die Entlassung von Mitarbeitenden vor Ort – verhindert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum  
vom 2. Dezember 2020**

Die Bundesregierung unterstützt deutsche Unternehmen bei der ökologischen und digitalen Transformation, indem sie Investitionen in Zukunftstechnologien fördert und damit Innovationen vorantreibt. Dadurch wird es den Unternehmen ermöglicht, nicht nur ihre Produktionsprozesse zu optimieren, sondern auch ihre weltweite Führungsrolle als Technologieentwickler voranzutreiben.

Eine wesentliche Rolle spielen hierbei Förderinstrumente, etwa im Rahmen der nationalen Wasserstoffstrategie (NWS), des Umweltinnovationsprogramms oder der Effizienzförderung. So wurden umfangreiche Mittel für die Umsetzung der NWS im Konjunkturpaket (Nummer 36) vorgesehen. Auf dieser Grundlage erfolgt nunmehr die Umsetzung des NWS-Aktionsplans durch die zuständigen Ressorts. Ein Schwerpunkt der Förderung liegt hierbei auf der Investitionskostenförderung entlang der gesamten Wasserstoff-Wertschöpfungskette. Zudem werden zeitnahe Lösungen für den benötigten Regulierungsrahmen entwickelt und Forschung und Innovation für zukunftsweisende Lösungen für eine grüne Wasserstoffwirtschaft vorangetrieben. Hiermit wird der Markthochlauf der Wasserstofftechnologien in Deutschland gesichert. Hiervon profitieren insbesondere deutsche Spitzenreiter bei Wasserstofftechnologien bei

ihrer Positionierung auf dem sich entwickelnden globalen Wasserstoffmarkt.

Ein zentraler Bestandteil der Umsetzung des NWS-Aktionsplans ist das in Maßnahme 14 enthaltene Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“. Es sieht vor – jeweils im Bereich energieintensiver Industrien mit prozessbedingten Emissionen – die Forschung und Entwicklung, die Erprobung in Versuchs- bzw. Pilotanlagen sowie Investitionen in Anlagen zur Umsetzung von Maßnahmen im industriellen Maßstab zu fördern. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen geeignet sind, Treibhausgasemissionen möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren, um dadurch einen Beitrag zur Treibhausgasneutralität in der Industrie bis 2050 zu leisten.

Um die Investitionskostenförderung sinnvoll zu ergänzen, wird derzeit im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ein Pilotprogramm für Klimaschutzverträge nach dem Carbon-Contracts-for-Difference-Ansatz entwickelt. Damit soll die Maßnahme 15 des Aktionsplans der NWS umgesetzt werden. Das Pilotprogramm wird auf die Förderung von klima- und umweltschutzbedingten Betriebsmehrkosten (OPEX) ausgerichtet sein. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bereitet derzeit ein Förderprogramm zum Wasserstoffeinsatz in der Industrie vor.

Die Digitalisierung bietet auch die Chance, Energieeffizienz- und Nachhaltigkeitspotenziale zügig und kostengünstig zu erschließen. Das BMWi unterstützt daher Unternehmen, bei der Digitalisierung durch verschiedene Strategien, Initiativen und Förderprogramme die Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.

Die „Roadmap Energieeffizienz 2050“ hat als zentrales Dialogforum der Bundesregierung die Aufgabe, die dringend erforderlichen Fortschritte bei der Energieeffizienz voranzutreiben. Im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft sollen hier konkrete Instrumente und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz entwickelt werden. Im Rahmen der AG Digitalisierung des Roadmap-Prozesses werden Lösungsansätze erarbeitet, welche die Digitalisierung für Energieeffizienz in den Sektoren Industrie und Gebäude nutzbar machen sollen. So wird zum Beispiel die digital gestützte Optimierung von Heizungsanlagen in großen Wohngebäuden und die energieeffiziente Steuerung von Industrieprozessen speziell für KMU unterstützt. Ferner werden zusammen mit Stakeholdern Datenbanken aufgebaut, die es den Unternehmen erleichtern sollen, immer effizientere und stärker automatisierte Lösungen z. B. über die Entwicklung von Künstlicher Intelligenz anzubieten.

In Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 wurden zu Beginn des Jahres erhebliche Programmverbesserungen im CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm (Erhöhung der Fördersätze) und im Marktanreizprogramm (u. a. Einführung einer Austauschprämie für Ölheizungen, Umstellung auf prozentuale Förderung, neuer Fördertatbestand für Gashybridheizungen) vorgenommen. Die aktuellen investiven Förderprogramme (CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm, Marktanreizprogramm – MAP – und Anreizprogramm Energieeffizienz – APEE) werden ab 2021 in der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gebündelt. Hierbei wird es teilweise nochmals Verbesserungen der Förderkonditionen geben. Erstmals wird auch der Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der

Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Efficiency Smart Home“) eigenständig förderfähig sein (ab Januar 2021).

Innerhalb des BMWi-Förderprogramms „SINTEG – Schaufenster Intelligente Energie – Digitale Energiewende“ werden Blaupausen für die Digitalisierung der Energiewirtschaft entwickelt und getestet. Dazu gehören technische Einsatzmöglichkeiten von Digitalisierung (z. B. zur effizienten Integration erneuerbarer Energien in die Stromversorgung) und digitale Geschäftsmodelle (z. B. den Handel mit überschüssigem Photovoltaik-Strom via Blockchain oder Smart-Home-Anwendungen). Rund 300 Partner (insbesondere Unternehmen) wirken an SINTEG mit; damit ist auch eine einzigartige Vernetzung von ganz verschiedenen Akteuren (z. B. Energiewirtschaft, Digitalbranche, Wissenschaft) gelungen. Nach Ende der operativen Phase (ab April 2021) werden die Ergebnisse online und über eine Konferenz verfügbar gemacht. Sie sollen Unternehmen und politische Entscheidungsträger inspirieren, die Digitalisierung der Energiewende durch eigene Projekte voranzubringen. Im Pilotprogramm Einsparzähler wird die Entwicklung innovativer, digitaler und hoch automatisierter Mess- und Analysesysteme gefördert, mit denen Endkundinnen und Endkunden Energie einsparen können. Seit 2016 fördert die Bundesregierung damit in Pilotprojekten jene Geschäftsmodelle, die in der praktischen Anwendung demonstrieren, wie das Potential der Digitalisierung für die Steigerung von Energieeffizienz in Haushalten, Industrie und Kommunen genutzt werden kann.

Die Bundesregierung unterstützt im Klimaschutzprogramm 2030 Forschung und Innovation zum Klimaschutz. Denn nur mit innovativen Technologien, Produkten und Geschäftsmodellen lassen sich die ambitionierten Klimaschutzziele für 2030 und 2050 und die damit verbundenen Transformationsprozesse der Wirtschaft meistern. Die Maßnahmen zielen auf alle relevanten Sektoren (z. B. industrielle Produktion, Landwirtschaft, Energie, Logistik-Mobilität, IT etc.); das Zielgruppen-Spektrum in der Unternehmenslandschaft reicht von KMU – kleine und mittlere Unternehmen – bis hin zu Großunternehmen der Schwerindustrie. Damit werden die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen auf aussichtsreichen Klimaschutz-Zukunftsmärkten und Arbeitsplätze vor Ort in Deutschland gesichert. Die Bundesregierung unterstützt darüber hinaus deutsche Unternehmen bei der Bewältigung des ökologischen Transformationsprozesses unter anderem auch durch umweltbezogene Forschungsförderung im Rahmen von Verbundvorhaben und Großprojekten, in die Unternehmen direkt einbezogen werden. Im Rahmen der Forschungsförderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung trägt beispielsweise „KMU-innovativ“ dazu bei, die Innovationsfähigkeit von deutschen KMU in umweltbezogenen Wachstumsmärkten zu stärken, indem es industrielle Forschungs- und vorwettbewerbliche Entwicklungsvorhaben fördert.

Da jedoch klimaschutzpolitische Ambitionen weltweit unterschiedlich sind, ist es erforderlich, auch Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Verlagerung von Produktions- und/oder Investitionskapazitäten in Drittstaaten außerhalb der EU (sogenanntes Carbon Leakage) verhindert werden kann. Um dieser Gefahr vorzubeugen, kompensiert die Bundesregierung etwa die indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten, die den Unternehmen dadurch entstehen, dass Energieversorger ihre Kosten des EU-Emissionshandels weiterreichen, im Wege der Strompreiskompensation. Ein weiteres Instrument des Schutzes vor Carbon Leakage ist die kostenfreie Zuteilung von Emissionszertifikaten im Rahmen des EU-Emissionshandels. Auch im Bereich der nationalen Steuern, Abgaben und Umlagen bestehen eine

Reihe von Carbon-Leakage-Schutz-Regelungen. Zu nennen sind als Beispiel für Entlastungsregelungen zugunsten der energieintensiven Industrien die Besondere Ausgleichsregelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz und die Befreiungs- und Entlastungstatbestände im Energiesteuerrecht.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

68. Abgeordneter  
**Sören Pellmann**  
(DIE LINKE.)
- Warum beabsichtigt die Bundesregierung erst 2020 in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts das Thema „Sterilisation“ im Rahmen eines „Forschungsvorhabens“ (S. 171 des Gesetzentwurfs) die skizzierte Problematik prüfen zu wollen, obwohl die Staatliche Koordinierungsstelle nach Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention sowie die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen bereits am 26. April 2017 die Streichung des § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) empfahl ([www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Downloads/DE/20170426\\_Positionspapier\\_Zwangsterilisation.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Downloads/DE/20170426_Positionspapier_Zwangsterilisation.pdf?__blob=publicationFile&v=1))?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 2. Dezember 2020**

Die Vorschrift des § 1905 BGB zur Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers in eine Sterilisation bei einer nicht einwilligungsfähigen betreuten Person gehört seit Verabschiedung und Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes 1992 zu den umstrittensten Vorschriften des Betreuungsrechts. Die von den in der Frage genannten Akteuren geforderte ersatzlose Streichung der Norm hätte allerdings zur Folge, dass es sich bei der Sterilisation um eine medizinische Maßnahme handeln würde, in die die Betreuerin oder der Betreuer nach den sonst üblichen Kriterien stellvertretend einwilligen könnte. Für eine Überprüfung, ob diese durch das Betreuungsgesetz zum Schutz der betroffenen Personengruppe eingeführte Vorschrift beibehalten, modifiziert oder ganz abgeschafft werden sollte, bedarf es vor diesem Hintergrund zunächst hinreichender Tatsachenkenntnis.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird zeitnah ein rechtstatsächliches Forschungsvorhaben ausschreiben, auf dessen Grundlage dann eine vertiefte Diskussion über die insoweit in Betracht kommenden Handlungsmöglichkeiten geführt werden kann.

69. Abgeordneter  
**Friedrich  
Straetmanns**  
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seit der Überweisung der Petition Pet 4-18-07-34-043200 durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Schritte zur Änderung des § 80b Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung im Sinne der Petition unternommen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange  
vom 3. Dezember 2020**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine Änderung des § 80b Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vorbereitet, die vorsieht, dass in der genannten Vorschrift – dem Anliegen des Petenten entsprechend – das Wort „Oberverwaltungsgericht“ durch das Wort „Rechtsmittelgericht“ ersetzt wird. Die Änderung ist Bestandteil des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, den das Kabinett zeitnah beschließen soll.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit  
und Soziales**

70. Abgeordneter  
**Dr. Dietmar  
Bartsch**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Beschäftigte erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 (oder früher, falls Daten nicht vorliegen, und seit 2012 bitte jährlich mit Angabe des prozentualen Anteils an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer angeben) Weihnachtsgeld, und wie hoch ist das Einkommensteueraufkommen nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Besteuerung des Weihnachtsgeldes (bitte seit 2012 jährlich angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme  
vom 1. Dezember 2020**

Dazu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Amtliche Daten zum Weihnachtsgeld liegen nur für tarifgebundene Beschäftigte vor. Aussagen für alle Beschäftigten und die Gesamtwirtschaft sind nicht möglich.

In der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden derartige Zahlungen nicht gesondert erfasst. Sie sind Bestandteil des Jahresbruttolohnes, sodass auch keine Kenntnisse zur Höhe des Einkommensteueraufkommens durch die Besteuerung des Weihnachtsgeldes vorliegen.

71. Abgeordnete  
**Nicole Höchst**  
(AfD)
- Wie steht die Bundesregierung zu der nach meiner Auffassung fehlenden Verhältnismäßigkeit angesichts der Tatsache, dass wegen der sogenannten Corona-Schutzmaßnahmen zwischenzeitlich knapp die Hälfte der bundesweit 950 Tafeln geschlossen wurden und somit auch die Hälfte der 1,5 Millionen Menschen, davon 30 Prozent Kinder und Jugendliche, die notwendige Essensergänzung entzogen wird ([www.tafel.de/themen/coronavirus/](http://www.tafel.de/themen/coronavirus/); [www.hartz4.de/tafel/#:~:text=Nach%20eigenen%20Angaben%20werden%20regelm%C3%A4%C3%9Fig,machen%20Kinder%20und%20Jugendliche%20aus\)?](http://www.hartz4.de/tafel/#:~:text=Nach%20eigenen%20Angaben%20werden%20regelm%C3%A4%C3%9Fig,machen%20Kinder%20und%20Jugendliche%20aus)?))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese  
vom 30. November 2020**

Das ehrenamtliche Angebot der Tafeln stellt eine Möglichkeit der Beschaffung von vergünstigten oder kostenlosen Lebensmitteln dar. Es handelt sich jedoch nicht um einen Teil der staatlichen Sicherung des Existenzminimums, der bei Engpässen durch Sozialleistungen ausgeglichen werden müsste. Bereits die staatliche Leistung zur Sicherung des Regelbedarfs (als Teil des Arbeitslosengeldes II, des Sozialgeldes und der Sozialhilfe) deckt die notwendigen Aufwendungen für den täglichen Bedarf.

Die Bundesregierung sieht die Notwendigkeit, die Mittagsverpflegung hilfebedürftiger Kinder sowie Schülerinnen und Schüler auch bei einer pandemiebedingten Schließung der Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Schulen über das sogenannte Bildungspaket sicherzustellen. Dies wurde durch das Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20. Mai 2020 erreicht und mit dem aktuellen Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze bis zum 31. März 2021 verlängert.

Unabhängig davon hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Frühjahr 2020 eine bereits laufende Projektförderung zur „Förderung der Ernährungskompetenz in der Tafel-Landschaft“ an die Tafel-Akademie aufgestockt, um Tafel Deutschland e. V. mit drei zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Erarbeitung von Hygienekonzepten zur Wiederaufnahme der Tafelarbeit vor Ort zu unterstützen.

72. Abgeordnete  
**Dr. Bettina Hoffmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit und in welcher Anzahl ist es nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der Rodungsarbeiten für den Lückenschluss der A 49 im Dannenröder Wald im Zuständigkeitsbereich der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) oder von ihr beauftragter Firmen zu Verstößen gegen den Arbeitsschutz bis zum aktuellen Datum gekommen (vgl. „Schwere Vorwürfe im Dannenröder Forst: „Es werden Menschen sterben“ – Polizei reagiert“, [www.giessener-allgemeine.de/vogelsbergkreis/dannenroeder-forst-a49-polizei-aktivisten-13936144.html](http://www.giessener-allgemeine.de/vogelsbergkreis/dannenroeder-forst-a49-polizei-aktivisten-13936144.html), bitte nach jeweils vernachlässigter Schutzmaßnahme wie zum Beispiel mangelnder Gehörschutz, zu wenig Sicherheitsabstand von aktiven Kettensägen, Aufenthalte von Personen im Gefahrenbereich von Holzernte- und anderen Maschinen, Aufenthalte von Personen im Gefahrenbereich von Baumfällarbeiten aufschlüsseln), und welche zusätzlichen Maßnahmen werden nach Kenntnis der Bundesregierung ergriffen, um Verletzungen des Arbeitsschutzes, wie sie in der genannten Quelle angeführt werden, künftig während der Rodungsarbeiten für den Lückenschluss der A 49 im Dannenröder Wald zu verhindern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Die Arbeitsschutzaufsicht wird gemäß Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) als eigene Angelegenheit durch die Länder ausgeführt.

73. Abgeordnete  
**Katja Kipping**  
(DIE LINKE.)
- Unterbreitet die Bundesregierung einen Vorschlag der Neugestaltung des Umgangsmehrbedarfs für Kinder im Rahmen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und analog im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die sich auch in getrennten Elternhaushalten aufhalten, und der sämtliche dafür nötigen Bedarfe, die sowohl dauerhaft als auch aktuell anfallen, berücksichtigt, und wenn ja, wann (vgl. Neues Deutschland, Nachricht am 4. November 2020, [www.neues-deutschland.de/artikel/114392.kein-doppeltes-sozialgeld-fuer-kinder-getrennt-lebender-eltern.html](http://www.neues-deutschland.de/artikel/114392.kein-doppeltes-sozialgeld-fuer-kinder-getrennt-lebender-eltern.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 27. November 2020**

Bei wechselnden Aufenthalten minderjähriger Kinder bei ihren getrenntlebenden Eltern werden die Kinder nach derzeitiger Rechtslage beiden Haushalten zugeordnet, wenn beide Eltern Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

beziehen und dies beantragen. Zur Sicherung des Existenzminimums des Kindes wird derzeit das dem Kind zustehende Sozialgeld zur Deckung des Regelbedarfs grundsätzlich entsprechend der Aufenthaltsdauer in den jeweiligen Elternhaushalten aufgeteilt. Die Teilbeträge werden an die jeweiligen Elternteile ausgezahlt. Nur ein Elternteil erhält zusätzlich einen Mehrbedarf für die alleinige Pflege und Erziehung des Kindes („Alleinerziehendenmehrbedarf“). Eine Ausnahme bildet das „Wechselmodell“ (Aufenthalt des Kindes im wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Wechsel bei jedem Elternteil), in dem beide Elternteile nicht nur das hälftige Sozialgeld für das Kind, sondern auch den jeweils hälftigen Alleinerziehendenmehrbedarf erhalten.

Der umgangsberechtigte Elternteil kann ggf. für zusätzlich entstehende Bedarfe wie Fahrtkosten einen Mehrbedarf für unabweisbare, laufende besondere Bedarfe nach § 21 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geltend machen. Dies entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Die Bundesregierung plant aktuell keinen Vorschlag im Sinne der Fragestellung vorzulegen.

74. Abgeordnete **Katja Kipping**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist die Armutsrisikogrenze und die Armutsrisikoquote nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018, und wann werden diese Werte veröffentlicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. November 2020**

Armutsrisikogrenze und Armutsrisikoquote sind statistische Indikatoren, die auf Basis eines sog. Nettoäquivalenzeinkommens berechnet werden. Das Nettoäquivalenzeinkommen ist ein fiktives Einkommen, bei dem das tatsächliche Haushaltseinkommen mittels einer Äquivalenzskala gewichtet und so die Berechnung von Maßgrößen für die Einkommensverteilung aller Haushalte ermöglicht wird. Mit der Äquivalenzskala werden die unterschiedlichen Haushalte nach Zahl und Alter der Haushaltsmitglieder normiert. Nach der in der Regel verwendeten neuen Skala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erhält die Haupteinkommensbezieherin oder der Haupteinkommensbezieher des Haushalts den Gewichtungsfaktor 1,0, alle übrigen Haushaltsmitglieder von 14 Jahren und älter den Faktor 0,5 und Personen unter 14 Jahren den Faktor 0,3. Einer Konvention folgend, werden 60 Prozent des mittleren Nettoäquivalenzeinkommens als Armutsrisikoschwelle definiert. Die so errechnete Armutsrisikoschwelle ist eine abstrakte Größe zur Berechnung der Armutsrisikoquote (Anteil der Personen unterhalb dieser Schwelle) und liefert keine Information darüber, ab welcher Einkommenshöhe man als hilfebedürftig gilt.

Armutsrisikoschwelle und Armutsrisikoquote auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die alle fünf Jahre erhoben wird, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Ferner werden Vergleichswerte für die Einkommensjahre 2013 und 2018, für die Daten aus der EVS vorliegen, auf Basis der amtlichen Datenquellen LEBEN IN EUROPA (EU-SILC) und Mikrozensus (MZ) ausgewiesen, um zu verdeutlichen, dass Höhe sowie zeitliche Entwicklung dieser Indikatoren aus methodischen Gründen je nach Datenquelle unterschied-

lich ausfallen. Insbesondere ist der Einkommensbegriff in der EVS breiter gefasst, so dass hier die Einkommen (und damit auch die Armutsrisikoschwelle) im Vergleich zu denen aus anderen Datenquellen höher ausfallen. Wie die Daten zeigen, bedeutet eine im Vergleich höhere Armutsrisikoschwelle aber nicht notwendigerweise auch eine höhere Armutsrisikoquote. Zudem geht die in allen Datenquellen wegen der allgemeinen Einkommensentwicklung höhere Armutsrisikoschwelle 2018 im Vergleich zu 2013 je nach Datenquelle mit einem Verharren, einem Anstieg oder einem Rückgang der Armutsrisikoquote einher.

	2013		2018	
	Armutrisikoschwelle in Euro/Monat und Armutsrisikoquote in Prozent			
EVS	1.174 €	16,2 %	1.364 €	16,5 %
EU-SILC	987 €	16,7 %	1.176 €	14,8 %
MZ	892 €	15,5 %	1.035 €	15,5 %

Eine Veröffentlichung der EVS-Daten ist im Sechsten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung vorgesehen. Die Kabinettsbefassung des Sechsten Armuts- und Reichtumsberichts ist für April 2021 geplant.

75. Abgeordneter **Sven Lehmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung angesichts der bundesweiten epidemischen Lage gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit erneut eine Weisung veröffentlichen, wonach aufgrund des eingeschränkten Publikumsverkehrs und der damit verbundenen fehlenden Möglichkeit der persönlichen Anhörungen nach § 24 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) bis auf weiteres keine Leistungsminderungen (§§ 31, 31a, 31b, 32 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – SGB II) erfolgen dürfen, und wenn nein, warum nicht (vgl. Weisung 202004003 vom 1. April 2020 zum Sozialschutz-Paket)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. November 2020**

Die Corona-Pandemie hat ab Mitte März 2020 persönliche Anhörungen zur Aufklärung etwaiger Pflichtverletzungen von Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch durch die gemeinsamen Einrichtungen verhindert. Im Hinblick auf mögliche Leistungsminderungen konnte daher nicht ausgeschlossen werden, dass ein wichtiger Grund und/oder eine unzumutbare Härte vorliegt. Aus diesem Grund hat die Bundesagentur für Arbeit die gemeinsamen Einrichtungen angewiesen, von Leistungsminderungen abzusehen.

Ab Mai 2020 konnten die gemeinsamen Einrichtungen schrittweise für den Publikumsverkehr wieder geöffnet werden. Nur soweit durch diese schrittweisen Öffnungen und auch aktuell persönliche Anhörungen möglich sind, können nach geltender Weisungslage auch Mitwirkungspflichten auferlegt, Meldetermine mit Rechtsfolgenbelehrungen vergeben und

ggf. Leistungen gemindert werden. Einer Weisung zur bundesweiten Aussetzung von Leistungsminderungen bedarf es daher nicht.

76. Abgeordneter  
**Sven Lehmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts in Sachen SGB-II-Sanktionen vom 5. November 2019 vorlegen, und wenn ja, wann ist damit zu rechnen, bzw. wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 30. November 2020**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales versteht das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 (1 BvL 7/16) als Auftrag an den Gesetzgeber, das Recht der Leistungsminderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch verfassungskonform zu gestalten und beabsichtigt, noch in diese Legislaturperiode seine Vorschläge vorzulegen.

77. Abgeordnete  
**Beate Müller-Gemmeke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie gewährleisten die Jobcenter nach Kenntnis der Bundesregierung die persönliche Erreichbarkeit zuständiger Fachkräfte für langzeitarbeitslose Menschen während der pandemiebedingten Schließungen, und sind diese Möglichkeiten nach Einschätzung der Bundesregierung ausreichend vor dem Hintergrund, dass nicht alle Menschen über notwendige digitale Endgeräte oder notwendige Sprachkompetenzen verfügen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. Dezember 2020**

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben sich im Mai 2020 in einer gemeinsamen Empfehlung auf allgemeine Maßgaben zum Umgang mit Publikumsverkehr in den Jobcentern verständigt. Darin wird der Gesundheitsschutz für Bürgerinnen und Bürger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern betont und eine dynamische Anpassung der Zugangsmöglichkeiten an den Pandemieverlauf empfohlen. Die Frage, ob und wie die Jobcenter geöffnet sind und auf welchem Weg Beratungen und Gespräche stattfinden, wird im Jobcenter auf örtlicher Ebene unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes und der örtlichen Infektionslage entschieden.

Die Jobcenter nutzen verschiedene Möglichkeiten, um während pandemiebedingt eingeschränkter persönlicher Kontaktmöglichkeiten für hilfesuchende und leistungsberechtigte Menschen erreichbar zu bleiben, insbesondere per Telefon und Internet, aber auch über terminierte persönliche Vorsprachen und spezielle Anlaufstellen für dringende Anliegen.

Individuelle Beratungsgespräche finden derzeit weit überwiegend telefonisch statt. Für Personengruppen, für die diese Art der Kommunikation

ungeeignet ist, stehen die oben beschriebenen Möglichkeiten persönlicher Vorsprachen zur Verfügung.

Der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, für die innerhalb der letzten drei Monate ein qualifizierter Kontakt dokumentiert ist (auch telefonisch), liegt im Bereich der gemeinsamen Einrichtungen im Monat Oktober 2020 knapp 10 Prozent unter dem Vorjahreswert. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass die Möglichkeiten, sich vom Jobcenter beraten zu lassen, nicht ausreichend seien.

78. Abgeordnete **Beate Müller-Gemmeke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung, Beschäftigungs- und Bildungsträger finanziell zu unterstützen, wenn sie während der Corona-Pandemie wichtige Beratungsleistungen der Jobcenter übernehmen bzw. notwendige Unterstützung geben, weil die Jobcenter nur noch nach Vereinbarung eines Termins geöffnet sind, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 1. Dezember 2020**

Eine Beratung durch die Jobcenter ist auch während pandemiebedingt eingeschränkter persönlicher Vorsprachemöglichkeiten gesichert. Die gesetzlich vorgesehene Beratung durch die Jobcenter insbesondere in Form einer Potenzialanalyse und einer Eingliederungsvereinbarung hat eine Rechtsqualität, die nicht inhaltsgleich und mit gleicher Wirksamkeit von Beschäftigungs- und Bildungsträgern übernommen werden könnte. Die Bundesregierung plant daher keine spezielle finanzielle Unterstützung von Beschäftigungs- und Bildungsträgern, sofern diese eigene Beratungen durchführen. Beschäftigungs- und Bildungsträger können dagegen unabhängig hiervon bei verringerter Durchführung von Maßnahmen eine Unterstützung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz erhalten.

79. Abgeordneter **Sören Pellmann** (DIE LINKE.) Welche Träger werden sich nach Kenntnis der Bundesregierung zum Ende des Jahres 2020 aus der Trägerschaft einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstelle (EUTB) in den einzelnen Bundesländern zurückziehen (bitte nach Bundesländern auflisten), und wie werden diese dort aufgebauten Angebotsstrukturen künftig erhalten, um das Recht der Betroffenen auf Beratung nach § 32 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch weiterhin und ohne zeitliche Lücke zu sichern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 1. Dezember 2020**

Derzeit werden 490 Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB<sup>®</sup>; <sup>®</sup>: eingetragenes Markenzeichen) gefördert.

Für die zweite Förderphase ab Januar 2021 haben sich 13 Träger mit insgesamt 22 Angeboten aus der Förderung zurückgezogen, deren Angebo-

te nicht unmittelbar durch Trägerwechsel, Rechtsnachfolge oder Übernahme eines Verbundpartners gesichert sind. Von diesen Trägern haben drei Träger keinen Folgeantrag gestellt, sechs Träger ihre Anträge vor Bewilligung zurückgezogen und vier Träger ihre Bewilligungen zurückgegeben:

Bundesland	Trägerrückzug zum Ende des Jahres 2020		
	Kein Folgeantrag	Antragsrücknahme vor Bewilligung	Rückgabe der Bewilligung
<b>Baden-Württemberg</b>	VK Förderung von Menschen mit Behinderungen gGmbH		Selbsthilfe Körperbehinderter Landesverband Baden-Württemberg e. V. (2 Angebote)
<b>Bayern</b>		Caritas gGmbH St. Heinrich und Kunigunde Caritasverband für den Landkreis Bad Kissingen e. V. Schädel-Hirnpatienten in Not e. V. Deutsche Wachkomagengesellschaft	
<b>Berlin</b>			Förderverein der Gehörlosen und Hörbehinderten e. V. (Bundesrepublik Deutschland)
<b>Brandenburg</b>		EX-IN Deutschland e. V.	
<b>Hessen</b>		Betreuungsverein im Diakonischen Werk Wetterau e. V.	
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Lebenshilfe Wohnen NRWgGmbH (2 Angebote)		
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Gesundheits- und Behinderten- Sportverein Haldensleben e. V.		
<b>Schleswig-Holstein</b>			Diakonisches Werk Schleswig-Holstein Landesverband der Inneren Mission e. V. (6 Angebote) Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e. V. (3 Angebote)
<b>Thüringen</b>		Verband der Behinderten des Kyffhäuserkreises e. V.	

Für die von dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein Landesverband der Inneren Mission e. V. und dem Landesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e. V. zurückgegebenen Angebote konnten zwischenzeitlich Übernahmezusagen vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e. V. und der Gesellschaft für Paritätische Soziale Dienste GmbH erreicht werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzt sich weiterhin dafür ein, die bisherigen Beratungsstrukturen aufrecht zu erhalten. Hierfür werden wie im Fall Schleswig-Holstein zunächst die regionalen Abdeckungen geprüft und bei Bedarf die EUTB<sup>®</sup>-Träger der Nachbarregionen der freiwerdenden EUTB<sup>®</sup>-Standorte kontaktiert, um eine mögliche Übernahme der Angebote zu erreichen. Sollte das nicht erfolgreich sein,

könnte auch ein öffentlicher, regional auf die genannten Standorte begrenzter Aufruf zur Projektantragstellung erfolgen. In diesem Fall könnten dann auch bisher projektunbeteiligte Dritte am Antragsverfahren für den Förderzeitraum 2021/2022 unter Beachtung der Förderrichtlinie zur Durchführung einer ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung vom 17. Mai 2017 teilnehmen.

80. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hält die Bundesregierung den Arbeits-, Weiterbildungs- und Ausbildungsmarkt in Deutschland kapazitär für gut gerüstet zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2050, wenn nein, was gedenkt sie zu tun, um Abhilfe zu schaffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 3. Dezember 2020**

Die fortschreitende Digitalisierung der Arbeitswelt und der Übergang hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft führen dazu, dass sich Berufsbilder, Tätigkeits- und Qualifikationsprofile und die Nachfrage nach diesen deutlich verändern. Auch der demografische Wandel wird sich zunehmend spürbarer auf die Beschäftigungsstruktur auswirken. Die Prozesse am Arbeits-, Weiterbildungs- und Ausbildungsmarkt sind dabei dynamisch. Für den Arbeitsmarkt wird die zentrale Herausforderung der kommenden Jahre die zunehmende Gleichzeitigkeit von Fachkräftemangel in einigen Branchen und Regionen und fehlende Beschäftigungsaussichten in anderen Branchen und Regionen sein. Ein zentrales Ziel der Fachkräftestrategie der Bundesregierung ist es daher, dieses zunehmende Fachkräfte-Paradox von Arbeitskräfteknappheit bei gleichzeitigem Arbeitskräfteüberschuss zu vermeiden. Im Fokus steht die Weiterbildung der jetzt im Berufsleben stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Vor diesem Hintergrund haben sich am 12. Juni 2019 Bund, Länder und Sozialpartner auf eine Nationale Weiterbildungsstrategie verständigt, um die Anstrengungen in der Weiterbildung auch im Hinblick auf den digitalen Strukturwandel gemeinsam zu verstärken und insgesamt eine neue Weiterbildungskultur zu etablieren.

Die Bundesregierung unterstützt Arbeitgeber, Beschäftigte und Arbeitssuchende bei der Anpassung an Prozesse des Strukturwandels wie den, der zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2050 erforderlich ist. Mit dem bereits 2019 in Kraft getretenen Qualifizierungschancengesetz und dem im Wesentlichen am 29. Mai 2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung wurde insbesondere der Zugang zur Weiterbildungsförderung für Beschäftigte, die von Strukturwandel betroffen sind, erleichtert und die Förderleistungen weiter verbessert. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung Modellprojekte zur Beruflichen Bildung für nachhaltige Entwicklung. Ziel ist es, die Vermittlung von Kompetenzen für nachhaltiges Arbeiten und Wirtschaften in die Berufsausbildung zu integrieren. Zudem wurde 2020 die Initiative „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung im Transfer für Ausbildungspersonal“ gestartet.

Da die Fachkräftegewinnung und -sicherung eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 darstellt, ist sie zudem ein zentrales Thema des Dialogprozesses „Roadmap Energieeffizi-

enz 2050“. Eine der sechs Arbeitsgruppen (AG) der Roadmap ist mit dem Thema direkt betraut: die AG Fachkräfte und Qualifikation. Modellrechnungen der Prognos AG, welche die Arbeitsgruppe wissenschaftlich unterstützt, gehen von einem deutlichen Anstieg des Arbeitskräftebedarfs im Leitmarkt Energieeffizienz bis 2050 aus. Die Modellrechnungen zeigen einen insgesamt deutlichen Anstieg der Arbeitskräftenachfrage im Energieeffizienzbereich von rund 440.000 Erwerbstätigen im Jahr 2018 auf rund 580.000 Erwerbstätige im Jahr 2040. Der weit überwiegende Anteil dieser Arbeitskräfte sind Fachkräfte.

Für zahlreiche relevante Berufsgruppen weist die Prognose ein deutlich geringeres Arbeitskräfteangebot gegenüber der Nachfrage aus. Der höchste Fachkräftebedarf ergibt sich insbesondere bei den beruflich Qualifizierten, wie z. B. bei Handwerkerinnen und Handwerkern. Um den Fachkräftebedarf zu decken, hat die Bundesregierung bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, insbesondere das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung sowie das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. In der AG Fachkräfte und Qualifikation sollen neben den bereits bestehenden Maßnahmen, wie bspw. das EU-Programm „Build up Skills“, im Rahmen der „Roadmap Energieeffizienz 2050“ weitere Maßnahmen zur Deckung des Fachkräftebedarfs im Energieeffizienzleitmarkt zusammen mit den beteiligten Stakeholdern diskutiert und erarbeitet werden.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

81. Abgeordneter  
**Dr. Marcus Faber**  
(FDP)
- Wie hoch waren die tatsächlich verfügbaren Flugstunden des Luftfahrzeugsystems HERON 1 in Afghanistan und Mali in den vergangenen zwölf Monaten (bitte jeweils pro Monat aufschlüsseln), und in welchem Zeitraum erfolgte die kurzfristige Kompensation nach dem strukturellen Ausfall einer HERON 1 in Afghanistan ([www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-mission-heron-drohne-in-nordafghanistan-zerstoert-a-2c29c438-fb63-49cb-97a1-138d2711b10d?sara\\_ecid=soci\\_upd\\_KsBF0AFjflf0DZCxpPYDCQgO1dEMph](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-mission-heron-drohne-in-nordafghanistan-zerstoert-a-2c29c438-fb63-49cb-97a1-138d2711b10d?sara_ecid=soci_upd_KsBF0AFjflf0DZCxpPYDCQgO1dEMph))?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 3. Dezember 2020**

Die verfügbaren Flugstunden sind mit dem zivilen Betreiber der Luftfahrzeuge HERON 1 in Afghanistan und Mali, der Airbus Defence & Space Airborne Solutions GmbH, vertraglich vereinbart. In Afghanistan sind dies bis zu 480 Flugstunden pro Monat und in Mali bis zu 380 Flugstunden pro Monat in den vergangenen zwölf Monaten. Diese Leistung konnte durch den Betreiber durchgängig bereitgestellt werden.

Eine Kompensation des am 17. November 2020 zerstörten Luftfahrzeug HERON 1 in Mazar-e Sharif hat bislang nicht stattgefunden.

82. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Welche Teilstreitkräfte der Bundeswehr nutzen Quadrocopter des chinesischen Herstellers DJI (bitte Anzahl und Modell für Heer, Marine und Luftwaffe darstellen), und welche Kosten entstanden für die jeweilige Beschaffung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 30. November 2020**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruchs des Deutschen Bundestages mit dem Staatswohl zu der Auffassung gelangt, dass eine Antwort auf die Frage nicht in offener Form erfolgen kann. Sie enthält sicherheitsrelevante Angaben, deren Bekanntwerden für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein könnte. Die erbetene Auskunft ist geheimhaltungsbedürftig, weil sie deutliche Rückschlüsse auf die militärische Handlungsfähigkeit der Bundeswehr im Einsatz erlaubt. Zudem stellt die erbetene Kombination aus Anzahl und Beschaffungskosten der Drohnensysteme aufgrund der geforderten Detailtiefe eine schutzwürdige Zusammenstellung dar, da hier die Gefahr besteht, Rückschlüsse auf die Kostenstruktur des jeweiligen Auftragnehmers ziehen zu können.

Die Antwort wurde als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.\*

83. Abgeordneter  
**Dr. Tobias Lindner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Gibt es Verträge, die vom Kommando Spezialkräfte (KSK) innerhalb der letzten drei Jahre (2017 bis 2020) mit externen Unternehmen geschlossen wurden, in denen ehemalige Angehörige des KSK Mitglied des Aufsichtsrats und/oder Teil der Geschäftsführung sind bzw. zu dem Zeitpunkt waren, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 27. November 2020**

Auf die Einstufung der Antwort als VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erlaube ich mir hinzuweisen.\*\*

84. Abgeordneter  
**Dr. Alexander S. Neu**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren/sind (absehbar) die tatsächlichen einsatzbedingten Zusatzausgaben (Ist-Ausgaben) der Bundeswehr im Afghanistaneinsatz von 2002 bis Ende 2020 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

\* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

\*\* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 3. Dezember 2020**

Zu den geleisteten Ausgaben im Rahmen des Afghanistaneinsatzes der Bundeswehr für die Jahre 2002 bis 2017 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/4231 verwiesen.

Die geleisteten einsatzbedingten Zusatzausgaben im Afghanistaneinsatz für die Jahre 2018 bis 2020 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Haushaltsjahr	Ausgaben in Mio. Euro (kaufmännisch gerundet)
2018	344
2019	387
2020	343 (Ist-Ausgaben mit Stand vom 26. November 2020) 424 (Jahresprognose)

Darüber hinaus wird der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich durch das Bundesministerium der Verteidigung über die Zusatzausgaben für Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen unterrichtet. Dieser Bericht wird auch im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages behandelt.

85. Abgeordneter **Jan Ralf Nolte** (AfD) Wie groß ist, unter denen im Rahmen der Operation EUNAVFOR MED IRINI beschlagnahmten Gütern, der Anteil von Gütern, die für General Chalifa Haftar bestimmt waren, und wie wirkt sich die abschreckende Wirkung von Operation IRINI auf Kampfgeschehen und Kräfteverhältnisse in Libyen konkret aus ([www.welt.de/politik/ausland/plus220867068/Mittelmeer-Was-wirklich-hinter-der-Marine-Eskalation-steckt.html](http://www.welt.de/politik/ausland/plus220867068/Mittelmeer-Was-wirklich-hinter-der-Marine-Eskalation-steckt.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 3. Dezember 2020**

Bisher wurden durch die Operation EUNAVFOR MED IRINI in Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Libyen insgesamt ca. 13.000 t Betriebsstoff der Kategorie Jet A-1 beschlagnahmt und an die griechischen Behörden zur Lagerung und Entsorgung übergeben. Dieser Betriebsstoff sollte nach Bengasi, Libyen, geliefert werden, welches sich unter der Kontrolle der Libyschen Nationalarmee unter General Chalifa Haftar befindet.

Die Operation EUNAVFOR MED IRINI ist ein europäischer Beitrag zur Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Libyen. Die Operation richtet sich, auch durch die Einbeziehung von Satellitenaufklärung, grundsätzlich gegen alle Transportwege (Luft, Land, See) von Waffenschmuggel.

Über die genannten beschlagnahmten Güter hinaus erzeugt die Operation durch ihre Präsenz einen Abschreckungseffekt, welcher Schmuggel-

aktivitäten erschwert. Des Weiteren teilt die Operation die gewonnenen Erkenntnisse mit dem Expertenpanel des Sanktionsausschusses der Vereinten Nationen für Libyen und erhöht somit den politischen Preis für Verstöße gegen das Waffenembargo.

86. Abgeordneter **Stephan Thomae** (FDP) Wie hoch war der jährlich durch Leerflüge der Flugbereitschaft der Bundesregierung verursachte CO<sub>2</sub>-Ausstoß (in Tonnen CO<sub>2</sub>) in den Jahren 2019 und 2020?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 1. Dezember 2020**

Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 30. September 2020 wurden die in der folgenden Tabelle angegebenen Mengen an CO<sub>2</sub> im Rahmen von Flügen ohne Passagiere (Bereitstellungsflüge) mit verschiedenen Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung emittiert. Bereitstellungsflüge, die im Zusammenhang mit dem politisch-parlamentarischen Flugbetrieb erforderlich sind, werden im Rahmen der notwendigen Aus- und Weiterbildung der Flugzeugbesatzungen genutzt.

Jahr	CO <sub>2</sub> -Ausstoß in Tonnen
2019	4996
2020	2011

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

87. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung nach Ablauf der Bestimmungen des Konzeptpapiers „Saisonarbeiter in der Landwirtschaft im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz“ ([www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Landwirtschaft/konzept-saisonarbeitskraefte-corona-200610.pdf;jsessionid=40C0CE313D6F88AE46CFC896144135B7.internet2851?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/konzept-saisonarbeitskraefte-corona-200610.pdf;jsessionid=40C0CE313D6F88AE46CFC896144135B7.internet2851?__blob=publicationFile&v=4)) am 31. Dezember 2020, um die Arbeitsbedingungen von Saisonarbeitern in der Landwirtschaft – insbesondere hinsichtlich ihrer Unterkunftssituation, die in der abgelaufenen Saison immer noch häufig durch die Unterbringung in Mehrbettzimmern und Sammelunterkünften geprägt war – durch rechtsverbindliche Regelungen zu verbessern sowie deren Gesundheitsschutz zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 1. Dezember 2020**

Regelungen zur angemessenen Unterbringung von Beschäftigten auf dem Betriebsgelände existieren bereits. Diese ergeben sich aus der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A4.4 „Unterkünfte“. Eine Unterbringung in Mehrbettzimmern ist danach nicht ausgeschlossen. Zu beachten sind jedoch unter anderem Mindestnutzflächen je Bewohner.

Im Regelfall bringen Landwirte ihre Saisonarbeitskräfte in Gemeinschaftsunterkünften auf ihrem Betriebsgelände unter. Daher ist die ASR A4.4 auch für die Unterbringung von Saisonarbeitskräften anzuwenden. Darüber hinaus gibt es coronabedingte Verschärfungen der Anforderungen an Unterkünfte. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel enthält neben Bestimmungen zum betrieblichen Infektionsschutz auch Bestimmungen zum Infektionsschutz in den vom Arbeitgeber bereitgestellten Gemeinschaftsunterkünften.

88. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die häufig den landwirtschaftlichen Saisonkräften in Rechnung gestellten Kosten für zum Beispiel Anreise, Unterkunft, Verpflegung sowie für die Vermittlung der Saisonbeschäftigung wirksam zu begrenzen ([www.rbb24.de/wirtschaft/thema/2020/coronavirus/beitraege\\_neu/2020/04/landwirtschaft-brandenburg-osteuropaeische-arbeitskraefte-arbeitnehmerinnen-Bauernverband-DG-B.html](http://www.rbb24.de/wirtschaft/thema/2020/coronavirus/beitraege_neu/2020/04/landwirtschaft-brandenburg-osteuropaeische-arbeitskraefte-arbeitnehmerinnen-Bauernverband-DG-B.html)), und dabei insbesondere eine Kostenübertragung der durch die geltenden Corona-Maßnahmen entstehenden Mehrkosten auf die betroffenen Beschäftigten zu verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler  
vom 1. Dezember 2020**

Soweit dies vertraglich vereinbart ist, ist es grundsätzlich zulässig, wenn Saisonbeschäftigte die Kosten für Unterkunft und Verpflegung tragen. Eine solche Vereinbarung ist allerdings nur im Rahmen des § 107 Absatz 2 Satz 5 der Gewerbeordnung wirksam: Der Wert der angerechneten Sachbezüge darf die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitsentgelt gemäß § 850 ff. der Zivilprozessordnung nicht übersteigen. Die Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (SVEV), die jährlich angepasst wird, sieht für die als Sachbezug zur Verfügung gestellte Unterkunft und Verpflegung auch Höchstgrenzen vor.

Coronabedingte Mehrkosten sind nur während des ersten Lockdowns entstanden, da aufgrund der pandemiebedingten vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen Saisonarbeitskräfte nur auf dem Luftweg einreisen durften, so die Vorgaben des Konzeptpapiers vom 2. April 2020. Seit dem Ende der pandemiebedingten vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen bestehen diese Mehrkosten bei der An- und Abreise nicht mehr.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend**

89. Abgeordneter  
**Daniel Föst**  
(FDP)
- Ist es auf Grundlage des vorliegenden Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG; Stand: 5. Oktober 2020) nach Ansicht der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Franziska Giffey und der Bundesregierung für das Kindeswohl wichtiger, in einer stabilen, langfristig beständigen Umgebung – aber möglicherweise ohne die leiblichen Eltern – aufzuwachsen oder ist eine – auch wenn das Kind aufgrund von Gefährdung aus seiner Herkunftsfamilie herausgenommen wurde – Rückkehr zu den leiblichen Eltern zu bevorzugen?
90. Abgeordneter  
**Daniel Föst**  
(FDP)
- Sind die Bundesfamilienministerin Franziska Giffey und die Bundesregierung der Überzeugung, dass die im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 5. Oktober 2020 vorgesehenen Änderungen in § 1696 Absatz 3 BGB in jedem Fall dem Wohl des Kindes dienlich sind, und wie gewichten sie in diesem Kontext die Kinderwohlinteressen gegenüber den Elterninteressen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks  
vom 2. Dezember 2020**

Die Fragen 89 und 90 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für jedes einzelne Kind und für jeden einzelnen Fall ist zu entscheiden, ob der Verbleib in einer Pflegefamilie oder die Rückkehr zu den Eltern dem Kindeswohl dienlich ist. Daher bedient sich das Gesetz auch in diesem Kontext unbestimmter Rechtsbegriffe. Die Ermittlung und Gewichtung der einzelnen Faktoren, die das Kindeswohl bestimmen, obliegt nach dem Gesetz dem Familiengericht. Das Familiengericht ist zugleich an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Nur so können Entscheidungen getroffen werden, die jedem einzelnen Kind in jedem Einzelfall, auch tatsächlich gerecht werden.

Auf einer abstrakten Ebene trifft der Entwurf eines neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes sehr klare Regelungen: Wie schon bisher, ist die Frage nach einer etwaigen Kindeswohlgefährdung, die durch die Herausnahme des Pflegekindes aus der Pflegefamilie entstehen kann, entscheidend.

Da die Formulierung der hierzu im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Regelung (§ 1696 Absatz 3 Nummer 2 BGB-E), die wohl Hintergrund der Frage ist, zu Missverständnissen geführt hat, ist diese Rege-

lung gestrichen worden. Nach dem Regierungsentwurf (Kabinettsbeschluss vom 2. Dezember 2020) hat das Familiengericht die Dauerverbleibensanordnung auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet.

91. Abgeordneter  
**Jürgen Trittin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Inwieweit prüft die Bundesregierung bei der Vergabe von Mitteln im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, ob die Letztempfänger tatsächlich Organisationen der Zivilgesellschaft sind, die nicht den Weisungen öffentlicher Träger unterliegen, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen um die Veröffentlichung einer Broschüre „Die extreme Rechte in Südniedersachsen – eine unterschätzte Gefahr“ durch den Projektträger (Koordinierungs- und Fachstelle) Werk-statt-Schule e. V. Northeim der Landkreis Northeim diesen am 2. Oktober 2020 angewiesen haben soll, die Veröffentlichung zu stoppen, und am 9. Oktober 2020 darauf gedrungen haben soll, die verantwortliche Mitarbeiterin der Werk-statt-Schule für den Rest ihres Vertrages zu beurlauben ([www.hna.de/lokales/northeim/warten-auf-broschuere-90090123.html](http://www.hna.de/lokales/northeim/warten-auf-broschuere-90090123.html)), also die vom Bund zur Verfügung stehenden Mittel ohne Gegenleistung auszugeben, um am 17. November 2020 die Broschüre freizugeben, die Beurlaubung aber beizubehalten ([www.goettinger-tageblatt.de/Die-Region/Goettingen/Landkreis-Northeim-gibt-Broschuere-Die-extreme-Rechte-in-Suedniedersachsen-frei/](http://www.goettinger-tageblatt.de/Die-Region/Goettingen/Landkreis-Northeim-gibt-Broschuere-Die-extreme-Rechte-in-Suedniedersachsen-frei/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke  
vom 2. Dezember 2020**

Die Kommune ist als Zuwendungsempfänger für die rechtssichere Umsetzung der im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ geförderten jeweiligen „Partnerschaft für Demokratie“ verantwortlich.

In diesem Rahmen ist die Kommune verpflichtet zu prüfen, ob es sich bei den Letztempfängern tatsächlich um rechtsfähige, zivilgesellschaftliche Organisationen handelt und die rechtliche Unbedenklichkeit von Veröffentlichungen der „Partnerschaft für Demokratie“ gewährleistet ist. Dies gilt auch für Veröffentlichungen von Letztempfängern, an die Bundesmittel weitergeleitet werden. Dadurch kann es gegebenenfalls zu Verzögerungen und mitunter auch zu einer Ablehnung einer Publikation kommen. Die Bundesregierung prüft über den vom Zuwendungsempfänger vorzulegenden Verwendungsnachweis, ob dieser seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Gemäß der eingereichten Antragsunterlagen hat der Landkreis Northeim den Träger „Werk-statt-Schule e. V. Northeim“ mit der Umsetzung einer sogenannten „Koordinierungs- und Fachstelle“ innerhalb der „Partnerschaft für Demokratie“ beauftragt. Die Erbringung der damit verbunde-

nen Leistungen obliegt dem Träger, der dabei bestimmte Rechte und Pflichten beachten muss. Sie ist nicht ausdrücklich an eine bestimmte Person oder mehrere Personen gebunden. Gleichzeitig obliegt der Kommune als Zuwendungsempfänger die Kontrolle der Arbeit der „Koordinierungs- und Fachstelle“.

Nach Kenntnisnahme des Sachverhalts hat die Bundesregierung Kontakt mit den Verantwortlichen vor Ort aufgenommen und um Aufklärung gebeten. Die bisherigen Darstellungen ergaben keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür, dass ein Verstoß gegen die Förderrichtlinie oder sonstige Bestimmungen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ vorliegen könnte. Ob und inwieweit der Landkreis Northeim Einfluss auf die Personalentscheidungen des Trägers nimmt oder genommen hat, ist hier nicht bekannt. Die Bundesregierung ist in diesem Zusammenhang aber weder befugt in die Amtsführung der Kommune (kommunale Selbstverwaltung), noch in die Geschäftsführung des Trägers einzugreifen.

92. Abgeordneter  
**Jürgen Trittin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Fortsetzung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ mit dem Landkreis Northeim und dem Projektträger Werk-statt-Schule e. V. Northeim vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung um die Broschüre „Die extreme Rechte in Südniedersachsen – eine unterschätzte Gefahr“ und der ohne Begründung erfolgten Freistellung der verantwortlichen Mitarbeiterin auf Kosten der Fördermittel ([www.stadtradio-goettingen.de/redaktion/nachrichten/verdi\\_bezirk\\_sued\\_ost\\_niedersachsen\\_stellt\\_fragen\\_zur\\_noch\\_nicht\\_veroeffentlichen\\_broschue\\_ueber\\_rechtsextreme\\_szene/](http://www.stadtradio-goettingen.de/redaktion/nachrichten/verdi_bezirk_sued_ost_niedersachsen_stellt_fragen_zur_noch_nicht_veroeffentlichen_broschue_ueber_rechtsextreme_szene/))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke  
vom 2. Dezember 2020**

Die Bundesregierung prüft über den Verwendungsnachweis, ob der Zuwendungsempfänger seinen Verpflichtungen sachgemäß nachgekommen ist. Die Personalpolitik der Kommunen und Träger ist hierbei nicht Prüfgegenstand, sofern die Fördermittel sachlich und rechnerisch korrekt verwendet wurden. Die Verwendungsnachweise des Landkreises Northeim haben in der Vergangenheit keinen Grund für Beanstandungen gegeben. Der Verwendungsnachweis für 2020 wird im Laufe des kommenden Jahres eingereicht und anschließend geprüft.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
Gesundheit**

93. Abgeordneter **Grigorios Aggelidis** (FDP) Sieht die Bundesregierung es in der jetzigen Situation und in Anbetracht der Ergebnisse des aktuellen Rechtsgutachtens der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V. zur verfassungsrechtlichen Beurteilung von Besuchs- und Ausgangsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen aus Anlass der COVID-19-Pandemie ([www.bagso.de/publikationen/stellungnahme/rechtsgutachten-besuche-in-pflegeheimen/](http://www.bagso.de/publikationen/stellungnahme/rechtsgutachten-besuche-in-pflegeheimen/)), als erforderlich an, die Tests auf SARS-CoV-2-Infektionen in Alten- und Pflegeeinrichtungen als flächendeckende und umfassende Screenings auszuführen, wenn nicht, welche Begründung hat die Bundesregierung, dies nicht als erforderlich anzusehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 30. November 2020**

Die Festlegung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 – auch in stationären Pflegeeinrichtungen – obliegt den Bundesländern. Die Maßnahmen werden in den jeweiligen Rechtsverordnungen der Länder oder in Allgemeinverfügungen der zuständigen Landesministerien festgelegt. Die Umsetzung von Beschränkungen ist zudem an die epidemiologische Lage vor Ort anzupassen. Entscheidungen hierüber treffen die örtlichen Gesundheitsämter.

Die Bundesregierung nimmt keine Bewertung der landesrechtlichen Regelungen und ihrer Umsetzung vor Ort vor. Dass jedoch die Umsetzung von Maßnahmen des Infektionsschutzes die Pflegeeinrichtungen vor große Herausforderungen stellt und sich gravierend auf das Leben ihrer Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden auswirkt, ist der Bundesregierung bewusst. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) steht in engem Kontakt mit Ländern, Trägerverbänden und Pflegekassen und setzt sich dabei dafür ein, dass situationsangepasst ein guter Kompromiss zwischen Infektionsschutz, sozialem Leben und angemessenen Arbeitsbedingungen in stationären Pflegeeinrichtungen gefunden wird. Das BMG steht außerdem im Austausch mit Betroffenenverbänden und Organisationen der Selbsthilfe, um auch die Perspektive der pflegebedürftigen Menschen sowie ihrer An- und Zugehörigen in Entscheidungen einbeziehen zu können.

Neben den Testmöglichkeiten durch die geltende „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“ stehen den Einrichtungen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes und zur Ermöglichung eines sozialen Lebens in den Einrichtungen gute fachliche Grundlagen, Hinweise und Instrumente zur Verfügung. Hierzu zählen etwa die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie die Leitlinie „Soziale Teilhabe und

Lebensqualität in der stationären Altenhilfe unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie“ der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft. Einzelne Landesministerien und Verbände der Pflegeeinrichtungen haben zudem Handlungsempfehlungen veröffentlicht, welche die Verantwortlichen vor Ort bei der Erarbeitung von Besuchs-, Test- und Schutzkonzepten unterstützen.

Zusätzlich wird der Bevollmächtigte für Pflege der Bundesregierung eine Handreichung veröffentlichen. Diese soll Einrichtungen der stationären Langzeitpflege ebenfalls dabei unterstützen, auch während der Corona-Pandemie Besuche zu ermöglichen. Die Handreichung entsteht in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Einrichtungsträger und der von Pflege Betroffenen und ihren Angehörigen sowie mit Unterstützung des Robert Koch-Institutes.

94. Abgeordnete **Sandra Bubendorfer-Licht** (FDP) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine koordinierte Beschaffung von Pflaster, Spritzen, Kanülen, Desinfektionsmittel etc. für die Einrichtung von „Impfzentren“ durch die Länder, und kann die Bundesregierung ein gegenseitiges Überbieten und Hochtreiben der Preise ausschließen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 1. Dezember 2020**

Die Beschaffung von notwendigem Zubehör in ausreichenden Mengen zur fachgerechten Durchführung von Impfungen in den Impfzentren liegt in der Verantwortung der Länder. Der Bund und einige Länder haben sich an einem gemeinsamen Beschaffungsverfahren der EU-Kommission beteiligt. Unabhängig davon hat das BMG die Länder bereits im August darauf hingewiesen, frühzeitig mit der Beschaffung entsprechenden Zubehörs zu beginnen.

95. Abgeordnete **Sandra Bubendorfer-Licht** (FDP) Gibt es derzeit Bundesbehörden oder nachgeordnete Behörden, die geeignete Kühlsysteme für Impfstoffe besitzen oder den Erwerb planen, um die Transportinfrastruktur für die verschiedenen Impfstoffe aufzubauen, beziehungsweise gibt es bereits Vereinbarungen mit privaten Dienstleistern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 1. Dezember 2020**

Der ultratiefkühlpflichtige Impfstoff wird in Verantwortung des Herstellers BioNTech/Pfizer unmittelbar an Verteilerzentren der Länder geliefert.

Die Zwischenlagerung weiterer möglicher COVID-19-Impfstoffe soll u. a. an einem geeigneten Bundeswehrstandort erfolgen. Die dortige Bundeswehrapotheke erfüllt alle rechtlichen und fachlichen Vorgaben für die sachgerechte Lagerung und Verteilung dieser Impfstoffe. Der

Transport der durch die Bundeswehr zwischengelagerten Impfstoffe an die Verteilerzentren der Länder wird über einen zivilen Logistikdienstleister und Rahmenvertragspartner der Bundeswehr erfolgen. Nach Lieferung der Impfstoffe an die von den Ländern benannten Standorte wird der sachgerechte Umgang mit den Impfstoffen durch die Länder gewährleistet.

96. Abgeordnete **Sandra Bubendorfer-Licht** (FDP) Inwiefern beabsichtigt die Bundesregierung die Durchführung von Antigen-Schnelltests durch Medizin-Studenten zuzulassen, um den Mangel an medizinischem Personal entgegenzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 1. Dezember 2020**

Die Durchführung von Antigen-Schnelltests zur Feststellung von COVID-19 durch Medizin-Studierende ist gemäß 24 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der geltenden Fassung nach Änderung durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) bereits möglich. Dabei ist die Medizinprodukte-Betreiberverordnung einzuhalten, die den Betreiber von Medizinprodukten verpflichtet, nur Personen mit dem Anwenden und Betreiben von Medizinprodukten zu beauftragen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben und in das anzuwendende Medizinprodukt eingewiesen sind.

97. Abgeordneter **Christian Dürr** (FDP) Wie hoch waren nach Informationen der Bundesregierung die Sterbefallzahlen durch oder mit COVID-19 in den Monaten August bis November 2020 in Alters- und Pflegeheimen in Deutschland, und in welchem Verhältnis stehen diese Fälle zu der Gesamtzahl an Sterbefällen in Deutschland durch oder mit COVID-19 (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 3. Dezember 2020**

Im Meldesystem gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden zu COVID-19-Fällen u. a. Informationen zur Art der Einrichtung bei Tätigkeit, Betreuung oder Unterbringung in Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 und 2 erfasst (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f IfSG). Diese Angaben werden elektronisch an das Robert Koch-Institut (RKI) übermittelt. Da Angaben zu Betreuung und Unterbringung bei vielen Fällen fehlen, ist die Anzahl der Fälle mit einer Betreuung und Unterbringung in den einzelnen Einrichtungen als Mindestangabe zu verstehen. Für die übermittelten COVID-19-Fälle aus allen genannten Einrichtungen ist jedoch unbekannt, wie hoch der Anteil derer ist, die sich auch in dieser Einrichtung angesteckt haben.

Monat (mit Bezug auf Meldedatum)	Anzahl Todesfälle gesamt	Davon betreut in Einrichtungen gemäß § 36 IfSG	Anteil betreut in Einrichtungen gemäß § 36 IfSG
August 2020	111	20	18 %
September 2020	312	83	27 %
Oktober 2020	2.511	603	24 %
November 2020 mit Stand vom 27.11.2020	3.337	679	20 %

Quelle RKI: In der Tabelle sind nach Monat aufgeschlüsselt die Gesamtzahl der Todesfälle mit Meldedatum im angegebenen Monat und die Anzahl sowie die Anteil der Personen, die in Einrichtungen gemäß § 36 IfSG betreut werden, dazu gehören neben den Pflegeeinrichtungen auch Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden, Obdachlosenunterkünfte, sonstige Massenunterkünfte, Justizvollzugsanstalten.

98. Abgeordneter  
**Christian Dürr**  
(FDP)

Wie hoch sind die Kosten für die Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) und dem Unternehmen Google hinsichtlich eines Gesundheitsportals (bitte alle Kosten in diesem Zusammenhang wie Personalkosten im BMG, Erstellung von Inhalten, Kosten der Ausschreibung, Kosten der konkreten Beauftragung von Google etc. auflisten), und inwiefern unterscheiden sich die durch das Bundesministerium für Gesundheit platzierten Informationen von den privatwirtschaftlichen Angeboten im Bereich der Gesundheitsinformationen und Gesundheitsportalen ([www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2020/4-quartal/bmg-google.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2020/4-quartal/bmg-google.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 3. Dezember 2020**

Die Inhalte, die das Nationale Gesundheitsportal bereithält, orientieren sich an der staatlichen Aufgabe der Information der Bürgerinnen und Bürger, welche das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Die vom Nationalen Gesundheitsportal bereitgehaltenen Informationen beschränken sich auf objektive, neutrale und evidenzbasierte Gesundheitsinformationen. Die Bürgerinnen und Bürger werden durch die wissenschaftlich fundierten Informationen in die Lage versetzt, gemeinsam mit ihren Ärztinnen oder Ärzten informierte Entscheidungen treffen zu können. Anders als privatwirtschaftliche Angebote verzichtet das Nationale Gesundheitsportal auf die Veröffentlichung von Autorenbeiträgen mit Meinungen oder sonstigen presseähnlichen Inhalten.

Zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und Google bestehen keinerlei vertragliche Beziehungen. Das Bundesministerium für Gesundheit leistet dementsprechend keine Zahlungen an Google wegen des Nationalen Gesundheitsportals.

Kosten entstehen für das Nationale Gesundheitsportal im Zusammenhang mit dem technischen Betrieb, der Erarbeitung sowie der Aufbereitung der Inhalte für die Kommunikation, darunter die Bereitstellung der Inhalte an neutralen Schnittstellen für Suchmaschinen. Im Jahr 2020 betragen die Haushaltsmittel für die Entwicklung und den Betrieb des Nationalen Gesundheitsportals insgesamt 4,5 Mio. Euro, wobei keine Zahlungen an Suchmaschinenbetreiber geleistet wurden.

99. Abgeordnete **Brigitte Freihold** (DIE LINKE.) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, welche Mittel für welche Leistungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bislang jeweils von der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung aufgewendet wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 2. Dezember 2020**

Für das Jahr 2020 wurden entsprechend der Mitteilungen des Bundesamtes für Soziale Sicherung (BAS) im Rahmen der Corona-Pandemie bisher Leistungen in folgender Höhe aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ausgezahlt:

- Ausgleichszahlung für neu geschaffene Intensivbetten in Krankenhäusern nach § 21 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in Höhe von bislang rund 626 Mio. Euro (Stand: 16. November 2020),
- Ausgleichszahlungen für pandemiebedingte Einnahmeausfälle von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen einschließlich Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartiger Einrichtungen nach § 111d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in Höhe von rund 335 Mio. Euro (Stand: 16. November 2020),
- Ausgleichszahlungen für pandemiebedingte Einnahmeausfälle für Heilmittelerbringer nach § 2 der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung in Höhe von rund 814 Mio. Euro,
- Aufwendungen für SARS-CoV-2-Testungen bei asymptomatischen Personen nach der Corona-Virus-Testverordnung in Höhe von rund 175 Mio. Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds (Stand: 16. November 2020),
- Zuschüsse für soziale Dienstleister im Bereich der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 9 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SoDEG) in Höhe von rund 5,6 Mio. Euro (Stand: 16. November 2020),
- „Corona-Prämie“ für Krankenpflegekräfte nach § 26a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 KHG in Höhe von 93 Mio. Euro.

Die private Krankenversicherung beteiligt sich entsprechend ihres Versicherungsanteils mit 7 Mio. Euro an der „Corona-Prämie“ für Krankenpflegekräfte nach § 26a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 KHG.

Weitere pandemiebedingte Ausgaben für die gesetzliche und die private Krankenversicherung entstehen unter anderem in den nachstehend auf-

geführten Leistungsbereichen, die aber für beide Kostenträgerseiten bisher aufgrund fehlender Daten nicht valide quantifiziert werden können:

- gesetzlich vorgesehene, pandemiebedingte Finanzierungsregelungen im stationären Bereich (u. a. Erhöhung Pflegeentgeltwert, Schutzausrüstung, Aussetzung Fixkostendegressionsabschlag, Vereinbarungen von Ausgleichssätzen für Mehr- oder Mindererlöse, krankenhausindividueller Erlösausgleich, krankenhausindividueller Zuschlag für pandemiebedingte Mehrkosten),
- Finanzierung eines erweiterten Einsatzes von telemedizinischen Behandlungen im ambulanten Bereich, z. B. Videosprechstunde,
- Finanzierung von SARS-CoV-2-Testungen symptomatischer Personen im Rahmen der medizinisch notwendigen Heilbehandlung im ambulanten und stationären Bereich,
- Finanzierung von Hygienepauschalen im Bereich der Heilmittel-erbringer,
- Finanzierung von Botendiensten im Arzneimittelbereich.

Die private Krankenversicherung erstattet zudem im ambulanten Bereich zusätzliche Hygienezuschläge für Ärztinnen und Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte von rund 6 Euro (bis 30. September 2020 von rund 15 Euro) je Arztbesuch.

100. Abgeordnete **Brigitte Freihold** (DIE LINKE.) Was unternimmt die Bundesregierung, um eine Erhöhung des allgemeinen Beitragssatzes bzw. einen weiteren Anstieg des Zusatzbeitrages der gesetzlichen Krankenversicherung ab 2022 zu dämpfen oder gar zu vermeiden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 2. Dezember 2020**

Die Corona-Pandemie stellt neben den medizinischen Herausforderungen auch eine außergewöhnliche finanzielle Belastung für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) dar, die mit keiner Krise aus der jüngeren Vergangenheit vergleichbar ist. Für die GKV ist dies in den Jahren 2020 und 2021 mit erheblichen konjunkturell bedingten Beitragsminder-einnahmen sowie pandemiebedingten Mehrausgaben verbunden.

Um die von den Koalitionspartnern CDU/CSU und SPD am 3. Juni 2020 beschlossene „Sozialgarantie 2021“ (Stabilisierung der Sozialversicherungsbeträge bei maximal 40 Prozent) zu erfüllen, hat der Deutsche Bundestag am 26. November 2020 in zweiter und dritter Lesung mit dem Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz (GPVG) ein ausgewogenes Maßnahmenpaket zur finanziellen Stabilisierung der GKV beschlossen. Hierdurch werden die Lasten fair und leistungsgerecht auf verschiedene Schultern verteilt. Der Bund, die gesetzlichen Krankenkassen sowie die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler leisten einen angemessenen Beitrag zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie für die GKV.

Aussagen zur Finanzentwicklung der GKV und zur Entwicklung der Beitragssätze im Jahr 2022 sind zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht. Hierfür

ist die Sitzung des GKV-Schätzerkreises im Herbst des Jahres 2021 abzuwarten. Der Schätzerkreis, bestehend aus Fachleuten des Bundesamtes für Soziale Sicherung, des GKV-Spitzenverbandes und des Bundesministeriums für Gesundheit, hat die Aufgabe, die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres in der GKV zu bewerten und eine Prognose über die weitere Entwicklung im jeweiligen Folgejahr zu treffen. Auf dieser Grundlage wird der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz des Folgejahres errechnet. Prognosen zur Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der GKV, die über diesen Zeitraum hinausgehen, sind insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und den daraus resultierenden Effekten auf die Einnahmen und Ausgaben der GKV mit hoher Unsicherheit behaftet.

101. Abgeordneter                      Wer übernimmt die Haftung bei möglichen unerwünschten Nebenwirkungen, die durch eine COVID-19-Impfung auftreten können?  
**Dr. Götz Frömming** (AfD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 2. Dezember 2020**

Die Verträge über den Erwerb von Impfstoffen gegen COVID-19, die die Europäische Kommission aushandelt, lassen die Vorschriften der europäischen Produkthaftungsrichtlinie sowie die Haftung nach dem jeweils anwendbaren mitgliedstaatlichen Recht unberührt. Ist deutsches Recht anwendbar, richtet sich die Haftung gegenüber Geimpften für schädliche Wirkungen des Impfstoffes daher unverändert nach den allgemeinen Regeln. Unter den weiteren Voraussetzungen der im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Grundlage kommt je nach Fallgestaltung eine Haftung u. a. des pharmazeutischen Unternehmens aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen in Betracht. Haftungsregelungen können sich ergeben aus dem Arzneimittelrecht, dem Produkthaftungsgesetz sowie den allgemeinen Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Um die Entwicklung von Impfstoffen gegen COVID-19 zu fördern und die von den Herstellern hierbei eingegangenen finanziellen Risiken zu reduzieren, sehen die von der Europäischen Kommission mit den Herstellern geschlossenen Verträge vor, dass die Mitgliedstaaten bei Haftungsfällen aufgrund von Nebenwirkungen in bestimmten Fällen finanzielle Verpflichtungen übernehmen. Die Haftung für die Einhaltung der Anforderungen und Standards der Guten Herstellungspraxis („Good Manufacturing Practice – GMP“), d. h. für die einwandfreie Herstellung und Qualität des Arzneimittels, bleibt weiterhin ausschließlich bei den Unternehmen.

Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Europäischen Kommission und den Herstellern haben keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit, Sicherheit und Qualität der Impfstoffe für Patientinnen und Patienten: Jeder Impfstoff, der auf den Markt gebracht wird, muss die erforderlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen und der wissenschaftlichen Bewertung durch die Europäische Arzneimittelagentur im Rahmen des EU-Marktzulassungsverfahrens unterzogen worden sein.

Im Übrigen würden für Impfschäden die Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts gelten:

Wer durch eine von der obersten Landesgesundheitsbehörde öffentlich empfohlene Schutzimpfung einen Impfschaden erlitten hat, erhält auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Dies ist in § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes geregelt. Die Beurteilung, ob eine im zeitlichen Zusammenhang mit einer Impfung eingetretene gesundheitliche Schädigung durch die Impfung verursacht wurde, wäre Aufgabe der zuständigen Behörde im jeweiligen Bundesland.

102. Abgeordnete  
**Maria Klein-Schmeink**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Schritte hat die Bundesregierung im Vorfeld und seit der Ankündigung des Bundesministers für Gesundheit vom 10. September 2020 in einem Brief an mich und weitere Mitglieder des Deutschen Bundestages, ein Untersuchungsvorhaben zur Rolle deutscher Behörden hinsichtlich der Registrierung und Pharmakovigilanz des Arzneimittels Duogynon durchführen zu lassen, in dieser Hinsicht unternommen, und wie soll nach Ansicht der Bundesregierung ohne eine entsprechende Berücksichtigung im Bundeshaushalt für das kommende Haushaltsjahr 2021 die Unabhängigkeit der Untersuchung in personeller und finanzieller Art sichergestellt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 30. November 2020**

Das Bundesministerium für Gesundheit bereitet eine historische Sachverhaltsaufklärung zum Verhalten deutscher Behörden hinsichtlich Zulassung, Arzneimittelsicherheit und Marktrücknahme des Arzneimittels Duogynon und in diesem Zusammenhang die Vergabe eines entsprechenden Auftrages an einen externen Auftragnehmer vor. Dafür sind Mittel im Ressortforschungstitel des Bundesministeriums für Gesundheit eingeplant.

103. Abgeordneter  
**Wolfgang Kubicki**  
(FDP)
- Werden bei der Bundesregierung oder dem Robert Koch-Institut Berechnungen bzw. Untersuchungen unternommen, die die Schwankungen bei der Anzahl der Corona-Testungen bei der Corona-Neuinfektionsrate und dem Inzidenzwert berücksichtigen und so eine um diesen schwankenden Faktor bereinigte Darstellung der Neuinfektionsrate und des Inzidenzwertes über die letzten Monate ermöglicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 2. Dezember 2020**

Die Anzahl der nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gemeldeten Neuinfektionen von SARS-CoV-2 an das Robert Koch-Institut (RKI)

hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dazu zählen insbesondere die nach der Nationalen Teststrategie empfohlen zu testenden Personengruppen, die Anzahl und Art der verwendeten Testsysteme zur Diagnostik der Infektionen sowie die verfügbaren Laborkapazitäten zur Testung von SARS-CoV-2. Um neben den nach IfSG zu übermittelnden Daten weitere Informationen zu den o. g. Faktoren zu erhalten, wurde u. a. die Arbeitsgruppe Laborkapazität und ein Labornetzwerk am RKI eingerichtet. Durch wöchentliche freiwillige Abfragen der teilnehmenden Labore erhält das RKI Hinweise zur aktuellen Auslastung und verfügbaren Kapazitäten in den Laboren. Die Ergebnisse der Befragungen werden mittwochs in den Situationsberichten des RKI veröffentlicht ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Nov\\_2020/2020-11-25-de.pdf;isessionid=088855C6901B51BFF3204A108CC8BD29.internet071?\\_blob=publicationFile](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-25-de.pdf;isessionid=088855C6901B51BFF3204A108CC8BD29.internet071?_blob=publicationFile)) und bilden die Grundlage der Nationalen Teststrategie.

Somit sind die Einflüsse auf die erfassten Fallzahlen heterogen und vielfältig sowie im Zeitverlauf und in der regionalen Verteilung nicht stabil. Eine Korrektur der Fallzahlen ist daher nicht möglich. Die epidemiologische Lage in Deutschland kann dennoch verlässlich beurteilt werden, da die Erfassung der Fallzahlen durch Studien und weitere Informationen ergänzt wird. So werden am RKI zum Beispiel verschiedene Seroprävalenz-Studien durchgeführt. Auf Basis dieser Ergebnisse kann die Untererfassung im Meldesystem abgeschätzt werden.

104. Abgeordneter  
**Sven Lehmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch beziffert die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis die Anzahl der Blutspenden, die der Gesellschaft seit Beginn der Corona-Pandemie aufgrund der aktuellen Richtlinie Hämotherapie, die für homo- und bisexuelle Männer sowie Transpersonen besondere restriktive Regelungen vorsieht, entgangen ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 1. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten oder Erkenntnisse vor.

105. Abgeordneter  
**Michael Leutert**  
(DIE LINKE.)
- Auf welchen Gesamtbetrag belaufen sich die bis dato haushaltswirksamen Ausgaben für Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Verbindung mit der Bewältigung der Corona-Krise (inkl. Annexkosten für die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und inkl. Beauftragungen durch die Finanzagentur, etwa im Fall des Wirtschaftsstabilisierungsfonds), und welcher Gesamtbetrag ergibt sich aus allen (Rahmen-)Verträgen, die die Bundesregierung (eigenständig oder durch Beauftragungen über die Finanzagentur) für Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Verbindung mit der Bewältigung der Corona-Krise eingegangen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 30. November 2020**

Die Bundesregierung hat haushaltswirksame Ausgaben für Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Verbindung mit der Bewältigung der Corona-Krise in Höhe von 33,2 Mio. Euro getätigt.

Für die Beantwortung werden die Auftragsvolumina der Beauftragungen herangezogen, die im Rahmen der Bearbeitungsdauer, die für eine Schriftliche Frage gewährt wird, ermittelt werden konnten. Zur Beantwortung wurden auch ergänzend eingegangene Beauftragungen herangezogen. Insgesamt hat die Bundesregierung Beratungs- und Unterstützungsleistungen (Angaben ohne Hosting, Betrieb, Konzeption und Entwicklung eines Antragsmanagementsystems und Fachverfahrens zur bundesweiten Umsetzung des Programms Corona-Überbrückungshilfe – Überbrückungshilfen und Novemberhilfe) zur Bewältigung der Coronapandemie mit einem Volumen in Höhe von rd. 41,5 Mio. Euro beauftragt.

106. Abgeordneter  
**Martin Sichert**  
(AfD)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für ihr weiteres Handeln in der sogenannten „Corona-Pandemie“ aus der Tatsache, dass die Zahl der belegten Intensivbetten im Zeitraum vom 30. April 2020 bis zum 15. November 2020 im Mittelwert immer rund um 21.500 (mit dem höchsten Wert 22.229 am 17. September 2020) schwankte unabhängig vom Corona-Inzidenzwert (siehe DIVI-Datenbank [www.intensivregister.de/#/intensivregister?tab=laendertabelle](http://www.intensivregister.de/#/intensivregister?tab=laendertabelle))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 27. November 2020**

Für die zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu treffenden Entscheidungen ist insbesondere der Anteil der Intensivbetten, der mit am Corona-Virus Erkrankten belegt ist, relevant. Ausweislich der Tagesreporte des DIVI-IntensivRegisters waren am 30. April 2020 von 19.899 belegten Betten 1.605 mit am Corona-Virus Erkrankten belegt, am 17. September 2020 238 von 22.304 Intensivbetten. Bis zum 15. November 2020 ist die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Patientinnen und COVID-19-Patienten auf 3.385 angestiegen, bei insgesamt 21.229 belegten Intensivbetten, und hat sich damit innerhalb von ca. zwei Monaten vervierzehnfacht. Der Umstand, dass die Belegung der Intensivbetten in diesem Zeitraum annähernd gleich hoch geblieben ist, lässt allenfalls Schlussfolgerungen darauf zu, in welchem Umfang Krankenhäuser im Frühjahr 2020 verschobene Operationen bis September 2020 nachgeholt haben.

107. Abgeordneter  
**Frank Sitta**  
(FDP)
- Wie viele Dosen Influenza-Impfstoff wurden bisher in der Saison 2020/2021 nach Erkenntnissen der Bundesregierung nach Sachsen-Anhalt geliefert (bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln), und wo sind ihr – etwa über das Online-Formular für Verbrauchermeldungen zu nicht gelisteten Impfstoff-Lieferengpässen des Paul-Ehrlich-Instituts – Probleme mit der Verfügbarkeit bekannt geworden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss  
vom 1. Dezember 2020**

Der Bundesregierung liegen keine nach Bundesländern aufgeschlüsselten Informationen zur Zahl der Auslieferungen von Grippeimpfstoffdosen vor. Die Bundesregierung hat durch Informationen aus der Presse, aus Zuschriften und über die Online-Verbraucher-Meldungen des Paul-Ehrlich-Instituts erfahren, dass regionale Versorgungsengpässe in der Verfügbarkeit von Grippeimpfstoffen bestehen.

Von den in Deutschland zur Verfügung stehenden Grippeimpfstoffen sind rund 22 Millionen Dosen bereits ausgeliefert. Nach Angaben der pharmazeutischen Unternehmer wird zudem seit der 47. Kalenderwoche bis Mitte Dezember 2020 die Auslieferung von weiteren, rund 5 Millionen Impfstoffdosen erfolgen.

108. Abgeordneter  
**Michael Theurer**  
(FDP)
- Erkennt die Bundesregierung in der prominenten Darstellung eines staatlichen Informationsportals in einer Suchmaschine, wie es durch die Kooperation des Bundesministeriums für Gesundheit und seiner Seite gesund.bund.de mit der marktdominierenden Suchmaschine Google geschaffen wurde, einen Eingriff in die Pressefreiheit, und wenn nein, wie begründet sie die Konformität dieser Darstellung mit dem europäischen und deutschen Wettbewerbsrecht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Thomas Gebhart  
vom 30. November 2020**

Mit dem Nationalen Gesundheitsportal erhalten Bürgerinnen und Bürger in Deutschland evidenzbasierte und neutrale Informationen rund um Fragen zur Gesundheit und zum Gesundheitswesen in digitaler Form. Die darin enthaltenen Informationen sind strukturiert aufgearbeitet und werden grundsätzlich allen Suchmaschinen nach Kriterien der Suchmaschinenoptimierung (SEO) zur Verfügung gestellt. Die Darstellung und Priorisierung der Informationen durch eine Suchmaschine erfolgt in der jeweils eigenen Verantwortung. Es besteht zu keiner Suchmaschine eine vertragliche Vereinbarung wegen der Nutzung und Darstellung der Informationen aus dem Nationalen Gesundheitsportal, die Rechte und Pflichten des Bundesministeriums für Gesundheit begründet. Die von dem Nationalen Gesundheitsportal bereit gehaltenen Inhalte sind von

der Annexkompetenz des Bundesministeriums für Gesundheit im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit gedeckt. Es besteht weder ein Eingriff in die Pressefreiheit noch Verstöße gegen das europäische oder nationale Wettbewerbsrecht.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

109. Abgeordnete  
**Dr. Franziska Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet es die Bundesregierung, dass die Deutsche Bahn AG (DB AG) auf Basis von Fahrgastmessungen in der Pandemiezeit die Hin- und Rückfahrt des ICE 2010/2011 von Stuttgart über Heidelberg und Mannheim nach Mainz und Koblenz sowie morgens den IC 1510 von Stuttgart über Heidelberg nach Wiesbaden streicht ([www.rnz.de/nachrichten/metropolregion\\_artikel,-deutsche-bahn-streicht-zuege-schlecht-fuer-pendler-zwischen-heidelberg-und-dem-rhein-main-gebiet-\\_arid,581859.html](http://www.rnz.de/nachrichten/metropolregion_artikel,-deutsche-bahn-streicht-zuege-schlecht-fuer-pendler-zwischen-heidelberg-und-dem-rhein-main-gebiet-_arid,581859.html)), das nach meiner Auffassung zu Beeinträchtigungen und einem erhöhten Infektionsrisiko für Pendlerinnen und Pendler in der Region führen kann, und welche Gespräche hat sie dafür mit der DB AG geführt und geplant (bitte mit Datum und Kontaktpartner)?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 27. November 2020**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) soll trotz des erheblichen Rückgangs der Reisendennachfrage infolge der Corona-Pandemie ein stabiles Angebot für alle Reisenden aufrechterhalten werden. Zum Fahrplanwechsel 2021 baut die DB AG ihren Fernverkehr bundesweit weiter aus.

Vereinzelte vorübergehend (Verstärker-)Züge aus dem Angebot genommen, u. a. IC 1510 (Stuttgart – Heidelberg – Wiesbaden). Alternative Fahrtmöglichkeiten bestehen.

Die DB AG gestaltet ihr Fernverkehrsangebot in eigenwirtschaftlicher Verantwortung. Gespräche zu der angesprochenen Angebotsänderung haben zwischen der Bundesregierung und der DB AG nicht stattgefunden.

110. Abgeordneter  
**Stefan Gelbhaar**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Beabsichtigt die Bundesregierung das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu ändern oder anderweitige Gesetze zu initiieren, so dass bei der Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen in Städten („City Maut“) durch die Länder auch die Einbeziehung von Bundesfernstraßen (z. B. B 1 und B 2 in Berlin) sichergestellt werden kann, und welche Hindernisse stehen der Einführung einer City Maut in Städten nach Ansicht der Bundesregierung entgegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 2. Dezember 2020**

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf für eine bundeseinheitliche Regelung, da diese aus Sicht der Bundesregierung nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG).

111. Abgeordneter  
**Stefan Gelbhaar**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Flüge des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer zur Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit wurden im Zeitraum zwischen dem 21. November 2019 und dem 23. Oktober 2020 von der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) durchgeführt, und wie hoch sind die Kosten, die für die Beförderung angefallen sind (vgl. Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 2. Dezember 2020**

In der Zeit vom 21. November 2019 bis 23. Oktober 2020 gab es eine Reise (Hin- und Rückflug) des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer mit der Flugbereitschaft. Bezüglich der Kosten wird auf die Richtlinie für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs vom 1. April 1998, geändert durch Beschluss der Bundesregierung vom 19. Dezember 2001, verwiesen.

112. Abgeordneter  
**Lars Herrmann**  
(fraktionslos)
- Wie will der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer die Umsetzung der „Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur“ umsetzen und insbesondere die zeitnahe Auszahlung der angekündigten Förderung von privaten Ladestationen sicherstellen, wenn am ersten Tag der Beantragungsmöglichkeit (24. November 2020) das Zuschussportal der KfW nicht erreichbar ist, und welche konkreten Maßnahmen wurden im Vorfeld ergriffen, um die erhöhte Nachfrage bzw. das erhöhte Datenaufkommen beim KfW-Zuschussportal am 24. November 2020 zu bewältigen ([https://efahrer.chip.de/news/900-euro-geschenkt-staat-finanzen-jetzt-auch-den-heimischen-e-auto-lader\\_103225#:~:text=von%20Tobias%20Stahl%20am%2019.11.2020&text=%22Ab%20sofort%20f%C3%B6rdern%20wir%20Mietern,der%20%22Nationalen%20Leitstelle%20Ladeinfrastruktur%22.%;www.kfw.de/servicenotavailable/zuschussportal\\_downtime.html](https://efahrer.chip.de/news/900-euro-geschenkt-staat-finanzen-jetzt-auch-den-heimischen-e-auto-lader_103225#:~:text=von%20Tobias%20Stahl%20am%2019.11.2020&text=%22Ab%20sofort%20f%C3%B6rdern%20wir%20Mietern,der%20%22Nationalen%20Leitstelle%20Ladeinfrastruktur%22.%;www.kfw.de/servicenotavailable/zuschussportal_downtime.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 1. Dezember 2020**

Die KfW hat in den vergangenen Jahren mit erheblichen Investitionen ihre IT-Infrastruktur modernisiert. Neben Förderkrediten können auch Zuschüsse in kurzer Zeit und in hoher Zahl angenommen, zugesagt und ausgezahlt werden.

Die hohe Nachfrage führte in der Vergangenheit punktuell zu vorübergehenden Störungen. Das KfW-Zuschussportal läuft wieder stabil, so dass Anträge auf die Zuschussforderung für private Ladeinfrastruktur weiter gestellt werden können.

113. Abgeordneter  
**Dr. Christian Jung**  
(FDP)
- Wie genau soll die Initiative des Bundesministers für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer, dass der Einbau von Abbiegeassistenten für Lkw an die geplante Abwrackprämie für Lkw gebunden wird, aussehen, und ist vorgesehen, die Höhe der Abwrackprämie so anzupassen, dass durch den Einbau des Abbiegeassistenten der finanzielle Vorteil der Prämie für die Unternehmen nicht sinkt ([www.verkehrsrundschau.de/nachrichten/scheuer-lkw-kaufhilfen-nur-mit-abbiegeassistent-2687086.html](http://www.verkehrsrundschau.de/nachrichten/scheuer-lkw-kaufhilfen-nur-mit-abbiegeassistent-2687086.html))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 2. Dezember 2020**

Über das Förderprogramm „Flottenerneuerungsprogramm Schwere Nutzfahrzeuge“ mit dem Haushaltstitel 893 11 soll der Austausch der Bestandsflotte schwerer Lkw durch moderne Lkw der Schadstoffklasse Euro VI aus Mitteln des Energie- und Klimafonds gefördert werden. Die

Förderung schwerer Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 Tonnen soll dabei an die verbindliche Ausstattung mit einem Abbiegeassistenzsystem geknüpft sein. Die vorgesehenen Fördersummen sind nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend, um die Kosten eines Abbiegeassistenzsystems abzudecken und zugleich einen Anreiz für die Unternehmen zu bilden, in die Lkw-Flotte zu investieren.

114. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) vor Gewährung von Corona-Hilfen/Darlehen/Zuschüssen durch ihre Gesellschafter – analog zur Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) (Bundesministerium des Finanzen, Deckblatt zum Einzelplan 12 vom 6. November 2020) – einen „Market Economy Operator Test“ (MEOT) durchgeführt/bestanden, und inwiefern wurde das Ergebnis des Tests vor der Durchführung der Kapitalmaßnahme/der Gewährung entsprechender Corona-Hilfen/Darlehen/Zuschüsse durch die Gesellschafter der FBB der Europäischen Kommission zur Bewertung mit der Bitte vorgelegt, den Test zu akzeptieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 2. Dezember 2020**

Die Gesellschafter haben entsprechende Hilfen an die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission genehmigten Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen an Flugplätze im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesrahmenregelung Beihilfen für Flugplätze“) gewährt. Nach dieser Regelung ist die Durchführung eines „Market Economy Operator Test“ keine Voraussetzung.

115. Abgeordneter **Dr. Lukas Köhler** (FDP)
- Welche Umweltauswirkungen (Treibhausgasemissionen und andere) erwartet die Bundesregierung durch den Neubau der A 49 zwischen der Anschlussstelle Schwalmstadt und dem Ohmtal-Dreieck (A 5/A 49) aufgrund des veränderten Verkehrsaufkommens sowie der Rodung von Wald- und der Schaffung von Ausgleichsflächen (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 3. Dezember 2020**

Den Emissionen auf der Neubaustrecke der A 49 stehen erhebliche Entlastungen im übrigen Straßennetz gegenüber, insbesondere infolge von Verkehrsverlagerungen von der deutlich längeren Route über die A 5/A 7, die ausgeprägte Steigungen aufweist. Gemäß den Auflagen im straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss werden umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einem Gesamtumfang von etwa

750 Hektar kompensiert. Darin ist u. a. die vollständige Aufforstung von 85 Hektar Fläche, die nach der Planung gerodet werden, enthalten. Zusätzlich werden rund 320 Hektar Waldflächen aus der Bewirtschaftung herausgenommen, damit dauerhaft wertvolle Biotope mit Altholzbestand entstehen können.

116. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Gesamtkosten für die Bundesfernstraßenprojekte A 1 (Anschlussstelle Kelberg B 410–Anschlussstelle Blankenheim B 51), A 565 (Anschlussstelle Bonn/Hardtberg–Autobahnkreuz Bonn/Nord A 555) und B 64 Münster–Rheda-Wiedenbrück (B 481–A 2) rechnet die Bundesregierung derzeit (Stand: November 2020), und auf welchem Preisstand bzw. welchem Preisstandsjahr beruhen diese Kostenprognosen jeweils (bitte je Projekt differenziert darstellen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 2. Dezember 2020**

Die im Folgenden dargestellten Tabellen geben die von den für die Planung zuständigen Auftragsverwaltungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz übermittelten Kosten an.

A 1 Anschlussstelle (AS) Kelberg (B 410)–AS Blankenheim (B 51)

Teilprojekt	Gesamtkosten in Mio. Euro	Zeitpunkt des Preisstandes für die damaligen Kostenprognosen
AS Kelberg (B 410)–AS Adenau (L 10)	205,0	Genehmigung Vorentwurf 08/2014
AS Adenau (L 10)–AS Lommersdorf (L 115z):	312,6	Vorplanung 12/2020
AS Lommersdorf (L 115z)–AS Blankenheim (B 51)	56,9	Voraussichtliche Kosten Deckblatt Planfeststellungsverfahren 12/2020

Kostenzusammenstellung der A 565 AS Bonn/Hardtberg–Autobahnkreuz (AK) Bonn/Nord A 555

Teilprojekt	Gesamtkosten in Mio. Euro	Zeitpunkt des Preisstandes für die damaligen Kostenprognosen
AS Bonn-Hardtberg bis AS Bonn-Poppelsdorf	47,0	Bundesverkehrswegeplan (Preisstand: 2014)
AS Bonn-Poppelsdorf bis AK Bonn-Nord („Tausendfüßler“)	293,0	Genehmigung Vorentwurf 02/2020
AK Bonn-Nord	48,8	Bundesverkehrswegeplan (Preisstand: 2014)

Kostenzusammenstellung der B 64 Münster–Rheda-Wiedenbrück  
(B 481–A 2)

Teilprojekt	Gesamtkosten in Mio. Euro	Zeitpunkt des Preisstandes für die damaligen Kostenprognosen
B 51 Münster (B 481)–Münster/Handorf	35,5	Vorläufige Kostenberechnung 12/2020
B 51 ö Münster/Handorf–Telgte	8,0	Bundesverkehrswegeplan (Preisstand: 2014)
B 64 OU Warendorf	82,2	Genehmigung Vorentwurf 05/2020
B 64 OU Beelen	22,6	Bundesverkehrswegeplan (Preisstand: 2014)
B 64 OU Herzebrock/Clarholz	55,6	Vorentwurf 04/2017

117. Abgeordneter  
**Cem Özdemir**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wie viele Plug-in-Hybridfahrzeuge werden derzeit in den Bundesministerien (inklusive Bundeskanzleramt) jeweils genutzt, und wie hoch ist in den einzelnen Bundesministerien der durchschnittliche Anteil elektrisch gefahrener Kilometer bei diesen Fahrzeugen (bitte nach Bundesministerien inklusive Bundeskanzleramt aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger  
vom 27. November 2020**

Ressort	Anzahl der Plug-in Hybridfahrzeuge	durchschnittlicher Anteil elektrisch gefarener Kilometer
Bundeskanzleramt	12	Der Anteil der elektrisch gefahrenen Kilometer wird nicht erfasst.
Bundesministerium der Finanzen	13	Der Anteil der elektrisch gefahrenen Kilometer wird nicht erfasst.
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	9	Der Anteil der elektrisch gefahrenen Kilometer wird nicht erfasst.
Auswärtiges Amt	5	Der durchschnittliche Anteil elektrisch gefahrener Kilometer liegt bei über 30 Prozent.
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	12	Der durchschnittliche Anteil elektrisch gefahrener Kilometer liegt bei 25,37 Prozent.
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	7	Der durchschnittliche Anteil elektrisch gefahrener Kilometer liegt bei rd. 30 Prozent.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	9	Über den durchschnittlichen Anteil der dabei rein elektrisch gefahrenen Kilometer werden keine Kennzahlen erhoben. Der prozentuale Anteil wird auf ca. 75 Prozent geschätzt.
Bundesministerium der Verteidigung	49	Die Angabe betrifft die Poolfahrzeuge der BwFuhrparkservice für den gesamten Geschäftsbereich. Eine Erfassung der rein elektrisch gefahrenen Kilometer erfolgt nicht.
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	8	Der durchschnittliche Anteil elektrisch gefahrener Kilometer liegt bei ca. 80 bis 85 Prozent.
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	9	Der Anteil der elektrisch gefahrenen Kilometer wird nicht erfasst.
Bundesministerium für Gesundheit	8	Der Anteil der elektrisch gefahrenen Kilometer wird nicht erfasst.

Ressort	Anzahl der Plug-in Hybridfahrzeuge	durchschnittlicher Anteil elektrisch gefahrener Kilometer
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	25	Der durchschnittliche Anteil elektrisch gefahrener Kilometer liegt aktuell bei 33,6 Prozent.
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	16	Nach Schätzung der Fahrbereitschaft liegt der Anteil der rein elektrisch gefahrenen Kilometer je nach Fahrzeug und Standort zwischen 50 und 70 Prozent.
Bundesministerium für Bildung und Forschung	5	Der Anteil der elektrisch gefahrenen Kilometer wird nicht erfasst.
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	8	Der durchschnittliche Anteil elektrisch gefahrener Kilometer liegt bei 43,34 Prozent.

118. Abgeordneter  
**Stefan Schmidt**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Wie viele Fälle, wie die geplante Asphaltierung des Donausandwegs durch die Gemeinde Pentling (vgl. [www.mittelbayerische.de/region/regensburg-land-nachrichten/protest-/gegen-asphaltierung-21364-art1944456.html](http://www.mittelbayerische.de/region/regensburg-land-nachrichten/protest-/gegen-asphaltierung-21364-art1944456.html)), sind der Bundesregierung bekannt, bei denen nach meiner Kenntnis durch die 90-prozentige Förderung des Bundes, Betriebswege an Bundeswasserstraßen für den Radverkehr ertüchtigt werden sollen, obwohl kein eigener Bedarf seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter vorgebracht wird, und welche Konsequenz zieht die Bundesregierung daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 1. Dezember 2020**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unterstützt Kommunen bei der radverkehrstauglichen Ertüchtigung der Betriebswege an den Bundeswasserstraßen mit einem Förderanteil von 90 Prozent. Hierfür muss der geplante Radweg mit den betrieblichen Belangen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung vereinbar sein und die antragstellende Kommune die zusätzliche Unterhaltungslast und Verkehrssicherungspflicht übernehmen.

Derzeit befinden sich vier Vorhaben in der Planungsphase bzw. stehen vor der Umsetzung.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 6 bis 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/16880 verwiesen.

119. Abgeordneter  
**Stefan Schmidt**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche nächsten Schritte (bitte Zeitplan angeben) verfolgt die Bundesregierung für die weitere Planung und Umsetzung der Ausbaustrecke Nürnberg–Marktrechwitz–Hof–Grenze D/CZ (vgl. [http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAb lage\\_WP17/Drucksachen/Folgedrucksachen/0000011500/0000011539.pdf](http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAb lage_WP17/Drucksachen/Folgedrucksachen/0000011500/0000011539.pdf)), und wann wird die Deutsche Bahn AG „einen auf Grundlage der Vorplanungsergebnisse des Bedarfsplanprojektes basierenden Entwurf der Planungsvereinbarung“ (siehe Anfrage zum Plenum von MdL Tessa Ganser im Bayerischen Landtag vom 24. November 2020) für den Ausbau der S-Bahn-Infrastruktur im Korridor Nordost vorlegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 4. Dezember 2020**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 13, 14 und 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/19316 verwiesen. Für den Ausbau der S-Bahn-Infrastruktur ist der Freistaat Bayern zuständig. Dieser ist nicht Gegenstand der Ausbaustrecke Nürnberg–Marktrechwitz–Hof/Grenze D/CZ(–Prag).

120. Abgeordneter  
**Andreas Wagner**  
(DIE LINKE.)
- Wird nach Kenntnissen der Bundesregierung neben dem Ausbau der Bundesstraße 11 zwischen Schönrain und Reindlschmiede (Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen) an der B 11 auch ein Radweg angelegt, und wenn nein, weshalb ist mit dem Ausbau der B 11 an diesem Streckenabschnitt der Bau eines Radweges nicht vorgesehen, obwohl dies eine wertvolle Ergänzung des Radnetzes darstellen würde ([www.sueddeutsche.de/muenchen/wolfratshausen/bad-heilbrunn-b-11-ausbau-ohne-radweg-1.5123203](http://www.sueddeutsche.de/muenchen/wolfratshausen/bad-heilbrunn-b-11-ausbau-ohne-radweg-1.5123203))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 1. Dezember 2020**

Bei den derzeitigen Prüfungen der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen für den geplanten Ausbau der B 11 zwischen Schönrain und Reindlschmiede wird eine zusätzliche Aufnahme eines Geh- und Radwegs in die Abwägung einbezogen.

121. Abgeordneter  
**Andreas Wagner**  
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet und welche Strategien (bitte einzelne Maßnahmen/Programme konkret benennen und Ausgaben aus dem Haushalt auflisten) ergreift die Bundesregierung dagegen, dass der Anteil der Menschen, die im Radverkehr sterben und die über 65 Jahre alt sind, mit 58,6 Prozent (errechnet nach „Tödliche Radunfälle: Oft trifft es Senioren“, statista.de, 20. August 2020) einen proportional massiv höheren Anteil hat, zumal ihr nach Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes der Schutz menschlichen Lebens obliegt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann  
vom 27. November 2020**

Im Hinblick auf Verkehrssicherheitsaufklärung von radfahrenden Senioren fördert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) verschiedene Maßnahmen, Projekte und Aktionen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Rahmen des Kapitels 1210, dort Titel 686 07.

Im Rahmen des Programms „Mobil bleiben, aber sicher“ (Deutsche Verkehrswacht, DVW) werden auf Verkehrssicherheitstagen ältere Verkehrsteilnehmer zu den zentralen Gefährdungen und über sicheres Verhalten im Straßenverkehr informiert. Die beantragte Fördersumme im Jahr 2020 beläuft sich auf 900.000 Euro.

„Sicher mobil“ ist ein Angebot des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR). In Seminarveranstaltungen werden unter anderem Radfahrende angesprochen. Beantragte Fördersumme im Jahr 2020 sind 450.000 Euro.

Die Seniorenkampagne „Sichere Mobilität im Alter“ (DVR) ruft über – mit Verkehrssicherheitsbotschaften beklebte – Busse zur Rücksichtnahme gegenüber älteren Verkehrsteilnehmern auf. Beantragte Fördersumme im Jahr 2020 sind 1,3 Mio. Euro.

Das Angebot der DVW „FahrRad, aber sicher“ informiert zu diversen Radfahrthemen mit Broschüren, Parcours, Simulatoren oder Demonstrationen. Beantragte Fördersumme im Jahr 2020 sind 800.000 Euro.

Eine Kampagne der DVW zur Erhöhung der Helmtrage-Quote richtet sich ebenfalls an alle Radfahrenden. Beantragte Fördersumme im Jahr 2020 sind 120.000 Euro.

Die Kampagne gegen sogenannte „Dooring-Unfälle“ ruft Pkw-Nutzer zu einem rückwärtigen Blick vor dem Aussteigen auf, damit Radfahrende rechtzeitig gesehen werden. Auch diese Kampagne schließt ältere Radfahrende ein. Beantragte Fördersumme im Jahr 2020 sind hier 432.000 Euro.

Darüber hinaus werden nichtinvestive Modellvorhaben zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans jährlich mit 4,28 Mio. Euro gefördert. In diesem Rahmen wurden u. a. auch Modellvorhaben gefördert, die sich mit der Situation und Mobilität von älteren Radfahrern befassen. Um tödliche Verkehrsunfälle bei Radfahrerinnen und Radfahrern zu verhindern, wird die Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen mit jährlich 9,25 Mio. Euro gefördert.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat 2018 als präventive Maßnahme die Produktion des Kurzfilms „Gut und sicher unterwegs mit dem E-Rad“ durch den Verkehrsclub Deutschland e. V. gefördert (siehe [www.youtube.com/watch?v=LQMyImPaqsg](http://www.youtube.com/watch?v=LQMyImPaqsg) sowie <https://e-radfahren.vcd.org/sicher-e-radfahren/pedelec-infofilm/>).

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

122. Abgeordneter  
**Albrecht Glaser**  
(AfD)
- Wann sieht sich die Bundesregierung in der Lage, die Importzulassung des aus der Ölpflanze Brassica Carinata gewonnen Biokraftstoffs zu erteilen, und welches Bundesministerium ist dafür zuständig?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 30. November 2020**

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es keine Importbeschränkung für aus der Ölpflanze Brassica Carinata gewonnene Biokraftstoffe. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ist innerhalb der Bundesregierung federführend für Biokraftstoffe zuständig.

123. Abgeordnete  
**Dr. Bettina Hoffmann**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Unterstützt die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze die im Gutachten „Umweltbezogene und menschenrechtliche Sorgfaltspflichten als Ansatz zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensführung“ des Umweltbundesamts veröffentlichte Empfehlung, wonach ein neues Stammgesetz geschaffen werden sollte, das die menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflicht integriert, rechtsgebieten- und branchenübergreifend und mit einem umfassenden Mix an Anreiz- und Sanktionsmechanismen regelt, und welche Maßnahmen sind geplant, um dies in Bezug auf die umweltbezogenen Sorgfaltspflichten umzusetzen?

#### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 4. Dezember 2020**

Das Gutachten wurde im Rahmen eines Forschungsvorhabens von Forschungsnehmern im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA) erstellt und als UBA-Text 138/2020 veröffentlicht. Die Forschungsnehmer sind dabei in ihren wissenschaftlichen Ergebnissen und Empfehlungen unabhängig. Diese müssen daher nicht notwendiger Weise mit den Positionen

des UBA oder des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit übereinstimmen.

Die Bundesumweltministerin Svenja Schulze setzt sich für eine gesetzliche Regelung ein, die menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten gleichermaßen integriert und Anreiz- und Durchsetzungsmechanismen enthält.

Derzeit finden Beratungen zu Eckpunkten eines Lieferkettengesetzes innerhalb der Bundesregierung statt. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

124. Abgeordnete  
**Kerstin Kassner**  
(DIE LINKE.)
- Wurden seit der Überweisung der Petition Pet 2-19-18-276-017663 des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit betreffend Bodenschutz und Altlasten irgendwelche Schritte im Sinne des Petenten unternommen oder weitere Evaluierungen vorgenommen, und falls ja, wie sahen diese im Detail aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 3. Dezember 2020**

Die in der Antwort auf die genannte Petition beschriebenen Analysen und Sondierungen dauern wegen der Komplexität der Fragestellung noch an. Die Fragen der Bergung von Treibstoffresten in Tanks versenkter Schiffe wirft völkerrechtlich wie auch technisch schwierige Fragen auf.

Im Rahmen seiner zweijährigen Präsidentschaft für die Helsinki-Konvention wird Deutschland auch die Frage des Umgangs mit Rüstungsaltslasten thematisieren.

125. Abgeordnete  
**Sylvia Kotting-Uhl**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wurde das Atomkraftwerk Borssele in den Niederlanden nach Kenntnis der Bundesregierung mit einer Auffangeinrichtung für Kernschmelzen nachgerüstet (auch Core Catcher genannt, vgl. [https://epz.nl/system/files/epz\\_complementary\\_safety\\_margin\\_assessment-113612665661563111039.pdf](https://epz.nl/system/files/epz_complementary_safety_margin_assessment-113612665661563111039.pdf), S. 381), und sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Ventile zur Druckentlastung des Sicherheitsbehälters auf ihre Erdbebenfestigkeit hin nachgerüstet worden (z. B. anhand von Informationen der European Nuclear Safety Regulators Group – ENSREG, der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit – GRS – gGmbH oder mittels von im Rahmen der Deutsch-Niederländischen Kommission zur kerntechnischen Sicherheit erlangten Informationen, vgl. <https://ensreg.eu/sites/default/files/NetherlandsNatRep-StressTest2011-sec-v2.pdf>, S. 40)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 30. November 2020**

Der in der Frage genannte Bericht des niederländischen Betreibers „Elektriciteits-Produktiemaatschappij Zuid-Nederland“ (EPZ) aus dem Jahr 2011 stellt auf Seite 381 fest, dass die Anlage Borssele (KCB) über keinen Core Catcher verfügt. Ein solcher wurde nach Kenntnis der Bundesregierung auch nicht nachgerüstet. Core Catcher finden sich lediglich in Anlagen neuester Generation, von denen weltweit bislang nur sehr wenige in Betrieb sind. Der Bundesregierung ist keine Altanlage bekannt, bei dem ein Core Catcher nachgerüstet worden wäre.

KCB wurde jedoch derart nachgerüstet, dass eine Kernschmelze durch Kühlung des Reaktordruckbehälters von außen in diesem zurückgehalten werden soll (sogenannte „invessel retention by ex-vessel cooling“). Die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) gGmbH hat im Jahr 2015 im Auftrag der niederländischen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde (ANVS) untersucht, ob die vom Betreiber (EPZ) präferierte Lösung prinzipiell machbar ist ([www.autoriteitnvs.nl/binaries/avns/documenten/rapporten/2019/08/06/convention-on-nuclear-safety-cns/8th+RM+National+Report+-+Netherlands.pdf](http://www.autoriteitnvs.nl/binaries/avns/documenten/rapporten/2019/08/06/convention-on-nuclear-safety-cns/8th+RM+National+Report+-+Netherlands.pdf)). Die in diesem Rahmen von der GRS durchgeführten Rechnungen ergaben, dass die Kühlbarkeit vom Reaktordruckbehälter mit einem solchen System grundsätzlich aufrechterhalten werden kann.

Die seismische Widerstandsfähigkeit des Containment-Druckentlastungssystems von KCB wurde im Nachgang des Europäischen Stress-tests untersucht. Eine diesbezügliche Studie kam laut Nationalem Aktionsplan der Niederlande (Dezember 2014) zu dem Schluss, dass keine Nachrüstung erforderlich sei ([www.ensreg.eu/sites/default/files/attachments/stress\\_test\\_nacp\\_the\\_netherlands\\_2017.pdf](http://www.ensreg.eu/sites/default/files/attachments/stress_test_nacp_the_netherlands_2017.pdf)). Der Nationale Aktionsplan der Niederlande sowie dessen Fortschreibungen sind, ebenso wie der in der Frage genannte Bericht aus dem Jahr 2011, auf der Webseite der der European Nuclear Safety Regulators Group veröffentlicht ([www.ensreg.eu/EU-Stress-Tests/Country-Specific-Reports/EU-Member-States/Netherlands](http://www.ensreg.eu/EU-Stress-Tests/Country-Specific-Reports/EU-Member-States/Netherlands)).

126. Abgeordnete **Sylvia Kötting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Teile der Reaktordruckbehälter (RDB) der Atomkraftwerke Stade und Würgassen wurden genau zur Verwertung durch Einschmelzen ins Ausland gebracht (bitte unter Angabe des Zielorts und der mit der Verwertung jeweils beauftragten Firma, vgl. Antwort auf meine Mündliche Frage 66, Plenarprotokoll 19/188), und warum wurde die Verbringung von RDB-Teilen ins Ausland zur Verwertung nach Kenntnis der Bundesregierung nur in seltenen Fällen vorgenommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 2. Dezember 2020**

Im Fall Stade handelte es sich um 2,7 Tonnen gesägte Bolzen und im Fall Würgassen um Teile des Zylinders sowie der Kalotte (ca. 125 Ton-

nen bzw. ca. 15 Tonnen). Die Verwertung erfolgte in Schweden bei der heutigen Firma Cyclife (früher Studsvik AB).

Für die Entsorgung von Bauteilen der Reaktordruckbehälter bestehen verschiedene Varianten, die sich unter anderem aus den radiologischen Randbedingungen ergeben, beispielsweise Verwertung durch Einschmelzen oder geordnete Beseitigung nach Zerlegung und fachgerechter Verpackung als radioaktive Abfälle. Es liegt in der Entscheidung des Betreibers, ob er sich hierzu externer Dienstleister im In- oder Ausland bedient, soweit die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

127. Abgeordneter  
**Oliver Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wird nach einem entsprechenden Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt aufgrund einer Untätigkeitsklage der JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH gegen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BaFa) umgehend eine Ausfuhrgenehmigung für 33 Brennelementekugeln in die USA zu Testzwecken für die dortige Wiederaufarbeitung erteilen ([www.aachener-nachrichten.de/nrw-region/weg-fuer-us-a-export-ist-frei\\_aid-54744685?output=amp](http://www.aachener-nachrichten.de/nrw-region/weg-fuer-us-a-export-ist-frei_aid-54744685?output=amp)), und hält die Bundesregierung den von der JEN geplanten Export der gesamten 300.000 hochradioaktiven Brennelemente in die USA für rechtmäßig?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 27. November 2020**

Die Bundesregierung hat das Urteil zur Kenntnis genommen. Es ist noch nicht rechtskräftig. Gegen die Entscheidung kann die Zulassung der Berufung zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof beantragt werden.

Die Bundesregierung wird unter Einbeziehung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle das Urteil gründlich analysieren und zügig über das weitere Vorgehen entscheiden.

Die Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH (JEN) hat zur Erfüllung der aufsichtlichen Anordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2014 ein Konzept zur Entfernung der bestrahlten Brennelemente aus dem AVR-Behälterlager mit drei Handlungsoptionen vorgelegt. Eine Option ist die Verbringung der bestrahlten Brennelemente in die USA. Mit der Ausfuhr der unbestrahlten Brennelemente soll aus Sicht der JEN die großtechnische Realisierbarkeit der Wiederaufarbeitung aller Brennelementekugeln demonstriert werden. Über den Antrag auf Ausfuhr der bestrahlten Brennelemente in die USA ist noch nicht entschieden.

128. Abgeordnete  
**Judith Skudelnj**  
(FDP)
- Wie beeinflussen die Ergebnisse der im Jahr 2020 veröffentlichten Ökobilanz-Studien „Single-use plastic bags and their alternatives: Recommendations from Life Cycle Assessments“ und „Single-use plastic take-away food packaging and its alternatives“ der Life Cycle Initiative des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP), die von der Bundesregierung mit 20.000 Euro pro Jahr finanziert werden, die Entscheidungen der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und ihres Bundesministeriums zu Verboten von Plastiktüten und bestimmten Einwegkunststoffverpackungen, und auf welchen wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren die Verbote von Plastiktüten und bestimmten Einwegkunststoffverpackungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 4. Dezember 2020**

Das Verbot leichter Kunststofftragetaschen gemäß Verpackungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/720 des Europäischen Parlaments und des Rates (...) betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen. Diese sieht zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt u. a. auch Marktbeschränkungen in Form von Verboten leichter Kunststofftragetaschen durch die Mitgliedstaaten vor.

Die im Rahmen der Einwegkunststoffverbotsverordnung vorgesehenen Verbote bestimmter Einwegkunststoffverpackungen dienen der Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt. Die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen – also auch die Verbote – beruhen auf der Rechtsfolgenabschätzung der Europäischen Kommission vom 28. Mai 2018 (SWD(2018) 254 final) mit dem Titel „Reducing Marine Litter: action on single use plastics and fishing gear“.

129. Abgeordnete  
**Judith Skudelnj**  
(FDP)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung der Pro-Kopf-Verbrauch und die absoluten Verbrauchszahlen für Kunststofftragetaschen mit Wandstärken unter 15 Mikrometer im Jahr 2019?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold  
vom 4. Dezember 2020**

Der Entwurf des Monitoringberichts „Verbrauch von Tragetaschen in Deutschland 2019“ wurde vom Handelsverband Deutschland e. V. übermittelt und wird zurzeit geprüft. Die Verbrauchszahlen für das Jahr 2019 werden somit in Kürze vorliegen.

130. Abgeordneter  
**Arnold Vaatz**  
(CDU/CSU)
- Welche Investitionsprojekte von Nichtregierungsorganisationen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Inland derzeit gefördert (bitte die 28 größten Projekte benennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth  
vom 30. November 2020**

Der Begriff „Nichtregierungsorganisationen“ ist nicht eindeutig definiert. Dem Wortsinn nach fallen darunter auch Unternehmen und Unternehmensverbände oder auch Netzwerke von Organisationen mit teils unterschiedlichen Organisationsformen, die die Rechtsform einer juristischen Person wählen. Die Abfrage der Datenbanken erfolgte deshalb hilfsweise nach Projektnehmerinnen und -nehmern, die „e. V.“, „gGmbH“ oder „Stiftung“ im Namen tragen.

Haushaltsmittel, die schwerpunktmäßig für die Förderung von „Investitionsprojekten“ vorgesehen sind, werden nach der Haushaltssystematik des Bundes grundsätzlich in Titeln der Hauptgruppe 8 des Gruppierungsplans veranschlagt. Werden Projektförderungen aus anderen Titeln finanziert, kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass auch Maßnahmen finanziert werden, die als „Investitionen“ angesehen werden können. Diese sind in den Datenbanken aber nicht nach Kriterien erfasst, die eine entsprechende Suche ermöglichen würden. Daher ist es auch nicht möglich, sämtliche dieser Projekte hier aufzuführen.

Die unter den genannten Kriterien erfassten Projekte im Sinne der Fragestellung werden nachfolgend aufgeführt:

Verband	Projekttitle	Förderung in €	Laufzeit	Kap./Titel
WWF Deutschland	Naturschutzgroßprojekt „Mittlere Elbe“	26.317.338,00	2001–2019	1604 882 01
Naturschutz- bund Deutsch- land e. V.	Naturschutzschutzgroßprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf in den Ländern Brandenburg und Sachsen- Anhalt“	28.738.264,00	1. Dezember 2009 – 31. Dezem- ber 2025	1602 882 11
Naturstiftung David	Naturschutzgroßprojekt „Hohe Schrecke“	9.534.827,00	2013–2023	1604 882 01
Naturstiftung David	Entwicklung und Erprobung von eigentümerspezifischen Ansätzen zur Arrondierung und Vernetzung von Flächen des Nationalen Naturerbes und von Wildnisflächen unter Berücksichtigung verschiedener Finanzierungsansätze	92.949,20	1. Dezember 2017 – 31. Januar 2020	1604 892 01
NABU-Stiftung Nationales Na- turerbe	Entwicklung und Erprobung von eigentümerspezifischen Ansätzen zur Arrondierung und Vernetzung von Flächen des Nationalen Naturerbes und von Wildnisflächen unter Berücksichtigung verschiedener Finanzierungsansätze	79.410,10	1. Dezember 2017 – 31. Januar 2020	1604 892 01
Klinikum St. Georg gGmbH	NKI: Komplexvorhaben Umbau Hochtemperatur-Wärmeversorgungsnetz zum multivalenten Energieverteilnetz und Adaption der peripheren Anlagen	5.166.189,00	1. September 2017 – 30. Juni 2021	6092 686 03

Verband	Projekttitel	Förderung in €	Laufzeit	Kap./Titel
Stiftung Natur und Umwelt RLP	Naturschutzgroßprojekt „Bänder des Lebens im Hunsrück“	2.164.484,00	2017–2022	1604 882 01
Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V.	Entwicklung und Erprobung von eigentümerspezifischen Ansätzen zur Arrondierung und Vernetzung von Flächen des Nationalen Naturerbes und von Wildnisflächen unter Berücksichtigung verschiedener Finanzierungsansätze	84.661,19	1. Dezember 2017 – 31. Mai 2020	1604 892 01
Bremer Heimstiftung	Verbundprojekt: NKI: Aufbau einer nachhaltigen Radverkehrsinfrastruktur im Stiftungsdorf Ellener Hof, Stadtgemeinde Bremen und Bremer Heimstiftung	1.173.280,00	1. Juni 2018 – 30. September 2021	6092 686 05
Stadt. Seniorenheime Dortmund gemeinnützige GmbH	Verbundprojekt: NKI: Nutzung von Abwasserwärme zur Versorgung des Seniorenwohnsitzes WESTHOLZ in Dortmund	184.244,00	1. Januar 2018 – 31. Dezember 2020	6092 686 03
Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein	Die aktive Entwicklung von Biologischer Vielfalt in Straßenbegleitgrün und Kompensationsgrünland	964.373,86	15. Oktober 2019 – 21. Dezember 2023	1604 892 01
Klinikum Oberlausitzer Bergland gemeinnützige GmbH	NKI: EVEKT_Eigenversorgung mit Energie für Küche und Technik im Klinikum Oberlausitzer Bergland	7.209.662,00	1. Januar 2020 – 31. Dezember 2022	6092 686 05
Forschungsverband Berlin e. V.	Wissenschaftliche Begleituntersuchungen zum E&E-Hauptvorhaben des Bundesamtes für Naturschutz (BfN): „Erprobung geeigneter Maßnahmen zur Re-etablierung von Characeen-Grundrasen in natürlichen kalkreichen Seen des nordostdeutschen Tieflandes“	624.671,15	1. März 2020 – 29. Februar 2024	1604 892 01
Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.	Revitalisierung der Havelaue bei Bölkershof durch laterale Vernetzung der Rinnenstrukturen und Auengewässer mit dem Hauptstrom	876.260,17	1. August 2020 – 31. Dezember 2023	1604 893 01
WWF Deutschland	Biosphärenreservate als Modelllandschaften für den Insektenschutz; Teilvorhaben: Koordination, Kommunikation, Information, Maßnahmenumsetzung, Evaluation	2.664.939,88	2020–2025	1604 685 01
Heinz Sielmann Stiftung	Naturschutzgroßprojekt „Mittelelbe-Schwarze Elster“	2.005.369,00	2020–2023	1604 882 01
NGP Thüringer Kuppenrhön gGmbH	Naturschutzgroßprojekt „Thüringer Kuppenrhön“	723.575,00	2020–2023	1604 882 01

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**

131. Abgeordnete  
**Dr. Petra Sitte**  
(DIE LINKE.)
- Hat das Unternehmen BioNTech SE allein oder in Kooperation mit dem Unternehmen Pfizer Deutschland GmbH im laufenden Jahr Fördermittel des Bundes zur Erforschung eines Corona-Impfstoffes beantragt und/oder erhalten, und wenn ja, in welcher Förderlinie, und in welcher Höhe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 30. November 2020**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert die Impfstoffforschung durch das „Sonderprogramm zur Beschleunigung von Forschung und Entwicklung dringend benötigter Impfstoffe gegen SARS-CoV-2“. Im Rahmen dieses Sonderprogramms wird das Vorhaben „Beschleunigte Entwicklung und Bereitstellung eines mRNA-basierten COVID-19-Impfstoffs (BNT162)“ der Firma BioNTech in diesem und nächsten Jahr mit insgesamt 375 Mio. Euro gefördert. Dieses Impfstoffentwicklungsprogramm wird in Kooperation mit dem Pharmakonzern Pfizer durchgeführt, welcher keine Fördermittel des Bundes erhält.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

132. Abgeordneter  
**Dr. Christoph Hoffmann**  
(FDP)
- Welche Konsequenzen für die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit Tansania zieht die Bundesregierung aus der systematischen Verfolgung Oppositioneller ([www.dw.com/de/tansanias-opposition-geht-ins-exil/a-55569840](http://www.dw.com/de/tansanias-opposition-geht-ins-exil/a-55569840)), und welche Konsequenzen für ihr weiteres Vorgehen zieht die Bundesregierung aus den von US-amerikanischer Seite geäußerten „ernsthaften Zweifel an der Glaubwürdigkeit“ der Ergebnisse der Präsidentschaftswahl vom 28. Oktober 2020 in Tansania ([www.faz.net/aktuell/politik/ausland/tansaniapraesident-magufuli-zum-walilsieger-erklaert-17029127.html](http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/tansaniapraesident-magufuli-zum-walilsieger-erklaert-17029127.html))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 2. Dezember 2020**

Die Bundesregierung ist zutiefst besorgt über den Verlauf der Wahlen und die erfolgten Repressionen gegen Oppositionspolitiker und beobachtet die weiteren Entwicklungen vor Ort sehr genau. In Abstim-

mung mit der Europäischen Union und im EU-Geberkreis wird die Bundesregierung eine Analyse ihrer bisherigen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit der Vereinigten Republik Tansania vornehmen und diese gegebenenfalls anpassen. Dabei wird die Bundesregierung auch weiterhin auf den politischen Dialog mit der Vereinigten Republik Tansania setzen und unter anderem prüfen, inwiefern die Themen gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, der Schutz elementarer Menschenrechte sowie die Beteiligung der Zivilgesellschaft in der künftigen Entwicklungszusammenarbeit noch stärker verankert werden können. Darüber hinaus wird die Bundesregierung, zusammen mit den anderen EU-Mitgliedstaaten, Gespräche mit der neuen Regierung führen und auf den nötigen Dialog mit der Opposition und Zivilgesellschaft dringen.

133. Abgeordneter  
**Ulrich Oehme**  
(AfD)
- Wie viele deutsche Unternehmen haben im Hinblick auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4a der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/24399 in dieser Legislaturperiode im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit Unterstützung angefragt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle  
vom 3. Dezember 2020**

In der aktuellen Legislaturperiode wurden Anfragen von 32 deutschen Unternehmen aus dem Wassersektor zur Unterstützung durch ein Förder- oder Finanzierungsinstrument der deutschen Entwicklungszusammenarbeit erfasst. Darüber hinaus führt das Beratungsnetzwerk der deutschen Entwicklungszusammenarbeit Beratung für deutsche Unternehmen aus dem Wassersektor durch.

Berlin, den 4. Dezember 2020